

ISLAM



Religion, Ideologie - oder was?

Erweiterte Ausgabe Mai 2017

Mit Gutachten von Professor Karl Albrecht
Schachtschneider

Alternative
für
Deutschland



AfD-FRAKTION IM SÄCHSISCHEN LANDTAG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	– 05
Was bedeutet „Islam“?	– 09
Wer ist ein Muslim?	– 09
Wie viele Muslime gibt es?	– 10
Wer war Mohammed?	– 11
Was ist der Koran?	– 12
Was bedeutet: Mohammed sei das „Siegel der Propheten“?	– 14
Was sind die Grundlagen des Islam?	– 14
Woher kam Mohammeds Lehre?	– 16
Was bedeutet Abrogation?	– 18
Welche Vorschriften und Rituale gelten für Muslime?	– 20
Was sind Sunniten und Schiiten?	– 22
Wer sind die Autoritäten des Islam?	– 24
Was ist ein Imam?	– 25
Was ist die Scharia?	– 26
Wie verbindlich ist die Scharia?	– 28
Was ist eine Fatwa?	– 30
Was sind Salafisten?	– 31
Was bedeutet „Dжихад“?	– 31
Hat der Islamismus mit dem Islam zu tun?	– 33
Kreuzzüge und Dжихад: Wer war der größere Aggressor?	– 33

Al-Andalus: Ein Beispiel für muslimische Toleranz?	– 35
Erleben wir eine Re-Islamisierung der muslimischen Welt?	– 36
Sind Frauen im Islam gleichberechtigt?	– 38
Muss sich eine Muslima verhüllen?	– 42
Was sind Aleviten?	– 43
Was ist die Ahmadiyya-Gemeinde?	– 44
Was bedeutet Wahhabismus?	– 44
Parlamentarische Arbeit der AfD-Fraktion zum Thema Gesetzentwurf zur Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum (DRS 6/6124) vom 18.08.2016	– 48
Antrag der Fraktion Alternative für Deutschland (AfD) (Drs 6/6502) vom 19.09.2016	– 53
Themenkomplex 1 – Salafismus, Radikalisierung, Islamisierung	– 58
Themenkomplex 2 – Islamistischer Terror	– 61
Gutachten zum Gesetzentwurf des Verbotes der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum	– 63
Anhörung zum Gesetzentwurf und Gutachten von Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider	– 111
Verweise	– 114

* Der Text beinhaltet Verweise unter denen Sie weiterführende Erklärungen und / oder Links zu den passenden Drucksachen im elektronischen Dokumentations- und Archivsystem (EDAS) des Freistaates Sachsen erhalten.

Vorwort

Das Grundrecht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit schützt Menschen islamischen Glaubens ebenso wie Christen, Juden und Gläubige anderer Religionen. Es umfasst im Übrigen auch das Recht, keiner Religion anzugehören und keinen Glauben zu bekennen.

Die AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag bekennt sich zu unseren Verfassungsgrundsätzen, einschließlich des Rechtes auf Religionsfreiheit.

Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach Artikel 19 der Sächsischen Verfassung und Artikel 4 des Grundgesetzes ist grundsätzlich gewährleistet, kann aber zum Schutz anderer Grundrechte bzw. anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang eingeschränkt werden. Wie für alle anderen Religionen gilt dies auch für den Islam. Er wird hierdurch unweigerlich zum politischen Thema.

Die hier vorgelegte Broschüre greift dieses Thema auf und informiert über die Arbeit der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag dazu. Gleichzeitig will sie zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Islam anregen.

Die thematische Befassung mit dem Islam steht erst an ihrem Anfang. Sie gewinnt an Bedeutung durch das Phänomen der Migrationsbewegungen aus dem islamischen Kulturkreis. Das Thema Islam ist deshalb vom Thema Einwanderung nicht zu trennen. Um die Standpunkte der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag und die bereits erfolgten parlamentarischen Initiativen bewerten zu können, sollte eine sachliche Information über die Aspekte hilfreich sein, die den Islam als Religion prägen und für Muslime grundlegend sind.

Der Islam ist die am meisten expandierende Weltreligion. Er hat zunehmenden Einfluss auf sämtliche Kontinente und verbreitet sich

auch stark in Europa. In fast allen seinen Varianten ist der Islam eine Missionsreligion mit politischem Anspruch. Er existiert als ein System religiöser Pflichten und Gebote, das oft tief in den Alltag der Gläubigen eingreift. Nahezu automatisch verschmilzt der Islam entweder mit dem Staat wie in den orientalischen Theokratien, oder er gerät mit ihm in Konflikt, wenn es sich um einen säkularen Staat handelt. Weltweit existiert kaum ein islamischer Staat, der zugleich demokratisch ist und seinen Bürgern Rechtssicherheit, Meinungs- und Religionsfreiheit sowie den Geschlechtern gleiche Rechte zugesteht.

Je zahlenmäßig stärker die muslimischen Gemeinschaften in den Ländern des Westens werden, desto nachdrücklicher wird die vorhandene Wertegemeinschaft mit entgegenstehenden Forderungen der Religionsausübung konfrontiert. Diese Forderungen – etwa Geschlechtertrennung beim Sport, Freistellung von der Arbeit zum Gebet, eigene Gebetsräume in öffentlichen Einrichtungen, das Tragen von Kopftüchern in öffentlichen Ämtern, bestimmte Ess- und Trinkvorschriften - werden religiös begründet.

Um diese Forderungen umzusetzen oder abzulehnen oder mit den vorhandenen gesellschaftlichen Ansichten auszugleichen, ist aus Sicht unserer Fraktion auch das Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich. Die widerstreitenden Interessenlagen im Zusammenhang mit der islamischen Religionspraxis müssen in Einklang gebracht werden.

Dass hierzu eine Notwendigkeit besteht, lässt sich schon allein aus der großen Kontroverse um den oft diskutierten Satz: „Der Islam gehört zu Deutschland“, ableiten. Kaum ein Satz eines deutschen Politikers löste ähnliche Irritationen aus wie das berühmt-berüchtigte Diktum des damaligen Bundespräsidenten Christian Wulff aus dem Jahre 2010. Wie vertrug sich der Satz mit der parallel immer wieder getroffenen Feststellung, dass es „den“ Islam gar nicht gäbe, sondern viele muslimische Glaubensausrichtungen existierten? Welche der muslimischen Glaubensgebote sollten das sein, die zu Deutschland

gehören? Der Ramadan etwa? Das Verbot Schweinefleisch und Alkohol zu konsumieren? Oder die Beschneidung? Und seit wann gehörte der Islam zu Deutschland? Gab es einen Beitrittstermin? Gehört vielleicht umgekehrt Deutschland eines Tages zum Islam?

Wulffs Diktum warf mehr Fragen auf, als er in seiner kurzen Amtszeit beantworten konnte. Bundeskanzlerin Angela Merkel griff dieses Diktum auf, verzichtete aber ebenfalls auf eine Begründung und ließ stattdessen Taten sprechen: in ihre Amtszeit fällt die mit Abstand größte muslimische Masseneinwanderung binnen kurzer Zeit in der gesamten Geschichte Deutschlands.

Wie ist in diesem Kontext die Äußerung des Sächsischen Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich vom Januar 2015 zu werten, dass nach dessen Meinung die Muslime in Sachsen willkommen seien und ihre Religion ausüben könnten, der Islam jedoch nicht zum Freistaat Sachsen gehöre?

Was soll nun gelten? Wer setzt die Maßstäbe für die Bedeutung des Islam in unserer Gesellschaft? Der Bundespräsident oder die Bundeskanzlerin für Deutschland oder der Ministerpräsident für Sachsen?

Eines dürfte feststehen: Die Auseinandersetzung mit dem Islam und seinem Anspruch auf Geltung in der Gesellschaft und der Politik ist unumgänglich.

Die AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag hat den notwendigen politischen Diskurs begonnen und sieht sich in der Pflicht dafür zu sorgen, die vorhandene Wertegemeinschaft auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen zu schützen. Diese Maxime bestimmt unsere parlamentarische Arbeit. Die vorliegende Broschüre benennt und beschreibt die von uns bisher zum vorliegenden Thema eingebrachten parlamentarischen Initiativen.

Was bedeutet „Islam“?

Der Islam ist eine missionarische monotheistische Weltreligion, die im frühen 7. Jahrhundert n. Chr. in Arabien durch den Propheten Mohammed gestiftet wurde. Das arabische Substantiv „Islam“ leitet sich von dem Verb „aslama“ („sich ergeben, sich hingeben“) ab und bedeutet sowohl Unterwerfung (unter Gott) als auch völlige Hingabe (an Gott)“. Ein Muslim – das Wort wurde ebenfalls vom Verb „aslama“ abgeleitet – ist jemand, „der sich (Gott) hingibt“. Es gibt im Islam mehrere verschiedene, einander sogar bekämpfende Strömungen. Andererseits zählen alle Gläubigen zur Weltgemeinschaft der Muslime, der „Umma“. Deshalb halten wir hier an dem Begriff „der“ Islam fest, so wie man auch zur Zeit der europäischen Konfessionskriege immer von der Christenheit sprach.

Wer ist ein Muslim?

Nach islamischer Vorstellung kommt jeder Mensch als Muslim auf die Welt. Allerdings kennen viele Menschen ihre Bestimmung nicht und nehmen später einen anderen Glauben an.

Ein Muslim ist, wer das islamische Glaubensbekenntnis im vollen Bewusstsein und in Gegenwart zweier volljähriger muslimischer Zeugen gesprochen hat. Es lautet: „Ich bekenne, dass es keinen Gott gibt außer Allah, und Mohammed ist sein Gesandter.“ Jeder Mensch kann Muslim werden. Kinder, die in einer muslimischen Familie aufwachsen, sprechen das Bekenntnis mit dem Eintritt in die Geschlechtsreife. Einem Muslim sind fünf religiöse Pflichten vorgeschrieben, durch deren Befolgung er seinen Gehorsam gegenüber Allah demonstriert: Das erwähnte Glaubensbekenntnis, das fünfmalige tägliche Gebet, die Unterstützung der Bedürftigen durch eine Armensteuer („Zakat“), das Fasten im Monat Ramadan sowie einmal in seinem Leben eine Pilgerreise nach Mekka.

Wie viele Muslime gibt es?

Die Zahl der Muslime weltweit wird auf 1,57 Milliarden geschätzt. Damit sind sie nach den Christen (2,26 Milliarden) und vor den Hindus (900 Millionen) die zweitgrößte Religionsgemeinschaft. Die meisten Muslime leben in Indonesien (etwa 200 Millionen) Pakistan (175 Millionen) und Indien (172 Millionen). Erst danach folgen Länder wie Ägypten, der Iran oder die Türkei.

In Europa leben derzeit etwa 45 Millionen Muslime. 1990 waren es knapp 30 Millionen. In Deutschland gab es vor der Masseneinwanderung des Jahres 2015 bis zu 4,3 Millionen Muslime, derzeit bewegt sich ihre Zahl folglich auf 6 Millionen oder – sofern der angekündigte Familiennachzug tatsächlich stattfindet – deutlich mehr zu. In Frankreich leben geschätzte 6 bis 9 Millionen, in Großbritannien 5 Millionen, in den Niederlanden etwa eine Million. Muslimische Mehrheiten gibt es im Kosovo, in Albanien und in Bosnien-Herzegowina.

Nach der bislang umfangreichsten globalen Demografie-Studie des renommierten Pew-Instituts in Washington wird es 2070 erstmals in der Geschichte mehr Muslime als Christen geben, da die muslimischen Teile der Welt mit Abstand am fruchtbarsten sind. Die Türkei und Russland ausgenommen, wird Großbritannien im Jahr 2050 die größte muslimische Gemeinschaft mit 7,76 Millionen Gläubigen haben, gefolgt von Frankreich mit 7,54 Millionen und Deutschland mit sieben Millionen.

In Deutschland, dessen Bevölkerung insgesamt schrumpft, wäre dann jeder zehnte Einwohner Muslim. Da diese Studie vor der muslimischen Masseneinwanderungswelle erstellt wurde, darf man davon ausgehen, dass diese Entwicklung sich weit schneller vollzieht.

Wer war Mohammed?

Mohammed („der Gepriesene“, eigentlich Muhammad, es gibt im Arabischen kein O) wurde um 570 in Mekka geboren. Er stammte aus der Sippe der Quraisch bzw. Koreischiten und wuchs als Waise bei seinem Onkel auf. Die Quarisch war eine einflussreiche mekkanische Händlerfamilie. Auch Mohammed arbeitete als Schafhirte und Kameltreiber. Schließlich wurde er Gehilfe bei der reichen Kaufmannswitwe Chadidscha, einer 15 Jahre älteren Frau, die er schließlich heiratete. Mohammed hatte im Laufe seines Lebens rund zehn Frauen. Seine jüngste Ehefrau war Aischa, mit der er zwischen ihrem sechsten und neunten Lebensjahr verlobt und verheiratet wurde. Von seinen Kindern sind acht namentlich bekannt.

Fatima, seine jüngste Tochter, war das einzige Kind, dessen Nachkommen bis ins Erwachsenenalter überlebten. Ab seinem 40. Lebensjahr widerfuhren Mohammed religiöse Offenbarungen. Als er sie öffentlich zu verkünden begann, stieß er in seiner Heimatstadt auf Widerstand. Mohammed proklamierte Allah als den wahren und einzigen Gott, während in Mekka Polytheismus herrschte. Die Einwohner fürchteten um ihren Wohlstand, der nicht zuletzt auf der Wallfahrt zu den heidnischen Götterbildern beruhte. Mohammeds Visionen begegneten sie mit Widerstand.

Im Jahr 622 wanderte Mohammed deshalb mit seinen Anhängern nach Yathrib aus, dem späteren Medina. Mit seinem Auszug aus Mekka („Hidschra“) beginnt die islamische Zeitrechnung. In Yathrib wurde Mohammed gastlich aufgenommen. Auch die dort lebenden Christen waren ihm zunächst freundlich gesonnen. Hier gründete er seine Gemeinde („Umma“), organisierte Feldzüge gegen arabische Stämme, erklärte den heidnischen Götzendienern den heiligen Krieg („Dschihad“) (Ansatzpunkt für religiösen Extremismus) und überfiel mekkanische Karawanen.

Schon bald nach der Ankunft von Mohammed konvertierten fast alle arabischen Einwohner zur neuen Lehre.

Die drei jüdischen Stämme, die in Yathrib lebten, verweigerten die Konversion. Mohammed begann, die Stadt von Opponenten zu „säubern“. Zwei der jüdischen Clans erkannten, was die Stunde geschlagen hatte und flohen. In der muslimisch autorisierten Biographie Mohammeds von Ibn Ishaq (704–767) wird u. a. berichtet, dass Mohammed 25 Tage lang die Siedlung des jüdischen Stammes der Banu Quraiza belagern ließ, bis die Juden sich erschöpft ergaben. Alle Männer wurden enthauptet, die Frauen und Kinder verfielen der Sklaverei. Auch heute ist das Verhältnis von Muslimen zu Juden – nicht nur in Palästina angeheizt durch die israelische Siedlungspolitik – gestört².

In der Zeit seines Aufenthaltes in Yathrib/Medina hat Mohammed 27 Kriegszüge angeführt. Einem davon fielen anno 628 ein Großteil der Juden in der Oase Khaibar zum Opfer. („Khaibar“ wurde zum Kampfschrei späterer Gotteskrieger, und noch heute tragen die Raketen, die von der Hisbollah-Miliz auf Israel abgefeuert werden, den Namen „Khaibar“.)

630 eroberte Mohammed mit seinen Anhängern Mekka. Er ließ sofort sämtliche Götterbilder an der Kaaba zerstören, erklärte den monotheistischen Glauben an Allah für alle Einwohner zur Pflicht und übernahm die Herrschaft in der Stadt. Im Jahr 632 verstarb Mohammed im Alter von 62 Jahren ohne einen männlichen Erben.

Was ist der Koran?

Der Koran ist das heilige Buch der Muslime. In den meisten Wohnungen liegt es auf einem besonderen Platz. Der Koran in 114 Abschnitte unterteilt. Sie werden Suren genannt. Die Suren sind

weder chronologisch noch thematisch geordnet, sondern nach ihrer Länge. Auf die kurze Eröffnungssure „al-Fatiha“ folgt die längste Sure „Die Kuh“ („Al-Baqarah“). Die kürzeste Sure beschließt den Koran. Jede Sure ist in Verse gegliedert. Etwas der historisch-kritischen Bibelkritik Vergleichbares existiert in der islamischen Welt nicht. Für fromme Muslime ist der Text unverhandelbar, unkritisierbar und unübersteigbar. Auch die Idee, dass der Koran seine Entstehung einer bestimmten historischen Situation verdankt, also ein historisches Werk darstellt, ist Strenggläubigen fremd. Gottes Wort ist endgültig. Nach islamischer Lehre wurde der Koran in arabischer Sprache offenbart (20. Sure, Vers 112) und ist „unübersetzbar“. Arabisch ist damit die Sprache Allahs. Deshalb wird keine Übersetzung gegenüber dem Original als ausreichend zuverlässig anerkannt. Jeder nichtarabische Muslim ist angehalten, die Grundbegriffe zu erlernen, um zumindest die fünf täglichen Pflichtgebete auf Arabisch sprechen zu können. Der Ur-Koran ist nach muslimischen Glauben im Himmel verwahrt.

Der Engel Gabriel hat ihn Mohammed, der selber nicht lesen und schreiben konnte, Sure für Sure verkündet, 23 Jahre lang. Diese Visionen gab Mohammed an seine Anhänger weiter. Nach Mohammeds Tod schrieben sein Schwiegervater sowie seine Nachfolger die Erzählungen und Visionen des Propheten nieder. Auf diese Weise waren zunächst verschiedene, voneinander abweichende Varianten des Korans entstanden. Erst der dritte Kalif Uthman (644–656) ließ eine einheitliche Fassung herstellen und die Vorgängervarianten vernichten. Der so zustande gekommene, dem heutigen Gläubigen vorliegende Koran entspricht angeblich genau dem im Himmel liegenden göttlichen Original. Im Koran tauchen zahlreiche Personen auf, die man aus der Bibel kennt: etwa Adam, Eva, Abraham, Isaak, Ismael, Jakob, Joseph, Mose, Aaron, David, Salomo, Hiob, Johannes der Täufer, Maria und Jesus.

Allerdings unterscheiden sich ihre Erlebnisse und Taten oft vom biblischen Vorbild. Muslime sagen, dass der Koran das wahre Wort Gottes sei und die Bibel nur eine Verzerrung. Zwar gilt Jesus als bedeutender Prophet, doch keineswegs als göttlich. Vielmehr betont der Koran (also Allah) an mehreren Stellen: „Wir haben keinen Sohn gezeugt.“

Was bedeutet: Mohammed sei das „Siegel der Propheten“?

Laut Koran hat sich Gott in Gestalt von Gesandten der Menschheit mehrfach und in vielen Sprachen offenbart. Viele Propheten der Juden und Jesus Christus gehören in diesen Kreis, nach Auffassung mancher muslimischer Gelehrter sogar Männer wie Zoroaster oder Sokrates. Der erste Muslim war Abraham. Allerdings haben nach muslimischer Auffassung Juden, Christen und Heiden die ursprüngliche Botschaft Gottes verfälscht. Erst im Koran wird diese Botschaft in allgültiger Weise wiederhergestellt. Damit ist die Offenbarung Gottes abgeschlossen. Deshalb ist für ein Prophetenamt, das neue Botschaften verkündet, kein Raum mehr. Mohammed als das „Siegel der Propheten“ verkörpert zugleich den Höhepunkt und Schlussstein aller göttlichen Prophetie und Offenbarung.

Was sind die Grundlagen des Islam?

Muslime verehren Allah als einzigen, unsichtbaren, allmächtigen Gott. Sein Wort ist niedergeschrieben im Koran. Zu den Menschen kam es durch die Offenbarungserlebnisse Mohammeds. Ihm soll der Erzengel Gabriel begegnet sein und ihm die Verse des Koran eingegeben haben. Im Islam gilt der Koran als unmittelbares Wort Gottes. Der vierte Vers der 96. Sure betont, dass Allah persönlich das Schreibrohr geführt habe – mit allen entsprechenden Folgen. Jeder Buchstabe des Textes ist unantastbar.

Am Wahrheitsgehalt des Korans zu zweifeln, ist Muslimen verboten. Den Befehlen und Geboten des Korans haben sie strikt Folge zu leisten. Der Koran steht damit nach der religiösen Anschauung vieler Muslime über den weltlichen Gesetzen und seine Inhalte sind einer Debatte nicht würdig. Das passt nicht in eine demokratische Gesellschaft, in der über Weltanschauungen frei debattiert werden kann und muss.

Was der Koran nicht vorgibt, regelt die Sunna (ungefähr „Brauch“, „Verhaltensweise“, „Norm“). Da der Koran zu vielen Glaubens- und Lebensfragen nichts oder nicht Ausreichendes sagt, erhält er eine verbindliche Auslegung, Kommentierung und Konkretisierung durch die sogenannten „Hadithe“. Die Einzelerzählungen der Hadithe bilden in ihrer Gesamtheit die „Sunna“, die Vorschriften für eine „rechte Handlungsweise“. Koran und Sunna zusammen sind das Gesetz des Islam (die Scharia) sowohl für die religiöse und auch die profane Lebensweise eines Muslims.

Von „Sunna“ leitet sich das Wort Sunniten ab. Die Sunna ist dargelegt in den Hadithen. Der Begriff Hadith („Erzählung“, „Bericht“) bezeichnet die Überlieferungen der Aussprüche und Handlungen des Propheten Mohammed sowie der Aussprüche und Handlungen seiner Mitstreiter, die vom ihm gutgeheißen wurden. Die Handlungen des Propheten besitzen im Islam normativen Charakter. Mohammeds Entscheidungen, Gewohnheiten und Lebensweise, wie sie die Sunna überliefert, sollen befolgt und als Vorbild weitgehend nachgeahmt werden – bis hin zu Kleidung und Barttracht. Folgerichtig nannte man die Anhänger Mohammeds jahrhundertlang „Mohammedaner“.

Die Hadithe behandeln Themen wie rituelle Reinheit, Gebet, Pilgerfahrt, Eheschließung, Ehescheidung, Fragen des Vertrags- und Kaufrechts usw. Ihre Gesamtzahl ist unüberschaubar. Es existieren einige zehntausend Hadithe.

Sie wurden zunächst mündlich überliefert und erst im 9. Jahrhundert in fünf bedeutenden Sammlungen schriftlich zusammengestellt. Um Geltung zu besitzen, müssen sie sich in einer Überlieferungskette auf Mohammed und seine Zeit zurückführen lassen. Etliche Hadithe sind noch nach dem 9. Jahrhundert aufgeschrieben und wohl auch Mohammed nur in den Mund gelegt worden. Bei der Vielzahl der Hadithe unterscheidet man nach Kategorien über den Grad der Zuverlässigkeit ihrer Überlieferung und damit über den Grad ihrer Verbindlichkeit.

In der islamischen Welt werden bis heute fast alle religiösen und viele rechtlichen Fragen mit dem Hinweis auf bestimmte Hadithe beantwortet, da der Koran meist keine eindeutigen und erschöpfenden Antworten enthält. Hadithe können sogar Koranaussagen verändern. Der Koran schreibt beispielsweise für Ehebruch 100 Peitschenhiebe vor, einige Hadithe dagegen die Todesstrafe der Steinigung. Das Studium der Hadithe wird noch heute als einer der wichtigsten Zweige der islamischen religiösen Wissenschaften angesehen.

Woher kam Mohammeds Lehre?

Mohammed interessierte sich schon früh für religiöse Fragen. Die Glaubenswelt, die er im damaligen Arabien vorfand, war vielgestaltig und anarchisch. Es herrschte ein heidnischer Glaube an zahlreiche Götter und Göttinnen, verbunden mit einer kultischen Verehrung bestimmter Orte und Gegenstände. Auf der arabischen Halbinsel lebten aber auch jüdische und christliche Gemeinschaften sowie Gruppen christlich-gnostischer Sektierer. Schon lange vor Mohammed verehrten Gläubige den schwarzen Meteoriten an dem würfelförmigen Tempelhaus der Kaaba in Mekka. Der Überlieferung zufolge wurden an diesem Ort in heidnischer Zeit bis zu 360 Götterbilder aufbewahrt, und täglich tauschte man die Statuen aus. Es handelte sich mehrheitlich um weibliche Gottheiten.

Drei von ihnen tauchen sogar im Koran auf: al-Lat, al-Uzza und al-Manat (53. Sure, Vers 19, 20) und erinnern an den von Mohammed beendeten mekkanischen Polytheismus.

Von der altarabischen Vielgötterei fühlte sich Mohammed abgestoßen. Dagegen müssen ihn die monotheistischen Glaubensvorstellungen der Juden und Christen beeindruckt haben. Von daher erklärt es sich, dass später eine Fülle von biblischen Personen und Geschichten im Koran auftauchen. Auffällig sind die Parallelen zwischen Mohammeds (also Gottes) Geboten und dem religiös-kultischen Umfeld, denen sie entstammen. Der strikte Monotheismus erinnert an den jüdischen Eingott JHWH. Das Verbot, sich ein Bild/ein Idol von Gott zu machen, existiert ebenfalls bereits im Judentum. Der Erzengel Gabriel, der Mohammed den Koran souffliert, ist eine Figur aus dem Alten Testament. Neben den „fünf Säulen“ gibt es für den muslimischen Gläubigen umfassende Regeln, wie er zu leben hat. Speise- und Kleidungsvorschriften, Alkohol- und Glücksspielverbot, das Verhältnis der Geschlechter, Strafen von Blasphemie bis Diebstahl, Begräbnis, alles ist bereits in den heiligen Texten festgelegt; auch darin ist der Islam dem orthodoxen Judentum vergleichbar. Die Hadithe entsprechen in dieser Lesart ungefähr dem Talmud.

Die Himmelfahrt Mohammeds („mi'rādsch“) von Jerusalem aus besitzt ebenfalls ein weltbekanntes Vorbild. Desgleichen können die eschatologischen Vorstellungen des Islam – das Jüngste Gericht Gottes, der die Sünder schrecklichen Höllenstrafen überantwortet und seine Getreuen ins Paradies führt – keinen Anspruch auf Originalität erheben. Der traditionell islamische Glaube an den Mahdi, einen Nachkommen Mohammeds, der in der Endzeit erscheinen und das Unrecht auf der Welt beseitigen wird, hat sein Vorbild im jüdisch-christlichen Messianismus.

Und bereits der um 1800 vor Christus lebende persische Religionsstifter Zoroaster (oder Zarathustra) verlangte, dass seine Anhänger sich fünfmal täglich in eine bestimmte Richtung zum Gebet niederwerfen sollten.

Philologen haben viele Worte des Koran als Lehnwörter identifiziert und auf ihre Herkunft dem Syrischen, Aramäischen, Hebräischen, Persischen, Griechischen oder Koptischen zurückgeführt. Das Verb „aslama“ („niederwerfen, sich unterwerfen“), aus dem der Begriff „Islam“ abgeleitet wurde, ist syrischen Ursprungs. Im Koran wird Allah als „rabb“ („Herr“) angesprochen, was wiederum auf einen hebräischen Ursprung verweist. Die islamischen Theologen tun also gut daran zu verkünden, dass Allah bereits lange vor Mohammed seine Gesandten in die Welt geschickt habe.

Was bedeutet Abrogation?

Innerhalb des Korans gibt es viele widersprüchliche Aussagen. Allah besitzt selbstverständlich die Souveränität, jederzeit seine Weisungen zu ändern. Deshalb gilt die Regel, dass spätere Offenbarungen vorhergehende automatisch aufheben. Diese islamische Lehre der Abrogation („Aufhebung“) stützt sich auf die Suren 2,106 und 16,101. Dort heißt es: „Was wir (Allah) auch an Zeichen (Koranversen) aufheben oder der Vergessenheit preisgeben, wir bringen dafür ein Besseres oder ein Gleiches. Weißt du nicht, dass Allah Macht hat zu allen Dingen?“

Das bekannteste Beispiel betrifft den Weingenuss. Er wird in der Sure 16,67 (aus Mekka) unter die Gottesgaben gerechnet und in Sure 5,90-91 (aus Medina) als satanisch verboten. Diese veränderte Tonlage zwischen mekkanischen und medinischen Suren ist bezeichnend. In Mekka befand sich Mohammed in einer Minderheitenposition und musste für den neuen Glauben werben, in Medina hatte er die

Macht errungen. In den (mekkanischen) Suren 18,29 und 109,6 demonstriert Mohammed (bzw. Allah) religiöse Toleranz: „Wer nun will, möge glauben, und wer will, möge ungläubig sein.“ Und: „Ihr habt eure Religion, und ich habe meine Religion.“

Solche freundlichen Suren aus Mekka werden von Muslimen bei interreligiösen Dialogen gern zitiert, obwohl diese durch die nachfolgenden Suren aus Medina zumindest relativiert, wenn nicht aufgehoben sind. Es lassen sich Dutzende Stellen aus dem Koran anführen, die zur Rechtfertigung des Dihad und zur Bekämpfung der Ungläubigen herangezogen werden können. In der Sure 9,29 heißt es: „Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Allah und an den Jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und sein Gesandter verboten haben, und die nicht dem wahren Glauben folgen – von denen, die die Schrift erhalten haben (Juden, Christen), bis sie von dem, was sie besitzen, den Tribut in voller Unterwerfung entrichten.“ Das heißt, dass die anderen Buchreligionen, also Christen und Juden, zwar nicht direkt zu bekriegen seien, für sie allerdings der Status sogenannter „Schutzbefohlener“ („Dhimmis“) gilt.

Dhimmis haben mindere Rechte und sind verpflichtet, eine regelmäßige Kopfsteuer („Dschizya“) zu zahlen. Für echte Ungläubige gilt Sure 9,5: „Wenn die heiligen Monate (Ramadan) abgelaufen sind, dann tötet die Polytheisten, wo immer ihr sie findet...“ – es sei denn, sie werden Muslime. Bei jedem freundlich klingenden Koranvers sollte also geprüft werden, ob er nicht etwa unter die Abrogation fällt und wie die dogmatische Tradition der Sunna den entsprechenden Vers versteht, auslegt und kommentiert. Es gibt aber auch islamische Theologen, die betonen, dass der Koran historisch zu lesen sei und die Aufrufe zum Kampf gegen die Ungläubigen sich nur auf die damalige konkrete Situation bezögen und auf die heutige nicht anwendbar seien. Sie können auf Sure 2,256 verweisen, wo geschrieben steht: „Es gibt keinen Zwang im Glauben.“ Diese Sure entstand in Medina.

Welche Vorschriften und Rituale gelten für Muslime?

Der Islam wirbt damit, dass es leicht sei, Muslim zu werden und als solcher zu leben. Tatsächlich gewinnt der Islam als eine „leichte Gesetzesreligion“, die auf Rituale setzt, insbesondere in Afrika und Asien immer mehr Anhänger.

Die sechs Glaubensartikel für einen frommen Muslim sind der Glaube an:

1. den einzigen Gott (Allah);
2. seine Engel;
3. seine Offenbarung der heiligen Bücher (Thora, Evangelium, Koran);
4. seine Gesandten (Propheten) mit dem letzten Propheten Mohammed;
5. den Tag des Jüngsten Gerichts und das Leben nach dem Tod;
6. die Vorherbestimmung.

Dazu kommen die bereits erwähnten „fünf Säulen (Grundpflichten) des Islam“:

1. Der Gläubige muss in arabischer Sprache das Glaubensbekenntnis, die „Schahada“, vor mindestens zwei muslimischen Zeugen sprechen.
2. Der Gläubige muss fünfmal täglich die Pflichtgebete („Salat“) in bestimmten Körperhaltungen gen Mekka gewandt und auf Arabisch vollziehen. Jedem Gebet geht eine rituelle Waschung voraus, um in Reinheit vor Allah zu treten. Unter bestimmten Umständen können Gebete zusammengelegt werden.
3. Der Gläubige muss einen bestimmten Prozentsatz seines Einkommens beziehungsweise seines Besitzes als eine Art Armensteuer („Zakat“) an Bedürftige und andere festgelegte Personengruppen entrichten. Die Mittel aus der obligatorischen Zakat dürfen nur zugunsten von Muslimen verwendet werden,

während ein freiwilliges Almosen auch an Nichtmuslime gegeben werden kann

4. Der Gläubige muss im Mondmonat Ramadan, der jedes Jahr in einen anderen Monat unseres Sonnenkalenders fällt, zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang fasten, das heißt komplett auf Speisen und Getränke verzichten. Im Ramadan darf nur in der Dunkelheit gegessen und getrunken werden.
5. Mindestens einmal im Leben muss der Gläubige am 10. Ramadan eine Pilgerfahrt nach Mekka zum Opferfest unternehmen und dort das Schlachtopfer sowie die vorgeschriebenen Riten vollziehen. Dazu gehören die symbolische Steinigung des Teufels und das siebenmalige Umschreiten des würfelförmigen Baus der Kaaba. Den in der Kaaba eingemauerten schwarzen Meteoritenstein, den schon die altarabischen Götzendiener verehrt haben, hat angeblich Abraham aufgerichtet, als er seinen Sohn Ismael (nicht Isaak, wie es die Bibel bezeugt) opfern sollte.

Ein fester Brauch ist die männliche Beschneidung. Obwohl nicht im Koran vorgeschrieben, legen muslimische Eltern großen Wert darauf, dass ihre Jungen beschnitten werden.

Das Alter des Kindes bei der Beschneidung ist in den verschiedenen islamischen Ländern unterschiedlich. Meistens wird der Junge kurz vor oder nach seiner Einschulung beschnitten. Die Beschneidung findet in der heutigen Zeit als operativer Eingriff in einem Krankenhaus statt.

Was sind Sunniten und Schiiten?

Die Spaltung der islamischen Welt in Sunniten und Schiiten geht auf einen politischen Konflikt aus der Frühzeit des Islam zurück. Unter den Anhängern Mohammeds brach nach dessen Tod ein Streit aus, wer die Nachfolge des Propheten antreten sollte. Zwei Auffassungen standen einander gegenüber:

Der Nachfolger („Kalif“) müsse aus der Familie Mohammeds stammen, sagten die einen, nur der Beste unter den Gläubigen sei der richtige Führer, erklärten die anderen. Da Mohammed keinen Sohn hatte, wäre sein Vetter und Schwiegersohn Ali (600-661) als würdigster Nachfolger in Frage gekommen. Das meinten zumindest die Schiiten, deren Name sich von „schī'at Ali“ („Partei Alis“) ableitet. Die Sunniten dagegen sagten, Mohammeds Schwiegervater Abu Bakr (573-634) habe den größeren Anspruch darauf. Über dieser Frage entzweiten sich die Muslime.

Zunächst trat Abu Bakr die Nachfolge an. Er galt später als der erste der sogenannten „vier rechtgeleiteten Kalifen“. Ihm folgten Umar (592-644), Uthman (574-656) und schließlich Ali. Alle drei starben eines gewaltsamen Todes. Während Umar von einem Sklaven ermordet wurde, starb Uthman durch die Hand von Rebellen in seiner Residenz. Der Mord an ihm entschied erstmals die Führungsfrage innerhalb des Kalifats mit Gewalt.

Unter der Herrschaft des vierten Kalifen, die nicht von allen Muslimen anerkannt wurde, eskalierten die Streitigkeiten zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der Partei Alis und jener von dessen Gegner Mu'awiya. Sie endeten zunächst mit der Bestimmung Mu'awiyas zum Kalifen und der Ermordung Alis. Die Anhänger Alis, die Schia, erkannten Mu'awiya nicht an. Sie lösten sich von der Umma und bildeten seither die schiitische Glaubensrichtung.

In Ali sehen die Schiiten bis heute ihren ersten Imam. Demgegenüber betonen die Sunniten den Konsens der Urgemeinde in der Tradition des Propheten und der vier rechtgeleiteten Kalifen. Mu'awiya begründete die Dynastie der Umayyaden. Die Parteigänger Alis blieben demgegenüber politisch machtlos. Ihre Führer waren die beiden Söhne Alis, Hassan und Hussain. Während Hassan Frieden mit den Umayyaden hielt, nahm sein Bruder den Kampf wieder auf. Hussain starb anno 680 in der Schlacht bei Kerbala im heutigen Irak und wurde auch dort begraben. Die Schiiten verehren ihren dritten Imam als Märtyrer, in Kerbala befindet sich der Imam-Hussein-Schrein, die bedeutendste schiitische Wallfahrtsstätte. Die Trauerfeierlichkeiten im Monat Muharram, bei denen des Märtyrers Hussain gedacht wird, sind das wichtigste schiitische Fest. Für Sunniten bewegten sich diese Feiern in der Nähe der Ketzerei. Innerhalb des Schiismus entstanden bald nach Hussains Ende mehrere weitere Abspaltungen. Die mit Abstand größte Gruppierung bilden die sogenannten Zwölferschiiten, nach deren Lehre es zwölf Imame gab. Der letzte soll im Verborgenen leben, um am Ende der Zeiten wiederzukehren und Gerechtigkeit herzustellen.

Bei den Sunniten bildete sich das Kalifat heraus, bei den Schiiten das Imamatum. Bis heute erkennen die Schiiten die „rechtgeleiteten Kalifen“ der Sunniten nicht an. Schiiten und Sunniten beten üblicherweise in verschiedenen Moscheen. Nicht nur die Sunniten berufen sich auf die Hadithe, sondern auch die Schiiten, jedoch haben Letztere zusätzlich eigene Hadithe, die sie auf den von ihnen verehrten Ali zurückführen.

Die Sunniten lassen sich nach den Rechtsschulen in Hanafiten, Malikiten, Hanbaliten und Schafiiten einteilen. Diese Schulen unterscheiden sich in ihrer Auffassung, wie das islamische Recht zu interpretieren und mit welchen Methoden es durchzusetzen sei. Bei allen Unterschieden in der Auslegung erkennen sie sich wechselseitig als legitim an.

Etwa 90 Prozent der Muslime weltweit sind Sunniten. Sunniten bilden folglich in den meisten islamischen Ländern die Mehrheit der Muslime. Ausnahmen sind lediglich der Iran, der Irak, Oman, der Libanon, Aserbaidtschan sowie Bahrain.

Wer sind die Autoritäten des Islam?

Es gibt im Islam keinen Vermittler zwischen Gott und dem Gläubigen. Der Islam hat keine Kirche und kennt auch keinen Papst und keine Bischöfe. Religiöse Autorität können nur einzelne Gelehrte und Führer erwerben.

Will ein Muslim nach der gottgewollten Handlungsweise der Sunna leben und so die Aussicht auf das Paradies erlangen, dann muss er sich von einem islamischen Religionsgelehrten eingehend unterrichten und beraten lassen. Islamische Religionsgelehrte nennt man auf Arabisch „Ulama“, auf Türkisch „Ulema“ („die Wissenden“). Weitere Titel lauten „Mullah“ („Meister“), „Mufti“ („Rechtsgelehrter“ der Scharia) und „Hodscha“ („Lehrer“) sowie bei den Schiiten „Ajatollah“ („Zeichen Allahs“).

Die Behauptung, der Islam habe im Gegensatz zu den Kirchen keinen „Klerus“ hervorgebracht, also keine autoritäre Geistlichkeit, es gehe im Religiösen brüderlich, gleichberechtigt, ja demokratisch zu, entspricht allerdings nicht den Tatsachen. In ihrem Bestreben, das Leben der Gläubigen zu normieren und zu diktieren, entwickeln die Ulama einen enormen Machtanspruch. Die Unübersichtlichkeit und Unsicherheit der Hadithe macht die in den Verfassungen islamischer Staaten immer wieder gebrauchten pauschalen Formeln wie „die staatlichen Gesetze müssen im Einklang mit dem Islam bzw. der Scharia stehen“ inhaltlich schwer fassbar. Sie sind weitgehend in das Ermessen und die Auslegung der jeweiligen islamischen Religionsgelehrten gestellt. Daraus schöpfen sie entscheidende

Autorität, Macht und Einfluss, den sie nicht nur religiös, sondern gemäß der Sunna auch hinsichtlich der weltlichen Regierungsweise beanspruchen.

Wenn die politischen Verhältnisse es erlauben, herrschen sie als geistige Diktatoren über ganze Länder. Das Ajatollah-Regime des Iran ist ein Beispiel dafür.

Was ist ein Imam?

Der Begriff „Imam“ bedeutet „Vorbild“, „Anführer“. Der Imam ist das religiös-politische Oberhaupt der islamischen Gemeinschaft in der Nachfolge des Propheten Mohammed. Daneben wird auch der Vorbeter beim Gebet Imam genannt.

Nach der klassisch-sunnitischen Lehre ist das Imamamt identisch mit dem Kalifat. Der Imam als Kalif ist für die Einhaltung der religiösen Vorschriften und die Organisation der weltlichen Angelegenheiten zuständig. Er ist geistliche und weltliche Autorität in einem. Um Imam werden zu können, muss eine Person folgende Eigenschaften besitzen: persönliche Integrität, umfassendes Wissen, körperliche Gesundheit, Urteilskraft und Mut. Außerdem sollte er genealogisch seine Abstammung von den Quraisch herleiten können. Der letzte Punkt war und ist allerdings stets umstritten.

Neben dem Imam als Oberhaupt der Gemeinschaft der Muslime kennt die klassische islamische Staatslehre das Amt des Imams als Vorbeter in der Moschee. Es wird als das „Imamat der Gebete“ bezeichnet. Dieser Imam leitet das Ritualgebet, rezitiert Koranverse, und gibt die Gesten vor, denen die anderen Beter folgen. Allein in Deutschland leben über 2000 Imame, die meisten stammen aus der Türkei.

Was ist die Scharia?

Die Scharia ist das aus dem Koran und den Hadithen abgeleitete religiöse Gesetz des Islam. Das Scharia-Recht stammt also aus dem frühen Mittelalter.

Der Begriff „Scharia“ ist der Sure 45,18 entnommen und bedeutet wörtlich „Weg zur Wasserstelle“. Im übertragenen Sinn meint Scharia: Allah zeigt dir den Weg zum Wasser des Glaubens, die „Rechtleitung“, den „Weg des Islam“. Da die Scharia auf dem Worten Allahs und der vorbildhaften Lebensführung Mohammeds beruht, dürfen ihre Vorschriften nicht verändert werden. Das Scharia-Recht ist göttlicher Natur und lässt sich vom weltlichen Recht nicht trennen. Die Vorschriften der Scharia regeln das gesamte Leben des gläubigen Muslims. Die Scharia kennt zahlreiche Körperstrafen. So sind zum Beispiel für Diebstahl das Abhacken der rechten Hand, für Ehebruch die Todesstrafe durch öffentliche Steinigung vorgeschrieben. Blasphemie wird mit öffentlichem Auspeitschen geahndet.

Der Abfall vom Islam ist nach Scharia-Recht ein todeswürdiges Verbrechen. In Saudi-Arabien, im Sudan, im Iran, im Sudan und anderen schwarzafrikanischen islamischen Staaten wird dieses Recht bis heute ohne Einschränkung praktiziert. Die Androhung der Todesstrafe für den Abfall vom Islam macht für einen Muslim jede Kritik oder auch nur liberale Auslegung des Koran und der Sunna zu einem lebensgefährlichen Unterfangen.

Als unfehlbare Pflichtenlehre umfasst die Scharia das gesamte religiöse, politische, soziale, häusliche und individuelle Leben sowohl der Muslime als auch das Leben der im islamischen Staat geduldeten Andersgläubigen („Dhimma“) insofern, als ihre öffentliche Lebensführung dem Islam und den Muslimen in keiner Weise hinderlich sein darf. Die Einheit zwischen Religion und Staat bringt

in einem theokratischen Staatswesen auch die Einheit zwischen Religion und Recht mit sich. Rechte und Ansprüche der Menschen erscheinen grundsätzlich als Reflexe religiöser Pflichten. Daher ist die Freiheit des Einzelnen im Schariarecht weit mehr eingeschränkt als im abendländischen Recht.

Der Islam kennt nicht den unser heutiges Recht beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit; Verträgen gelten nur, wenn sie nicht dem Schariarecht widersprechen. Setzen sich die Regeln der Scharia in einem Lande durch, haben Arbeitgeber zu akzeptieren, dass ihre Angestellten während der Arbeitszeit beten, dass sie zum Freitagsgebet freigestellt werden müssen, dass sie während des Ramadan-Monats nur eingeschränkt belastbar sind, dass sie möglicherweise Frauen nicht als Vorgesetzte dulden oder mit ungläubigen Frauen nicht in einem Raum arbeiten wollen und dass sie bestimmte Arbeiten, etwa den Transport alkoholischer Getränke, als „unrein“ ablehnen.

Die meisten islamischen Staaten haben bürgerliche Gesetzbücher nach westlichem Vorbild übernommen, das Schariarecht existiert parallel dazu und wird vor allem in ländlichen Regionen gesprochen. Die Türkei beispielsweise hat 1926 das Schweizer Zivilgesetzbuch übernommen und sich damit von der Scharia distanziert. Allerdings gewinnt die Scharia in letzter Zeit im Zuge der Rückbesinnung auf traditionelle islamische Werte wieder an Zuspruch. Auch in Deutschland wird zuweilen Recht nach der Scharia gesprochen, wenn ausländische Muslime involviert sind.

So lehnte das Bundessozialgericht Kassel die Klage einer aus Marokko stammenden Witwe ab, die sich weigerte, die Rente ihres Mannes mit der Zweitfrau zu teilen. Das Gericht entschied mit Verweis auf islamisches Recht, beide Frauen hätten Anspruch auf den gleichen Rentenanteil.

Wie verbindlich ist die Scharia?

Die islamische Welt kam durch die Kolonisierung durch den Westen zwangsläufig mit den westlichen Rechtsvorstellungen in Berührung. Zwar haben die meisten islamischen Staaten auch nach ihrer Unabhängigkeit am westlichen Recht orientierte Gesetzbücher eingeführt, doch verlieren solche Rechtsnormen dort ihre Gültigkeit, wenn sie den Prinzipien der Scharia widersprechen.

1990 unterzeichneten 45 Außenminister der insgesamt 57 Mitgliedsstaaten zählenden Organisation der Islamischen Konferenz die „Kairoer Erklärung der Menschenrechte“. Diese Erklärung wird allgemein als islamisches Gegenstück zur UN-Menschenrechtsdeklaration von 1948 betrachtet.

Das Ziel der Erklärung ist es, „eine von konkurrierenden Strömungen und Ideologien verwirrte Menschheit zu leiten und Lösungen für die chronischen Probleme dieser materialistischen Zivilisation“ zu bieten.

Oberster Maßstab bleibt dabei das göttliche Gesetz der Scharia. Beispielsweise lautet der Artikel 2a: „Das Leben ist ein Geschenk Gottes, und das Recht auf Leben wird jedem Menschen garantiert. Es ist die Pflicht des einzelnen, der Gesellschaft und der Staaten, dieses Recht vor Verletzung zu schützen, und es ist verboten, einem anderen das Leben zu nehmen, außer wenn die Scharia es verlangt.“ Oder 2d: „Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird garantiert. Jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht zu schützen, und es ist verboten, dieses Recht zu verletzen, außer wenn ein von der Scharia vorgeschriebener Grund vorliegt.“

Laut Artikel 7 müssen Eltern die Erziehung ihrer Kinder mit den „ethischen Werten und Grundsätzen der Scharia“ in Übereinstimmung

bringen. Artikel 19 garantiert Gleichheit vor dem Gesetz für alle Menschen und Rechtssicherheit, wobei sich die Rechtsprechung an den Regeln der Scharia zu orientieren habe. Ein Passus über Glaubens- und Meinungsfreiheit findet sich in der Erklärung dagegen nicht.

Auch in Europa greift dieses Denken um sich. Wissenschaftliche Studien kommen regelmäßig zu dem Ergebnis, dass religiöser Fundamentalismus unter Muslimen in Westeuropa weit verbreitet ist. Der Migrationsforscher Ruud Koopmans vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung hat 2014 eine repräsentative Befragung von Einwanderern und Einheimischen in sechs europäischen Ländern ausgewertet. Zwei Drittel der über 9000 befragten Muslime hielten demnach religiöse Gesetze für wichtiger als die Gesetze des Landes, in dem sie leben.

Drei Viertel von ihnen fanden, es gebe nur eine mögliche Auslegung des Korans. (Unter den einheimischen Christen stellten übrigens 13 Prozent religiöse Regeln über staatliches Recht.)

Eine 2016 veröffentlichte Studie der Universität Münster über das Weltbild in Deutschland lebender Türken ergab ebenfalls ein hohes Maß an Zustimmung zu religiös-fundamentalistischen Aussagen: 47 Prozent der 1200 vom Meinungsforschungsinstitut Emnid Befragten hielten die Gebote des Islam für wichtiger als die deutschen Gesetze, 36 Prozent waren überzeugt, nur der Islam könne die Probleme der Zeit lösen und ein Drittel meinte, Muslime sollten zur Gesellschaftsordnung zu Mohammeds Zeiten zurückkehren. Damals wie heute sind in diesen Gesellschaftsordnungen Zwangsehen und Kinderehen üblich. Die AfD Fraktion im Sächsischen Landtag hat daher den Antrag gestellt, diese wirksam zu verhindern³.

Was ist eine Fatwa?

Eine Fatwa ist ein islamisches Rechtsgutachten mit dem Charakter eines Urteils. Eine muslimische Autorität kann eine Fatwa erteilen, die dem Zweck dient, ein religiöses oder rechtliches Problem zu klären, das unter den muslimischen Gläubigen aufgetreten ist. So wollte Irans Staatspräsident Mahmud Ahmadinedschad während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 das Stadionverbot für Frauen aufheben, eine entsprechende Gesetzesänderung wurde jedoch durch eine Fatwa von Ayatollah Mohammad Fazel Lankarani verhindert.

Die im Westen bekannteste Fatwa richtete sich gegen das Buch „Die satanischen Verse“ des indischen Schriftstellers Salman Rushdie. Am 14. Februar 1989 gab der iranische Geistliche und Revolutionsführer Ajatollah Chomeini eine Fatwa heraus, die mit einem Kopfgeld für die Tötung des Autors verbunden war. Sein Buch richtete sich in blasphemischer Weise gegen den Islam, den Propheten und den Koran. Nach dem Tod Chomeinis im Juni 1989 sagte der britische Muslimführer Kalim Siddiqui, dass die Fatwa gegen Rushdie fortbestünde. Sie galt auch als Todesurteil für alle, die an der Veröffentlichung beteiligt waren und den Inhalt des Buchs kannten.

Auf mehrere Übersetzer der „Satanischen Verse“ wurden Anschläge verübt. Noch im Frühjahr 2016 erhöhten vierzig staatliche iranische Medien zum Jahrestag der Fatwa das Kopfgeld für den Tod Rushdies auf mittlerweile fast 4 Millionen Dollar.

Eine Fatwa kann sich auch gegen Extremisten wenden. Nach den Terroranschlägen am 7. Juli 2005 in London erklärte der dortige Rat der Sunniten, jegliche Form von Anschlägen sei nicht mit dem Islam vereinbar. Um die Bedeutung der Aussage zu unterstreichen, wählte der Rat die Form der Fatwa. Im selben Jahr 2005 veröffentlichten islamische Geistliche in Somalia eine Fatwa, die sich gegen die

Genitalverstümmelung an Mädchen richtet. Im Dezember 2015 sprachen um die 70.000 indische islamische Geistliche eine Fatwa gegen Terrororganisationen wie IS, Taliban, al-Qaida aus und bezeichneten diese Organisationen als „nicht islamisch“ und „eine Gefahr für die Menschheit“.

Was sind Salafisten?

Der Salafismus (auch Salafiyya) ist eine extrem konservative Strömung innerhalb des sunnitischen Islams. Der Begriff „Salaf“ bedeutet „Vorfahre“. Der Salafismus lehrt die geistige Rückbesinnung auf die „Altvorderen“. Im Alltagsgebrauch bezeichnet der Begriff die „Rückwärtsgewandtheit“ von Muslimen, die versuchen, Sitten und Gebräuche der Zeit Mohammeds, also des 7. Jahrhunderts, in der modernen Welt wiederzubeleben. Zu den Salafisten zählen auch die Wahhabiten.

Die Salafiyya entstand im späten 19./frühen 20. Jahrhundert als Reaktion auf die Ausbreitung westlicher Ideen und Lebensweisen in der orientalischen Welt. Im Anfang antikolonialistisch, entwickelte sich die Gruppe immer mehr zu einer fundamentalistischen, radikalislamischen Bewegung mit Verbindung zu terroristischen Vereinigungen. In Deutschland leben heute geschätzte 4000 bis 5000 Salafisten. Die Positionen der AfD-Fraktion zu Salafismus, religiösem Extremismus und Islamismus in Sachsen finden Sie im Themenkomplex 1 im Anhang ⁴.

Was bedeutet „Djihad“?

Der Ausdruck „Djihad“ (Anstrengung, Kampf, Einsatz) besitzt eine Doppelbedeutung. Für gewöhnlich wird er mit „heiliger Krieg“ übersetzt. Parallel dazu gibt es die Lesart, Djihad bezeichne die individuellen Glaubensanstrengung des Muslims, also dessen Ringen darum, die Gebote des Islam zu erfüllen.

Jedenfalls steht der Begriff für die Anstrengung oder den Kampf auf dem Wege Gottes. Im Koran und der Sunna bezeichnet er primär den militärischen Kampf.

Nach klassischer islamischer Rechtslehre („Fiqh“), dient dieser Kampf der Erweiterung und Verteidigung islamischen Territoriums.

Die Rekrutierung weiterer Kämpfer für den Djiḥād erfolgt auch über Anwerbungen in und vor Asyl-Unterkünften .

Der Djiḥād ist eine allen Muslimen auferlegte Pflicht. Manche sunnitische Gelehrte rechnen ihn als sechste zu den „fünf Säulen des Islams“. Als unmittelbares Ziel des Djiḥād galt die Stärkung der islamischen Religion, als mittelbares die Beseitigung des Unglaubens auf der Welt mit dem Ziel einer islamischen Vormachtstellung auf dem gesamten Globus. Das klassisch-islamische Rechtsverständnis teilt die Welt in ein „Haus des Islam“ („Dār al-Islām“) und ein „Haus des Krieges“ („Dār al-Ḥarb“).

Während ersteres alle Gebiete unter islamischer Herrschaft umfasst, gehört jedes Land außerhalb des islamischen Herrschaftsbereichs zum „Haus des Krieges“. Die Expansion des „Dar al-Islam“ ist eine kollektive Pflicht der islamischen Gemeinschaft. Wer sich nicht am Djiḥād beteiligt, begeht eine Sünde.

Inwieweit solche Vorstellungen heute noch gelten sollen, ist unter Islamgelehrten und Muslimen umstritten. Im Zuge der Moderne haben muslimische Gelehrte begonnen, nichtmilitärische und nichtexpansive Aspekte des Djiḥād zu betonen. Sie sehen ausschließlich solche Kriege als legitim an, die der Verteidigung islamischer Staaten und dem Schutz der Muslime unter nichtislamischer Herrschaft dienen. Es besteht indes ein auffälliger Zusammenhang zwischen muslimischer Toleranz gegenüber Andersgläubigen und muslimischer

Bevölkerungsanzahl; steigt letztere, sinkt erstere. Diese Tendenz ist in vielen Ländern zu beobachten. Mit dem Erstarken der Radikalen sind sie die expansiven Vorstellungen des Dihad ins Bewusstsein vieler Muslime zurückgekehrt.

Hat der Islamismus mit dem Islam zu tun?

Die Frage gleicht jener, ob der Marxismus mit dem Stalinismus zu tun hatte. Sicher lässt sich sagen: In den Augen der Islamisten auf jeden Fall. Sie berufen sich auf den Koran und die Hadithe.

Kreuzzüge und Dihad: Wer war der größere Aggressor?

Die Kreuzzüge gelten bis heute als ein besonders verwerflicher Angriff des Abendlandes auf die islamische Welt, und zwar im Bewusstsein beider Hemisphären. Im Jahr 1095 rief Papst Urban die Christenheit auf, „unseren Brüdern im Orient“ zu Hilfe zu eilen. Was war geschehen? Die islamischen Seldschuken hatten Kleinasien erobert und in verschiedenen Städten Massaker unter der christlichen Bevölkerung angerichtet. Am schrecklichsten führten sie sich 1064 in der Hauptstadt Ani auf. Almansor (oder al-Mansur), der Wesir des Kalifats von Córdoba, hatte Ende des 10./Anfang des 11. Jahrhunderts eine Spur der Vernichtung durch Nordspanien gezogen, seine Krieger eroberten und verwüsteten mehrere christliche Städte: Zamora, Coimbra, Santiago de Compostela, Barcelona. Pilgerreisen nach Jerusalem wurden immer gefährlicher, ein reich beladener Zug deutscher und niederländischer Pilger unter Führung des Bischofs von Bamberg wurde 1064 vor den Toren der Heiligen Stadt von Arabern überfallen; 5000 Pilger kamen ums Leben.

Der Papst rief mit der Begründung zum Kreuzzug: „Die Türken und die Araber haben sie (die Christen) angegriffen.“ Und so verhielt es sich. Bekanntlich haben die Kreuzritter in Jerusalem nach der

Eroberung der Stadt 1099 ein furchtbares Gemetzel unter der Zivilbevölkerung angerichtet. Das wird „dem Westen“ auch ständig vorgeworfen, und zwar sowohl von Muslimen als auch von westlichen Intellektuellen. Die mit dem Siegeszug der Mohammed-Krieger einsetzende Massenversklavung der eroberten Völkerschaften ist dagegen selten ein Thema. Der Historiker Egon Flaig beschreibt in seinem Standardwerk „Weltgeschichte der Sklaverei“ die islamische Welt „schon des 8. Jahrhunderts“ als „die größte Sklavereigesellschaft der Weltgeschichte“.

Es gab sieben Kreuzzüge in der historisch begrenzten Zeit von 1095 bis ca. 1396. Die Expansion des Islam kennt weit mehr Züge muslimischer Heere nach Europa, und sie erstreckt sich über einen deutlich größeren Zeitraum. Nachdem die Araber das gesamte Nordafrika, Vorderasien und Persien erobert hatten und bis nach Zentralasien vorgedrungen waren, rollte im 8. Jahrhundert ihre Angriffswelle über Europa. 717/18 belagerten sie Konstantinopel, 719 hatten sie ganz Spanien in ihrer Gewalt.

Ein Vorstoß ins Frankenreich wurde 732 durch Karl Martell bei Tours und Poitiers gestoppt. Im 15. Jahrhundert vertrieb die christliche Reconquista die Araber von der iberischen Halbinsel. Die zweite islamische Angriffswelle war die osmanische. Im 15. und 16. Jahrhundert eroberten die Türken Griechenland und den gesamten Balkan. Mit der Eroberung Konstantinopels anno 1453 setzten sie dem oströmischen Reich ein Ende und verwandelten die zweitwichtigste christliche Metropole in eine muslimische. Sie besetzten Ungarn und stießen bis an die Tore Wiens und in den Süden Russlands vor. Auf's Ganze betrachtet, versuchten beide Parteien mit kriegerischen Mitteln – Jihad einerseits, Kreuzzüge andererseits – die jeweils andere zu unterwerfen. Das kriegerische Bewusstsein ist im Islam bis heute lebendig geblieben. Auf westlicher Seite hat dagegen die Säkularisierung gesiegt.

Die dritte Expansion erfolgt derzeit überwiegend friedlich durch Einwanderung. Das Christentum in Nordafrika steht jedoch vielerorts vor seiner Auslöschung.

Al-Andalus: Ein Beispiel für muslimische Toleranz?

Der Mythos vom guten Verhältnis der verschiedenen Religionen unter islamischer Herrschaft in Spanien wird nicht nur von radikalen Muslimen verbreitet, er findet auch Anhänger unter westlichen Historikern und Journalisten. Tatsächlich hing die viel gepriesene „convivencia“, das Zusammenleben der Religionen, stets an einem seidenen Faden, nämlich an der Person des Kalifen. Die meiste Zeit mussten Christen und Juden in einem System leben, das dem der Apartheid glich.

Ein Herrscher wie al-Hakam II. (915-976), der homosexuell und selbst ein Gelehrter war, förderte die Wissenschaften, ließ Gelehrte und Bücher in großer Zahl nach Spanien holen und hielt nach innen religiösen Frieden.

Nach dem Zerfall des Kalifats 1031 in nahezu dreißig Teilkönigreiche konnte sich dort, je nach Liberalität der jeweiligen lokalen Herrscher, eine nicht von oben gegängelte Kultur entfalten.

Doch der bereits erwähnte Almansor, von 978 bis 1002 Alleinherrscher im Kalifat von Córdoba, beendete die Zeit der relativen Toleranz. Almansor zerstörte Barcelona, León und Santiago de Compostela, von wo er die Glocken des Jakobsheiligums nach Córdoba verschleppte, um die Christen zu demütigen. Er ließ die meisten wissenschaftlichen und philosophischen Werke der großen Bibliothek von Córdoba und viele wissenschaftliche Instrumente zerstören, um die Unterstützung der religiösen Eiferer zu gewinnen.

In Granada wurde um 1060 der jüdische Wesir Samuel ibn Naghrela und sein Sohn umgebracht. Ihre Ermordung provozierte den Aufstand der jüdischen Gemeinde. Daraufhin wurden mindestens 3000 Juden getötet. Im zwölften Jahrhundert flohen unter dem Verfolgungsdruck durch die berberischen Almoraviden zahlreiche Juden in die christlichen Königreiche.

Erst Abu Yacub Yusuf (er regierte von 1163-1184) setzte wieder für wenige Jahrzehnte eine wissenschaftsfreundliche und liberale Atmosphäre durch, in der große Denker etwa Ibn Tufayl, Averroes oder auch Moses Maimonides ihre Studien treiben und publizieren konnten. Doch schon unter seinem Nachfolger musste Averroes ins Exil nach Nordafrika fliehen, wohin schließlich auch Moses Maimonides floh, um dem Tod zu entgehen.

Erleben wir eine Re-Islamisierung der muslimischen Welt?

Die Türkei avancierte 1923 unter Kemal Atatürk zum ersten laizistischen Staat in der muslimischen Welt. Als sich die osmanischen Kalifen des 19. und 20. Jahrhunderts mehr dem weltlichen Regieren widmeten und dabei an westlichen Reformüberlegungen orientierten, waren immer wieder Machtkämpfe mit dem religiösen Milieu die Folge. Aufgrund solcher Erfahrungen unterwarf Atatürk die Ulema einer staatlichen Religionsbehörde. Er ließ die Koranschulen schließen, verbot Schleier, Kopftücher, Fes und erklärte Turbane sowie Bärte für unerwünscht.

Er beendete die Polygamie und verschaffte den Frauen das Recht, zu wählen und politische Ämter zu bekleiden. Auch im Iran und in Afghanistan wurden Kopftücher, Schleier, Turbane und Bärte verboten. Überall in der muslimischen Welt machte das Zauberwort „Entwicklung“ die Runde.

Heute haben sich die Verhältnisse umgekehrt. Der Roll-back begann in Pakistan mit der Hinrichtung des laizistischen Premierministers Zulfikar Ali Bhutto durch islamistische Putschisten anno 1979. In Afghanistan spülte der Einmarsch der Sowjetunion die Radikalen an die Macht. Den Iran verwandelte Ajatollah Chomeini im selben Jahr in eine Islamische Republik.

In Algerien bildete sich die Islamische Heilsfront, in Palästina löste die Hamas die PLO ab. In Ägypten, Syrien und im Irak kämpften die Muslimbrüder gegen die autokratischen Regierungen. Der „Arabische Frühling“ demonstrierte vor allem das Erstarken der Islamisten in all diesen Ländern. Auch die Türkei hat unter Recep Tayyip Erdogan wieder einen islamischen Weg eingeschlagen. Erdogan hatte 1998 in einer Rede zustimmend aus einem religiösen Gedicht zitiert: „Die Demokratie ist nur der Zug, auf den wir aufsteigen, bis wir am Ziel sind. Die Moscheen sind unsere Kasernen, die Minarette unsere Bajonette, die Kuppeln unsere Helme und die Gläubigen unsere Soldaten.“ Ein türkisches Gericht verurteilte ihn deshalb wegen „Aufstachelung zur Feindschaft“ zu zehn Monaten Gefängnis und lebenslangem Politikverbot. Fünf Jahre später wurde er Ministerpräsident.

Bei seinem Deutschland-Besuch 2008 bezeichnete Erdogan die Assimilation türkischer Einwanderer als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Der Unternehmer Vural Öger, der bis 2009 für die SPD im EU-Parlament saß, kündigte mit Hinweis auf die unterschiedlichen Geburtenraten bei Einheimischen und muslimischen Zuwanderern an: „Was Sultan Suleiman 1529 mit der Belagerung Wiens begonnen hat, werden wir über die Einwohner, mit unseren kräftigen Männern und gesunden Frauen verwirklichen.“ Die renommierte französische Demoskopin Michèle Tribalat hält das französische Modell der kulturellen Annäherung für gescheitert. Die wachsende Religiosität („Desäkularisierung“) der Zuwanderer und ihre Konzentration in urbanen Ballungsgebieten habe dazu geführt,

dass sich auch die Einheimischen in „eigene Gebiete“ zurückzögen, um ihre Lebensweise zu schützen. Das Resultat sei Trennung statt Vermischung – wobei im letzten Erhebungszeitraum auf ein autochthones Kind fast zwölf muslimische Geburten kamen.

Im Übrigen ist der Trend nicht nur im Stadtbild arabischer und türkischer, sondern auch europäischer Metropolen leicht an der sprunghaft wachsenden Zahl von Frauen zu erkennen, die ein Kopftuch oder einen der muslimischen Gesichtsschleier tragen.

Sind Frauen im Islam gleichberechtigt?

Die Kontrolle der Sexualität – insbesondere der weiblichen – ist ein zentrales Merkmal islamischer Gesellschaften. Welche Bedeutung dieser Kontrolle zugemessen wird, ist schnell an den Verhüllungsvorschriften in muslimischen Ländern zu erkennen. Typischerweise gelten sie vorwiegend oder ausschließlich für Frauen. Es mag schwer zu unterscheiden sein, ob solche Sitten eher in der Tradition oder der Religion wurzeln, aber beide vertragen sich gut miteinander. Mit seinem Anspruch auf Endgültigkeit setzt der Islam die patriarchalische Tradition jedenfalls nicht unter Reformdruck.

Als Kopftuchstreit, Burka-Verbot (korrekt muss es heißen: Vollverschleierungsverbot) und Burkini-Debatte sind die bizarren muslimischen Verhüllungssitten inzwischen auch im Westen angekommen.

Wie wenig gleichberechtigt die Geschlechter im Islam behandelt werden, erhellt allein daraus, dass laut Koran ein Mann mehrere Frauen heiraten darf, eine Frau indes keinesfalls mehrere Männer. Dieser Brauch wurde in der islamischen Frühzeit unter anderem deswegen eingeführt, damit Kriegerwitwen einen neuen Versorger erhalten konnten, hat aber die expansive Periode des Islam

überdauert. Außerdem besaß der Prophet, dessen Lebenswandel für fromme Muslime vorbildlich ist, selber mehrere Frauen, die ihre Männer nicht im Kampf verloren hatten.

Der Koran schreibt vor, dass ein Mann höchstens vier Frauen heiraten darf, vorausgesetzt, er kann sie ernähren. Der Mann hat seine Frauen gleichrangig zu behandeln. Eine Scheidung ist erlaubt und darf laut Sure 2,227 von beiden Seiten ausgehen. Die Polygynie (Vielweiberei) ist heute in vielen islamischen Ländern zwar verpönt, kommt aber immer wieder vor. In der Türkei etwa, wo die Scharia im Zuge der Gründung der Türkischen Republik 1923/24 offiziell abgeschafft wurde, werden dennoch bis heute vor allem in ländlichen Gebieten Ehen nach Scharia-Recht geschlossen. Diese sogenannten Imam-Ehen, die unter anderem Ehen mit mehreren Ehefrauen sein können, aber auch Ehen von Minderjährigen oder Zwangsehen, werden in regelmäßigen Abständen vom türkischen Staat amnestiert, sodass auf diese Weise das traditionelle und kulturell geprägte Heirats- und Eheverständnis zunehmend wieder Einzug hält. Etwa jede zehnte türkische Frau lebt in einer polygamen Ehe.

Wie sehr die Scharia heute das Eherecht in muslimischen Ländern beeinflusst, hängt stark davon ab, ob man es mit urbanen oder traditionell ländlichen Milieus zu tun hat und in welchem Maße die Re-Islamisierung des jeweiligen Landes fortgeschritten ist.

Vor Gott sind Mann und Frau im Islam ebenbürtig und gleichwertig. Im Koran wird an vielen Stellen betont, dass die Belohnung bzw. Bestrafung im Jenseits nicht vom Geschlecht abhängig sei. Dem Mann obliegt es, die Familie zu versorgen, er ist verantwortlich für das Wohlergehen seiner Angehörigen. Er soll die Entscheidungen treffen, die Frau(en) soll(en) ihren Mann beraten und unterstützen. Die Frau trägt die Hauptverantwortung für das Wohl der Kinder,

das ist ihre wichtigste Aufgabe. Der Koran verbietet die Abtreibung. Aber während muslimische Männer jüdische oder christliche Frauen heiraten dürfen, ist muslimischen Frauen die Eheschließung mit nicht-muslimischen Männern verboten.

Sure 4, 34 erklärt, dass Gott die Männer über die Frauen gestellt hat. Weiter heißt es dort: „Frauen aber, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet, die ermahnt, haltet euch fern von ihnen auf dem Lager, und schlagt sie. Wenn sie euch gehorchen, dann unternimmt nichts gegen sie.“

Der Islam lehnt jede außereheliche intime Beziehung zwischen den Geschlechtern bei schärfster Strafandrohung ab. Neben den Bekleidungs Vorschriften soll eine möglichst rigide Geschlechtertrennung verhindern, dass die Versuchung überhaupt erst entsteht. So ist im Islam sportliche Betätigung zwar erlaubt und erwünscht, allerdings ist ein gemeinsamer Sportunterricht von Jungen und Mädchen ab der Pubertät verboten. Viele muslimische Mädchen lassen sich aus diesem Grund vom Turn- und Schwimmunterricht in deutschen Schulen befreien. Die hier lebenden Muslime sind bestrebt, Möglichkeiten zu schaffen, dass Frauen von Männerblicken unbehelligt Sport treiben können; Muslima-Badetage in öffentlichen Bädern zeugen davon. Für Männer gelten solche Separierungsvorschriften nicht. Auch in der Moschee beten Männer und Frauen getrennt voneinander.

Grundsätzlich ist eine muslimische Frau zur Wahrung ihrer Würde und Scham gehalten, sich von einer Ärztin behandeln lassen. In Notfällen jedoch geht die Gesundheit der Frau vor. Die Pflicht zur Bildung gilt im Islam für beide Geschlechter. Mohammed befiehlt: „Das Streben nach Wissen ist eine Pflicht für jeden Muslim, Mann oder Frau.“ Die Tatsache, dass vielen muslimischen Mädchen eine weiterführende Ausbildung verwehrt wird, sei nicht auf den

Islam zurückzuführen, sondern auf patriarchalische Traditionen, versichern Islamgelehrte.

In traditionell muslimischen Milieus haben Frauen männliche Vormünder. Der Vormund ist häufig gleichzeitig das Familienoberhaupt. Er handelt vor allem im Hinblick auf das Interesse der gesamten Familie. Er bewahrt deren Sozialstatus und deren Ehre. Bei offener Rebellion der Tochter gegen eine Heirat gerät nach traditioneller Auffassung die Familienehre in Gefahr. Sogenannte „Ehrenmorde“ werden immer gegen Frauen verübt, die angeblich „Schande über ihre Familie gebracht“ haben, indem sie ein selbstbestimmtes Leben zu führen gedachten. Auch in solchen Fällen wird man oft das Argument hören, dergleichen habe mit dem wahren Islam nichts zu tun. Es gibt in muslimischen Ländern verschiedene Vorstellungen davon, was gottgewollt ist und was nicht.

In den meisten muslimischen Familien gilt es als höchstes Ziel, dass eine Frau gut verheiratet wird und als Jungfrau in die Ehe geht.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden viele junge Mädchen mit dem Erreichen der Pubertät auch heute noch praktisch weggesperrt. Jungen und Männer müssen mit solchen Einschränkungen ihrer Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit nicht rechnen.

In Ländern wie Saudi-Arabien, dem Iran oder Afghanistan herrschen besonders strenge Vorschriften für Frauen. Im Iran sind Frauen zum Beispiel von vielen Sportveranstaltungen ausgeschlossen. In Saudi-Arabien stehen Frauen ihr Leben lang unter der Vormundschaft eines männlichen Verwandten – sei es der Vater oder Bruder, Ehemann oder Sohn. Ohne deren schriftliche Erlaubnis dürfen sie sich weder medizinisch untersuchen lassen noch reisen. Eine Frau, die Auto fährt, riskiert eine Verhaftung. Für Jungen und Männer gelten solche Einschränkungen nicht.

Muss sich eine Muslima verhüllen?

Der Koran gebietet den Frauen keinerlei Gesichtsbedeckung. Die einzige Passage dazu, Sure 24, Vers 31 (sinngemäß nochmals in 33,59), schreibt vor, dass muslimische Frauen „ihren Schmuck nicht zeigen sollen bis auf das, was ohnehin zu sehen ist, und dass sie sich ihre Tücher um den Ausschnitt schlagen“. Das Wort „Khimar“ bezeichnet die Kopfbedeckung der arabischen Frauen zur Zeit der Entstehung des Islam.

Sie wurde in der vorislamischen Zeit mehr oder weniger als Schmuck lose über dem Nacken getragen, und da nach der damals herrschenden Mode das Oberteil des Frauengewandes vorn eine weite Öffnung hatte, waren die Brüste unbedeckt. Daher die koranische Weisung, sich zu bedecken – aber kein Wort von der Verhüllung des Gesichts. Burka, Nikab und Tschador sind deshalb nach Ansicht vieler Islamgelehrter unislamisch. Der Nikab wurde von Beduinen erfunden, als Schutz gegen die Sandstürme der Wüste. In Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Italien und Spanien ist die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit verboten. Sogar Tunesien verbietet den Nikab.

Kleidungs Vorschriften gibt es im Islam auch für den Mann. Muslime sollten grundsätzlich Kleidung tragen, die den Körper in der Weise bedeckt, dass die Figur nicht sichtbar wird, um das Interesse des anderen Geschlechts nicht auf sich zu lenken. Deshalb sollte die Kleidung weder zu eng anliegen noch durchscheinend sein. Da die Haare der Frau als erotisches Signal interpretiert werden können, gilt für Frauen zusätzlich, dass sie ein Kopftuch tragen sollen.

Die AfD-Fraktion hat einen Gesetzesentwurf mit dem Ziel des grundsätzlichen Verbots der Gesichtsverschleierung in Sachsen eingebracht⁵.

Was sind Aleviten?

Aleviten sind Mitglieder einer vorwiegend in der Türkei beheimateten islamischen Glaubensrichtung, die im 13./14. Jahrhundert entstand. Die türkischen Aleviten sind nicht identisch mit den Alawiten in Syrien (zu denen Baschar al-Assad gehört).

Im Alevitentum spielt der Mohammed-Cousin und vierte Kalif Ali Ibn Abu Talib eine zentrale Rolle, weshalb diese Glaubensrichtung allgemein der Schia zugeordnet wird. Dafür spricht auch, dass Aleviten wesentliche schiitische Glaubensinhalte akzeptieren. Das alevitische Glaubensbekenntnis erweitert die Schahada um den Satz „Ali ist der Freund Gottes“. Die meisten der für Sunniten und Schiiten geltenden Verbote und Gebote aus dem Koran werden von den Aleviten nicht befolgt. Den Koran legen sie nicht wörtlich aus, sondern suchen die mystische Bedeutung hinter den Offenbarungen. Sie beten nicht in Moscheen, haben eigene Gebetsformen und eigene Pilgerstätten.

Unter den osmanischen Sultanen wurden die Aleviten als Häretiker verfolgt. Ihre Unterdrückung durch die sunnitische Mehrheitsgesellschaft führte immer wieder zu blutigen Aufständen. Erst seit der Gründung der modernen Türkei durch Kemal Atatürk genießen sie Glaubensfreiheit. Die alevitische Bevölkerungsgruppe war eine der tragenden Kräfte bei der Gründung der türkischen Republik, weil sie sich insbesondere durch die Abschaffung der sunnitischen Rechtsordnung und die Einführung des Laizismus religiöse Gleichberechtigung erhoffte.

Eine genaue Zahl, wie viele Aleviten es gibt, ist nicht bekannt, da Aleviten ihren Glauben oft nicht öffentlich praktizieren. Schätzungen schwanken zwischen zehn und 25 Millionen. Eine Konversion zum Alevitentum ist nicht möglich.

Was ist die Ahmadiyya-Gemeinde?

Die Ahmadiyya Muslim Jamaat ist eine islamische Sondergemeinschaft, die Ende des 19. Jahrhunderts von Mirza Ghulam Ahmad in Indien gegründet wurde. Mirza Ghulam Ahmad verstand sich als Prophet, Messias und Mahdi. Die Lehre der Ahmadiyya basiert zwar auf dem Koran und den Hadithen, jedoch haben die Schriften und Offenbarungen von Mirza Ghulam Ahmad eine erhebliche Bedeutung. Ein Spezifikum der Ahmadiyya besteht darin, dass sie zwar missionarisch ist, aber jede Gewaltanwendung ablehnt.

Die Ahmadiyya-Lehre wird von den orthodoxen Gelehrten als Irrweg angesehen, ihre Anhänger gelten als Ketzer. In Pakistan und Afghanistan wurden Ahmadis verfolgt und ermordet, Saudi-Arabien verweigert ihnen den Zutritt zur Kaaba. Weltweit zählt die Ahmadiyya etwa zehn Millionen Gläubige, die übergroße Mehrheit lebt in Südasien. In Deutschland gibt es etwa 35.000 Ahmadis.

Was bedeutet Wahhabismus?

Als Wahhabiten werden die Anhänger einer fundamentalistischen Richtung des sunnitischen Islams bezeichnet. Sie selbst nennen sich meist Salafis oder einfach „Sunniten“. Die Bewegung gründet sich auf die Lehren Muhammad ibn Abd al-Wahhabs (1703-1792). Seine Anhänger nehmen für sich in Anspruch, den reinen Islam zu vertreten. Sie betrachten sämtliche Glaubensauffassungen, die mit dem Wahhabismus nicht vereinbar sind – dazu gehört auch der schiitische Islam –, als unislamisch.

Die meisten Wahhabiten leben heute in Saudi-Arabien, wo ihre Lehre staatliche gefördert wird und etwa durch die Islamische Weltliga auf der ganzen Welt verbreitet werden soll. Extremistische Gruppen wie Al-Quaida, die Taliban und auch der Islamische Staat (IS) stehen den Wahhabiten nahe.

Nach wahhabitischer Lehre sind nicht allein sämtliche Handlungen verboten, die laut Koran oder Sunna untersagt sind, sondern auch jede Handlung, die zu einer solchen verbotenen Tat führen könnte. Konkret zeigt sich der Einfluss des Wahhabismus in Saudi-Arabien an einer Fülle von Verboten: Frauen dürfen weder Auto fahren noch sich in der Öffentlichkeit mit fremden Männern zeigen; nicht nur alkoholische Getränke, sondern auch Musik, Fernsehen und neuerdings sogar das Schachspiel sind verboten; eine freie Religionsausübung ist unmöglich.

Wer in einer wahhabitisch dominierten Gesellschaft eine abweichende Meinung äußert, riskiert Leben und Gesundheit. Der Wahhabismus steht für den öffentlichen Vollzug von Scharia-Strafen wie Hinrichtungen, Auspeitschungen oder das Abhacken einer Hand.

Parlamentarische Arbeit der AfD-Fraktion zum Thema

Gesetzentwurf zur Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum (DRS 6/6124) vom 18.08.2016	– 48
Antrag der Fraktion Alternative für Deutschland (AfD) (Drs 6/6502) vom 19.09.2016	– 53
Themenkomplex 1 – Salafismus, Radikalisierung, Islamisierung	– 58
Themenkomplex 2 – Islamistischer Terror	– 61

Gesetzentwurf zur Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum (DRS 6/6124) vom 18.08.2016

Die AfD-Fraktion lehnt die Gesichtverschleierung aus den Gründen, die im nachfolgenden Gesetzentwurf benannt sind, ab.

Vorblatt zum Sächsischen Gesetz über das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum (Sächsisches Verschleierungsverbotsgesetz - SächsVerschleierungsVerbG)

A. Zielsetzung

Das Tragen einer Gesichtverschleierung oder Gesichtsbedeckung im öffentlichen Raum soll untersagt werden. Ausgenommen davon sollen die Gesichtsbedeckung zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern sein.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Tragen von Gesichtsschleiern sowie sonstigen Kleidungsstücken, welche das Gesicht der sie tragenden Personen verdecken, im öffentlichen Raum verboten ist.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Der Ausschuss für Inneres, mitberatend Verfassungs- und Rechtsausschuss

**Sächsisches Gesetz über das Verbot der
Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum
Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz
beschlossen:**

§ 1 Verschleierungsverbot

1. Das Tragen einer Gesichtsverschleierung oder eines sonstigen Kleidungsstückes, welches das Gesicht der betreffenden Person bedeckt, ist im öffentlichen Raum verboten. Ein Bedecken des Gesichts ist auch dann gegeben, wenn lediglich ein Sehschlitz für die Augen freigelassen wird.
2. Das Verbot gilt nicht für das Tragen von Gesichtsbedeckungen zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern.

§ 2 Öffentlicher Raum

Öffentlicher Raum im Sinne dieses Gesetzes ist der gesamte Raum, der nicht dem Schutzbereich des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 30 Absatz 1 Sächsische Verfassung) unterfällt.

§ 3 Bußgeldvorschrift

1. Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 1 des Gesetzes verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 200 Euro bis 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 15 Sächsische Verfassung) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Sächsischen Gesetzes über das Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum (Verschleierungsverbotsgesetz - VerschleierungsVerbG)

A. Allgemeines

Aufgrund des migrationsbedingten Anstiegs des Bevölkerungsanteils außereuropäischer Herkunft werden im öffentlichen Raum zunehmend Personen wahrgenommen, die sich so kleiden, dass Gesicht und Mimik gar nicht oder nur sehr eingeschränkt zu erkennen sind. Hierher gehört zum Beispiel das Tragen von Burka und Nikab.

Die durch das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung begründete Werteordnung ist die eines freien, offenen und demokratischen Landes. Wesentliches Element dieser Werteordnung ist, dass sich die Menschen frei und gleichrangig begegnen und miteinander in Kommunikation treten können. Dies beinhaltet jedoch, dass sie ihr Gesicht zeigen. Das Bedecken des Gesichts beinhaltet eine Absage an unsere Werteordnung, da die eine solche Bedeckung tragenden Personen sich damit direkt von allen anderen Personen abgrenzen und signalisieren, an dieser freien und offenen Gesellschaft nicht teilhaben zu wollen. Es entsteht dadurch keine gleichwertige Begegnungssituation mit denjenigen Menschen, die sich ohne Gesichtsverschleierung oder Gesichtsbedeckung im öffentlichen Raum bewegen.

Vielfach sehen sich Menschen aus außereuropäischen Kulturkreisen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zum Tragen eines Kleidungsstückes verpflichtet, welches ihr Gesicht bedeckt.

Das Befolgen der Bekleidungsregel sei für sie Ausdruck ihres religiösen Bekenntnisses.

Es ist sehr fraglich, ob das Tragen solcher Kleidungsstücke überhaupt in den Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit fällt.

Aber selbst wenn dies zu bejahen wäre, so würde das durch dieses Gesetz begründete Verbot dennoch keinen verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 19 der Sächsischen Verfassung beinhalten. Zwar ist das Grundrecht der Religionsfreiheit nach diesen beiden Normen grundsätzlich schrankenlos gewährleistet. Jedoch finden vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte ihre Grenze in der Verfassung selbst. Verfassungsimmanente Schranken der Religionsfreiheit sind die Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter. Deshalb darf sie zum Schutz anderer Güter von Verfassungsrang beschränkt werden.

Wie oben bereits ausgeführt, widerspricht das Tragen von Kleidung, welche das Gesicht bedeckt, der Werteordnung des Grundgesetzes, weil es einer freien und gleichrangigen Begegnung aller Menschen im öffentlichen Raum eine Absage erteilt.

Eine unverhältnismäßige Beschränkung der Religionsfreiheit ist mit diesem Gesetz nicht verbunden. Das öffentliche Bekennen zu einer Religion wird nicht untersagt. Lediglich ein kleiner Teilbereich der Religionsausübung, nämlich das Befolgen von subjektiv für verbindlich gehaltenen Bekleidungs Vorschriften, ist geringfügig betroffen.

Dem steht das überragende Rechtsgut eines freien und offenen Landes gegenüber, in dem sich die Menschen im öffentlichen Raum gleichrangig begegnen. In diesem Sinne hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass das Verschleierungsverbot im öffentlichen Raum mit der Religionsfreiheit vereinbar ist (Urteil vom 01. Juli 2014 – 54835/11).

Die geringe Anzahl von Personen, die im Freistaat Sachsen eine das Gesicht verschleiende oder bedeckende Kleidung tragen, spricht

nicht gegen die Verabschiedung dieses Gesetzes. Denn ungeachtet der Größe des betreffenden Personenkreises wird durch das Tragen solcher Kleidung die Werteordnung unseres Landes in Frage gestellt. Es ist deshalb geboten, frühzeitig ein klares Stoppzeichen zu setzen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Fälle der Gesichtverschleierung oder Gesichtsbdeckung zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern sind aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen.

Zu § 2

Durch die Anknüpfung an das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird für die Vollzugsbehörden ein klares anwendbares Kriterium geschaffen. Den Anlass zu diesem Gesetzesentwurf gab eine Kleine Anfrage⁶, wonach mindestens vier Zeugen vor Gericht bereits eine Vollverschleierung trugen und nicht gezwungen waren, diese abzulegen.

Ob es bei den vier Fällen geblieben ist, ist fraglich: die Staatsregierung erklärte etwas nebulös, dass nicht auszuschließen sei, dass mangels Statistik weitere vollverschleierte Personen als Beteiligte bei Gerichtsverhandlungen teilgenommen haben.

Die AfD-Fraktion lehnt ferner Zwangs- und Kinderehen entschieden ab.

Antrag der Fraktion Alternative für Deutschland (AfD) (Drs 6/6502) vom 19.09.2016

Thema: Zwangs- und Kinderehen wirksam verhindern!

Der Landtag möge beschließen:

die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass:

I. die Ehemündigkeit grundsätzlich und ohne Ausnahme erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt,

II. für eine Eheschließung im Inland allein das deutsche Recht zur Anwendung kommt,

III. eine im Ausland geschlossene Ehe als unwirksam gilt, wenn einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte,

IV. eine kirchliche oder religiöse Trauung erst nach der standesamtlichen Eheschließung zulässig ist.

Grundlage des Antrags war eine Kleine Anfrage⁷ zu den Kinderehen in Sachsen. Die Staatsregierung musste zugeben, dass es in Sachsen mittlerweile immerhin 23 Kinderehen gibt, die hauptsächlich auf Personen aus muslimisch geprägten Ländern zurückzuführen sind. Bei allen Kinderehen war die Braut minderjährig. Euphemistisch teilte die Sächsische Staatsregierung weiter mit, die Schutzwürdigkeit der Braut in Frage zu stellen, wenn seit der Eheschließung mehrere Jahre vergangen sein. Das hieße also im Umkehrschluss, dass Ungerechtigkeit irgendwann verjähren würde.

Am 01. September 2016 fand dazu die Aussprache im Sächsischen Landtag statt. AfD-Fraktionsvorsitzende Dr. Frauke Petry hob in

ihrer Eröffnungsrede einen wichtigen Punkt hervor: „Es ist völlig inakzeptabel, dass schariarechtliche Regelungen vor deutschen Gerichten akzeptiert und damit legalisiert werden. Das muss sich jeder Politiker überlegen. Er muss sich auch überlegen, welche Verantwortung er für diese Gesellschaft und insbesondere für die betroffenen Mädchen trägt“. Für diese wichtigen Sätze erhielt sie nur Beifall unserer Fraktion – doch gerade die Parteien, denen Frauenrechte angeblich immer so sehr am Herzen liegen, blieben stumm.

Die Abgeordnete Juliane Nagel (DIE LINKE) kam im Folgenden lieber darauf zu sprechen, dass unsere Fraktion „ein äußerst sensibles Thema vor ihren rassistischen Karren spannen“ wolle, statt dass gerade sie als Frau aktiv gegen die alltägliche Praxis der Kinder- und Zwangsehen vorgeht. Schlimmer noch, Nagel offenbarte, dass sie, und damit höchstwahrscheinlich auch ihre Partei, es alles gar nicht so schlimm findet, was da im Namen einer vermeintlich toleranten Religion mit Füßen getreten wird. Offensichtlich übersieht die Abgeordnete Nagel auch, dass der minderjährige Ehepartner nach deutschem Recht nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist und damit ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters einen Antrag nicht stellen könnte.

Oder wiesolles verstanden werden, wenn Frau Nagel meint, „Wir halten die Praxis der Einzelfalllösung und die Möglichkeit der Auflösung von Minderjährigenehen, zum Beispiel durch Antrag der Betroffenen...für sinnvoll. Eine...Möglichkeit der Unwirksamkeitserklärung aller im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen dagegen fände unsere Zustimmung nicht“. Übersetzt: erst wenn die Kindsbraut formal einen Antrag stellen würde (was ihr Ehemann höchstwahrscheinlich zu verhindern wüsste), könnte man ihre geschlossene Ehe hierzulande als unwirksam bezeichnen.

Als „Stimmungsmache gegen den Islam“ ächtet Volkmar Zschocke von den Grünen unseren Antrag und versteift sich in der These, unserer Fraktion ginge es weder um das Menschen- bzw. das Kinderrecht. Zu Recht entgegnet Frauke Petry: „Nein, es zu verteidigen, darum geht es uns!“. Zschocke möchte lieber eine generelle Armutsdebatte anstoßen: „Notwendig wäre wirklich einmal eine Debatte über nachhaltige Armutsbekämpfung, über Initiativen und Kampagnen, die die Rechte von Mädchen auf Gleichbehandlung, auf Bildung... stärken. Sie rechnen uns lieber falsche Zahlen angeblicher Scharia-Ehen in Sachsen vor, aber für die Ursachen des Problems interessieren sie sich offensichtlich nicht.“ Und weiter: „...unerträglich, wenn gerade...Rechtspopulisten die Kinder und Frauenrechte immer dann beschwören, wenn sie möglicherweise von Ausländern verletzt wurden.“

Exemplarische Beiträge zweier Politiker, die wichtige Themen, Themen, die aufgrund einer veränderten weltweiten Situation durch unkontrollierte Grenzen jetzt wieder aktuell sind, lieber dazu nutzen, eine erneute Spaltungsdebatte zu führen. Leider erkennt Herr Zschocke nicht, dass ihm seine Tätigkeit als sächsischer Landtagsabgeordneter die Verpflichtung aufbürdet, parlamentarische Initiativen zu beschließen, auch dann, wenn sie von der AfD-Fraktion eingebracht werden. Dabei hätte er nur auf das Wort eines unpolitischen Debattenbegleiters hören müssen: der Vorsitzende des Kinderschutzbundes, Hilgers, formulierte, dass die derzeitige Regelung in Deutschland – mit der wir seit Jahrzehnten gut gelebt haben, im Ausnahmefall auch eine Ehe unter der Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren zuzulassen- vor dem aktuellen Hintergrund (d.h. Zwangsehen) beendet werden sollte. Der AfD-Fraktion geht es nicht darum, dass Kinder- und Frauenrechte von Ausländern verletzt werden, sondern darum, dass es in unserem Land ganz offensichtlich zu diesen Rechtsverletzungen kommt und nicht, wie Abgeordneter Zschocke ausführt „möglicherweise“ Rechte verletzt werden.

Dr. Petry sprach zusätzlich ein weiteres, kaum diskutiertes Problem an. Im Jahr 2009 wurde §§ 67 und 67 a des Personenstandsgesetzes abgeschafft. Sie verhinderten eine religiöse Eheschließung, bevor nicht standesamtlich geheiratet wurde. Durch die Abschaffung ist es deutschen Behörden heute vielfach selten möglich, im Vorfeld festzustellen, wo eine religiöse Ehe schon geschlossen wurde.

„Wir möchten, dass § 67 wieder eingeführt wird, um die Jugendlichen nicht erst in die desaströse Lage zu bringen, aus der man sie mit langwierigen Gerichtsverfahren und entsprechender persönlicher, psychologischer und auch physischer Belastung...wieder herausholt. Diese Abschaffung war ein Einfallstor...für Zwangsehen mit Minderjährigen. Seien wir doch mal ehrlich: Wer glaubt denn ernsthaft, dass dies bei eingereisten minderjährigen Mädchen aus Syrien oder anderen Staaten des Mittleren Ostens...freiwillige Ehen sind? Wer glaubt noch dazu ernsthaft, dass Mädchen aus diesen Kulturkreisen auch nur im Entferntesten das Bildungsniveau und das Niveau einer gleichberechtigten Person bereits entwickelt haben wie in Deutschland? Nur wer die Augen vor den kulturellen Unterschieden verschließt, kann dies ernsthaft annehmen; aber eben zum Schaden der Betroffenen“.

Dazu Abgeordnete Ines Springer von der CDU: „Ihr Ansinnen ist es doch, hier nachzuweisen, dass eigentlich das Fremde, das Neue etwas ist, wovor die Leute Angst haben sollten. Das ist doch aber Quatsch. In Wirklichkeit scherzen Sie sich doch um die Betroffenen keinen Deut!“ Der Beifall kam in unüberhörbarer Lautstärke aus den Bänken der Regierungsparteien, der LINKE und der Grünen. Damit greifen auch die sächsischen Parteien den Bundestrend auf: egal, unter was die Partei firmiert, mittlerweile ähneln sie sich programmatisch wie ein Ei dem anderen.

Klaus Bartl der Linkspartei macht aus seiner relativierenden Haltung keinen Hehl: „Pro Tag werden - das können Sie sogar auf Wikipedia nachlesen- 40.000 Ehen Minderjähriger geschlossen“. Und weiter: „Zum anderen ist nach unserer Auffassung momentan der Grundsatz geltend: Wenn eine Ehe geschlossen wurde –im Inland oder im Ausland–, gilt sie zunächst für die deutschen Gerichte als geschlossen“. Richtig, Herr Bartl, genau wegen dieses Problems hat unsere Fraktion auch den hier besprochenen Antrag gestellt. Ganz offensichtlich hat die Fraktion der Linkspartei nicht verstanden, dass es nicht darum geht, wie viele Ehen unter Minderjährigen weltweit pro Tag geschlossen werden, sondern was die geltenden Werte in Deutschlands und Sachsens sind. Daraus ergibt sich eine Fürsorgepflicht des Staates, die einmal mehr mit einem Antrag der AfD-Fraktion durchgesetzt werden soll. Diese Relativierung ganz nach dem Motto, 23 Zwangsehen sind nicht schlimm, erst bei 40.000 fängt die Katastrophe an, ist unerträglich.

Halten wir fest: LINKE, Grüne und auch die SPD sehen die derzeitigen Regeln als ausreichend an. Dass davon in Deutschland mehr als tausend Mädchen betroffen sind, lässt sie kalt. Eine interessante, fragwürdige Ansicht derjenigen, die sich stets als Philanthropen gerieren.

Nach der Scharia sehen die meisten Gelehrten die Zustimmung der Frau zur Ehe noch nicht einmal als Voraussetzung an. Heiratsverträge ohne Mitwirkung der Betroffenen können nach Schiarierecht in jedem Alter geschlossen werden. Das ist eine Situation, die wir in Europa nicht haben und nie hatten. Deshalb müssen wir darüber reden, was getan werden kann. Es ist gut, wenn die Bürger sehen, wie sehr sich die etablierten Parteien um die Rechte der Betroffenen kümmern: nämlich nur unzureichend. Die Frage nach Kinderehen geht alle an. In Sachsen, in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa.

Eine weitere Kleine Anfrage⁸ des Abgeordneten André Wendt wollte in diesem Zusammenhang wissen, ob die Gefahr der Zwangs- und Kinderehen überhaupt Thema in sächsischen Schulen war oder ist. Das Kultusministerium war sich der Tragweite der unter Zwang geschlossenen Ehen scheinbar nicht bewusst, denn: „Die Sachverhalte Zwangs- und Kinderehen...sind derzeit nicht thematisiert worden“. Im Klartext: Weder Lehrer noch Sozialarbeiter wurden zu diesem Thema bisher sensibilisiert.

Vielmehr sollen Erzieher einen Leitfaden zur Hand nehmen, dessen wohlmeinender Titel „Das Recht auf freie Entscheidung bei der Partnerwahl – Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen“ völlig an der Realität vorbei geht.

Denn seit wann Zwangsverheiratungen die Möglichkeit zur freien Partnerwahl geben, weiß wahrscheinlich noch nicht einmal die Staatsregierung.

Themenkomplex 1 – Salafismus, Radikalisierung, Islamisierung

Da Radikalisierungstendenzen, die in Extremismus umschlagen, nur eine Sache des „Kopfes“ sind, ist eine Aufklärung der Jugend bereits in der Schule der beste Ansatz.

Fraktionsmitglied Andrea Kersten wollte in einer Kleinen Anfrage⁹ also wissen, was das Kultusministerium Lehrern, Sozialarbeitern, Erziehern und Betreuern rät und vorschlägt, um Kinder und Jugendliche erst gar nicht in diese gefährliche Spirale abdriften zu lassen. Kultusministerin Brunhilde Kurth erklärte lapidar und einseitig, dass „generelle Aufklärungsarbeit an Schulen Bestandteil des Unterrichts und des Schullebens sei“ und Schüler darin gefördert würden, eigene Überzeugungen in Sachen Extremismus zu bilden.

Übersetzt: es gibt keinerlei konkreten Ansatzpunkte für eine Sensibilisierung zum Thema Extremismus in den vorhandenen Lehrplänen.

Wenn die Schüler jedoch bei jedem anderen Thema auch gezwungen wären, ausschließlich eigene Überzeugungen zu diversen Sujets zu bilden, würde es an sächsischen Schulen etwas seltsam zugehen. Dann kämen Jungen und Mädchen wohl auf den Gedanken, das Römische Reich habe Hannibal im Zweiten Punischen Krieg schwere Niederlagen zugefügt und nicht umgekehrt. Oder dass nicht etwa Evolution zur Entwicklung des heutigen Menschen führte, sondern eine höhere Macht. Es wäre auch denkbar, dass sie glaubten, Osmose (also der Wassertransport in den Pflanzen) würde nicht an der Wurzel starten, sondern stets von den regengetränkten Blüten ausgehen. Die AfD-Fraktion wünscht sich daher ausdrücklich auf die Themen Extremismus und speziell auch religiöser Extremismus zugeschnittene Lehrpläneinheiten. Mit einer weiteren Kleinen Anfrage¹⁰ wollte der sicherheitspolitische Sprecher der Fraktion, Carsten Hütter, wissen, welche Aussteigerprogramme und Handlungskonzepte es für aussteigewillige Salafisten und Islamisten aus der radikalisierten Szene in Sachsen gibt.

Ausgerechnet das Landesprogramm zum begleiteten Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene (Aussteigerprogramm Sachsen) als auch das vom Bund geförderte Demokratiezentrum sollen nach Antwort der Staatsregierung den Ausstieg für Islamisten ermöglichen: „Personen ... können die Angebote des Landesprogramms zum begleiteten Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene nutzen“. Darüber hinaus könnten sich aussteigewillige Salafisten und Islamisten „an das Hinweistelefon des Bundesamtes für Verfassungsschutz bzw. an die Beratungsstelle Radikalisierung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wenden“.

Davon abgesehen hat die Staatsregierung jedoch kein klares Konzept.

Die AfD-Fraktion bezweifelt allerdings, dass sich religiös Radikalisierte, die einen Aussteigewillen haben, überhaupt von einem Aussteigerprogramm, das auf Rechtsextremismus zugeschnitten ist, angesprochen fühlen könnten. Vielmehr bedarf es eines Landesprogrammes gegen jede Form des Extremismus. Ein solches Programm wurde von der AfD-Fraktion auch in den Haushaltsverhandlungen eingefordert. Erwartungsgemäß lehnten alle anderen Fraktionen den Vorschlag ab. Damit zeigt sich wieder einmal die Doppelzüngigkeit der politischen Gegner: einerseits wird man nicht müde, jedweder Form des politischen Extremismus den Kampf anzusagen. Sobald aber auch dem nicht minder gefährlicheren religiösen Extremismus entgegen gewirkt werden soll, schauen die Verantwortlichen weg und drücken sich um klare, tonangebende Konzepte. Ungefilterte und daher sehr interessante Fakten förderte eine Kleine Anfrage¹¹ zu Tage, die nach der religiösen Zuordnung der Gefangenen in sächsischen Justizvollzugsanstalten im Jahr 2015 und dem ersten Halbjahr 2016 fragte. Es ist erstaunlich, dass immerhin 277 (7,89 Prozent) der Strafgefangenen Muslime sind, obwohl der Gesamtanteil der Muslime in Sachsen nur bei etwa 0,5 Prozent liegt.

Insoweit könnte man also von einer „Islamisierung des Strafvollzugs“ sprechen.

Dementsprechend ist auch die Antwort der Staatsregierung auf eine weitere Kleine Anfrage¹² nicht verwunderlich, wonach für Justizvollzugsbeamte mittlerweile Fortbildungsmaßnahmen in puncto Salafismus und Jihadismus angeboten werden.

Die Antwort auf eine gleichzeitig gestellte Frage nach der Prüfung eventueller muslimischer Seelsorger auf eine radikalisierte Haltung war wenig erbaulich: „Bislang bestand keine Veranlassung für eine Überprüfung“. Wir wollen uns lieber nicht ausmalen, welche Zustände erst herrschen müssen, damit die in Gefängnissen tätigen Imame überprüft werden.

Themenkomplex 2 – Islamistischer Terror

Die AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag fragte vor dem Hintergrund des in Deutschland zunehmenden islamistischen Terrors nach der Häufigkeit islamistischer Taten und Durchsuchungen bei mutmaßlichen Islamisten¹³.

Das wichtigste Ergebnis dieser Anfrage dürfte wohl sein, dass mit Stand zum 18.08.2016 allein in Sachsen sechs Fälle von politisch motivierten Straftaten mit islamistischem Hintergrund gemeldet worden sind und es in keinem Fall zu einer Wohnungsdurchsuchung kam. Gut zu wissen, dass die Justizbehörden eben nicht wissen wollen, was sich in den Wohnungen der Beschuldigten noch alles verbarg.

Jede Straftat mit islamistischem Hintergrund ist wie auch jede andere eine zu viel. Warum also nicht alles dafür getan wird und wurde, dass nicht noch weitere geschehen, bleibt für normale Bürger hinter der unergründlichen Weit- und Einsichtigkeit der Behörden verborgen.

Durch eine weitere Kleine Anfrage¹⁴ des innenpolitischen Sprechers der Fraktion, Sebastian Wippel, konnte in Erfahrung gebracht werden, dass schon im Jahr 2015 – also noch vor dem islamistischen Anschlagjahr 2016 – eine Zunahme von politisch motivierten Straftaten mit islamistischem Hintergrund von einstmals null (2013) auf vier (2014) bis zu 13 (2015) zu verzeichnen war. Welche Zahlen aber „dürfen“ wir in weiteren fünf Jahren erwarten? Oder in zehn? Oder in 20? Das klingt noch alles weit weg, doch die Realität holt uns schneller ein, als uns lieb sein wird.

Und noch mehr beunruhigende Zahlen fallen uns aus der Antwort auf die Kleine Anfrage¹⁵ nach den religiös motivierten Gefährdern entgegen. Deren Anzahl gibt die Staatsregierung mit „unterem einstelligem Bereich“ an. Vordergründig beruhigende Worte. Doch was bedeuten

sie? Drei Gefährder? Zwei? Oder sogar neun? Stellen Sie sich das bitte vor – selbst nach dem Selbstmord von Dschaber al-Bakr gibt es also noch mindestens(!) eine Person in Sachsen, die jederzeit einen Terroranschlag verüben könnte.

Denken Sie im Stillen einfach darüber nach, was das für Sie, Ihre Lieben, Ihre Bekannten und Ihr Leben bedeuten könnte.

Damit nicht genug: Jederzeit, und „dank“ der bundespolitischen Maßgaben der offenen Grenzen können problemlos weitere „Schläfer“ (Personen, die auf Instruktionen für einen kommenden Anschlag warten) nach Sachsen eindringen. Was die Sächsische Staatsregierung als Antwort auf eine Kleine Anfrage¹⁶ der AfD-Fraktion gibt, lässt schauern: „Insgesamt sind 870 deutsche Islamisten in Richtung Syrien / Irak gereist, um dort an Kampfhandlungen für den Islamischen Staat teilzunehmen, von denen sich bereits etwa ein Drittel wieder in Deutschland befindet.“

Ein Drittel. Also 290 Islamisten, die wissen, wie man mordet, raubt, foltert. Von diesen 290 Rückkehrern haben nach nachrichtendienstlichen Erkenntnissen 70 aktiv an Kämpfen teilgenommen und verfügen daher über die notwendige Erfahrung im Umgang mit Waffen und Sprengstoff.

Doch eine Antwort, die wichtigste, die wohl jedem Bürger unter den Nägeln brennt, wird nicht gegeben. Keiner weiß, wo sich die zurückgekehrten Islamisten aufhalten. Was sie tun. Was sie vorhaben. Sie reisen in unserem Land unbehelligt umher und führen Justiz und Polizei an der Nase herum. Sie agieren meist unter dem Deckmantel ins Land kommender Asylbewerber, um unsere Hilfe und unsere Menschlichkeit in Anspruch zu nehmen. Aber ihr Ziel ist es, diese Grundfundamente unserer Gesellschaft beiseite zu fegen und zu ersetzen mit einem mittelalterlichen Menschen- und Weltbild, das nicht nach Deutschland passt und das auch keiner haben möchte.

**Gutachten zum Gesetzentwurf
des Verbotes der
Gesichtsverschleierung im
öffentlichen Raum**
von Professor Karl Albrecht
Schachtschneider

Die Fraktion der Alternative für Deutschland im Landtag des Freistaates Sachsen hat dem Landtag ein Gesetz zu beschließen vorgeschlagen, das die Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum verbietet. Die ersten vier Paragraphen des Gesetzes lauten:

§ 1 Verschleierungsverbot

(1) Das Tragen einer Gesichtsverschleierung oder eines sonstigen Kleidungsstückes, welches das Gesicht der betreffenden Person bedeckt, ist im öffentlichen Raum verboten. Ein Bedecken des Gesichts ist auch dann gegeben, wenn lediglich ein Sehschlitz für die Augen freigelassen wird.

(2) Das Verbot gilt nicht für das Tragen von Gesichtsbedeckungen zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern.

§ 2 Öffentlicher Raum

Öffentlicher Raum im Sinne dieses Gesetzes ist der gesamte Raum, der nicht dem Schutzbereich des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 30 Absatz 1 Sächsische Verfassung) unterfällt.

§ 3 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 1 des Gesetzes verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 200 Euro bis 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 15 Sächsische Verfassung) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Die Fraktion hat das Gesetz näher begründet.

Die Gesichtsverschleierung einer Muslimin ist die Unterwerfung unter die Herrschaft Allahs, nicht nur die Unterwerfung in der Zweiten Welt, dem Jenseits, sondern auch die in der Ersten Welt, dem Diesseits. Der Islam ist nicht nur Glaube, sondern den Gläubigen verbindliche Ordnung des Lebens. Der Islam ist eine anerkannte Weltreligion, aber eine politische Religion. Das höchste Gesetz ist die in dem Koran und der koranischen Tradition, der Sunna, gründende Scharia, die, von Allah für die ganze Menschheit herab gesandt, von Muslimen nicht missachtet werden darf. Jede Politik muss mit diesem Gesetz des Gottes der Muslime übereinstimmen. Darüber wachen alle Muslime, jeder einzeln und alle zusammen, die Umma, die weltweite Gemeinschaft der Muslime, vor allem die theologischen Rechtsgelehrten. Moscheen, Minarette und Muezzine propagieren die Islamisierung aller Lebensverhältnisse. Die Umma und viele Muslime, vor allem viele Imame, sind darum bemüht, Deutschland als ein Haus des Vertrages in ein Haus des Islam umzuwandeln. Die Kleidung vieler Musliminnen, Kopftuch, Burka, Niqap und somit auch die Gesichtsverschleierung sind Ausdruck der Unterwerfung unter Allah und dessen Verbote und Gebote. Die Musliminnen bringen durch die Verschleierung zum Ausdruck, dass sie sich auch den Männern unterordnen, weil Allah den Mann über die Frau gestellt hat¹⁷.

Mein Gutachten erörtert die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für das Verbot der Gesichtsverschleierung und die Nebenbestimmungen und die Vereinbarkeit des Verbotes mit den Grundrechten der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Grundgesetzes Deutschlands, näherhin mit der allgemeinen Handlungsfreiheit und mit den Religionsgrundrechten.

Erster Teil

Zuständigkeit des Landesgesetzgebers

1. Das Verbot der Gesichtverschleierung ist eine Bekleidungs Vorschrift. Für diese hat nach der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes in Art. 70 ff. der Bund keine Gesetzgebungszuständigkeit, weder eine explizite ausschließliche noch eine explizite konkurrierende Zuständigkeit. Allenfalls kommen implizite Zuständigkeiten in besonderen Gesetzgebungsbereichen in Betracht, wie etwa ausschließliche wie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG, das Passwesen und Ausweiswesen nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG, den Luftverkehr nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG, die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG, oder konkurrierende für das Strafrecht, für gerichtliche Verfahren, für bestimmte Berufe wie die Rechtsanwaltschaft, das Notariat, die Rechtsberatung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, für das Recht der Gaststätten nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, wohl auch das Arbeitsrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG, den Straßenverkehr nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG, eventuell die Statusrechte und –pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern nach Art. 74 Abs. 27 GG.

Der Bund hat in all den Bereichen keine Vorschriften erlassen, welche einem landesrechtlichen Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum entgegenstehen könnten. Soweit er etwa für die Bundeswehr oder die Bundespolizei Bekleidungs Vorschriften und Uniformvorschriften getroffen hat, gelten diese für die Soldaten und Polizisten, wenn diese sich im öffentlichen Raum in Sachsen aufhalten. Sie hindern aber nicht eine allgemeine Verbotregelung der Gesichtverschleierung auf Landesebene.

2. Das Versammlungsgesetz (Gesetz über Versammlungen und Aufzüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) m. W. v. 11. Februar 2008 regelt in § 17 a ein Vermummungsverbot für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin. Diese Vorschrift lautet:

„(1) Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen.

(2) Es ist auch verboten, an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen, bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn es sich um Veranstaltungen im Sinne des § 17 handelt. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung der Verbote der Absätze 1 und 2 Anordnungen treffen. Sie kann insbesondere Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, von der Veranstaltung ausschließen.

§ 17 des Versammlungsgesetzes lautet:

„Die §§ 14 bis 16 gelten nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel, kirchliche Prozessionen, Bittgänge und Wallfahrten, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachte Volksfeste“.

Nachdem die Zuständigkeit des Bundes für das Versammlungsrecht im Zuge der Föderalismusreform vom 28. August 2006 fortgefallen ist, sind die Länder für das Landesversammlungsrecht zuständig. Das Versammlungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, enthält in § 17 eine dem zitierten § 17 a Versammlungsgesetz des Bundes inhaltsgleiche Vorschrift. Es steht einer Regelung der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum schon deswegen nicht entgegen, weil derselbe Hoheitsträger die Neuregelung treffen soll. Auch materiell hindert das Vermummungsverbot Sachsens bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und dem Weg dorthin das allgemeine Verbot der Gesichtsverschleierung nicht, weil letzteres allgemeiner ist und nicht spezifisch die Vorsorge der Strafverfolgung bezweckt wie das gesetzlich geregelte Vermummungsverbot. Wegen des Zwecks desselben ist dafür nach Art. 74 Nr. 1 GG der Bund zuständig. Strafverfolgungsvorsorge gehört zum Strafrecht (BVerfGE 113, 348, Abs. 68). Die verschiedenen erkenntnisrechtlichen Regelungen der Strafprozessordnungen, die die Strafverfolgung sicherzustellen bezwecken, sperren nach Art. 72 Abs. 1 GG bundesrechtlich den Ländern die Zuständigkeit für das Vermummungsverbot. Das hindert aber so und so nicht die wesentlich polizeirechtliche Vorschrift des allgemeinen Verbotes der Gesichtsverschleierung.

3. Datenschutzrechtliche Regelungen des Bundes stehen der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen für das Verbot der Gesichtsverschleierung

nicht entgegen. Das Gesicht eines Menschen ist kein Datum im Sinne des Datenschutzes, wie § 3 Abs. 1 BDSG ergibt. Das Gesicht ist keine Beschreibung, kein Foto oder ähnliches des Gesichtes.

4. Die Zuständigkeit des Freistaates Sachsen ergibt sich aus der allgemeinen Zuständigkeit der Länder auf Grund des Art. 30 GG und insbesondere der Landeszuständigkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das allgemeine Polizeirecht. **5. Ergebnis:** Der Gesetzgeber des Freistaates Sachsen ist für das Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum und die Nebenregelungen zuständig.

Zweiter Teil

Vereinbarkeit des Gesichtverschleierungsverbotes mit den Grundrechten

1. Kapitel - Allgemeine Handlungsfreiheit

Das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum greift in die allgemeine Handlungsfreiheit, die Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 15 der Verfassung des Freistaates Sachsen grundrechtlich schützen, ein. Ein solcher Eingriff bedarf einer gesetzlichen Regelung. Diese soll das Landesgesetz des Freistaates Sachsen schaffen. Das die allgemeine Handlungsfreiheit einschränkende Gesetz muß durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt sein und darf nicht unverhältnismäßig sein (grundlegend BVerfGE 7, 377 LS 6 a und c, S. 404 ff., Rn. 76, 80); st. Rspr.). Der Gesetzentwurf ist durch Erwägungen begründet, die den Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit rechtfertigen. Es genügt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

1. Die Verschleierung des Gesichts verhindert weitestgehend die Erkennbarkeit eines Menschen, auch wenn ein Sehschlitz ausgespart bleibt. Die Erkennbarkeit eines Menschen ist für dessen Identifizierung unverzichtbar. Sie geschieht wesentlich durch den Blick in das Gesicht eines Menschen. Im übrigen ist der Mensch nicht nur meist bekleidet, sondern auch allenfalls durch besondere Merkmale in seiner Eigenart identifizierbar. Der Mensch nimmt einen anderen Menschen, den er nicht kennt, durch den Blick in das Gesicht wahr. Dafür genügt meist ein kurzer Blick. Der zeigt dem Menschen, ob der Mensch, den er sieht, ihm gefährlich sein könnte, ob dieser seiner Hilfe bedarf, ob er eine Frau, ein Mann oder ein Kind ist, ob er ein Fremder oder ein Einheimischer ist, ob er ihn kennt, ob er zu seiner Familie gehört und vieles mehr. Er kann ihn dann einschätzen und weiß, wie er ihm begegnen sollte, ob er ihn grüßt und vieles mehr. Das offene Gesicht ist eine Notwendigkeit des

gemeinsamen Lebens, jedenfalls wenn die Menschen in einer offenen Gesellschaft leben, in der ständig vielfache Begegnungen im öffentlichen Raum stattfinden. Das Gesicht eines Menschen gehört nicht zu seiner Intimsphäre, „ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit“ (BVerfGE 6, 32 (41); 109279 (399 ff.) st. Rspr.), den das Bundesverfassungsgericht, fragwürdig¹⁸, für nicht einschränkbar hält (BVerfGE 27, 1 (6); 32, 373 (378 f.); 80, 367 (373); 109,279 (315)). Das zeigt sich schon darin, dass fast alle Menschen und auch die meisten Muslime, jedenfalls die muslimischen Männer, ihr Gesicht in der Öffentlichkeit nicht verhüllen, wie etwa die Geschlechtsteile, sondern es jedermann sichtbar zeigen. Die Gesichtsverschleierung eines Menschen kann andere Menschen ängstigen. Kriminelle pflegen ihre Erkennbarkeit zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Die Öffentlichkeit in Deutschland ist in keiner Weise sicher. Die Angst vor Terroristen ist durch Terrorakte gestiegen. Hinter jeder verschleierte Person kann sich ein Krimineller oder gar ein Terrorist verbergen. Die Einschätzung der Sicherheit im öffentlichen Raum, die jeder Mensch schon aus seiner auch durch Angst bestimmten Natur heraus ständig vernimmt und auch vornehmen sollte, hängt wesentlich von der Möglichkeit ab, die Gesichter der Menschen im Nahraum zu erkennen. Jeder Mensch ist, jedenfalls in offenen Gesellschaften, wie es die Sachsens und Deutschlands ist, zunächst für seine Sicherheit allein verantwortlich. Er ist gut beraten, sich aus einer Gefahrensituation zu entfernen. Eine solche entsteht durch Menschen, die nicht erkennbar sind, seien das Männer, Frauen oder Kinder. Es gibt Länder, in denen die Vollverschleierung der Frauen üblich und sogar vorgeschrieben ist, die weitgehend oder gänzlich islamischen Länder. In diesen Ländern bestimmt der Islam die Lebensordnung.

Es sind keine offenen Gesellschaften. Der Islam praktiziert Vorschriften für Frauen, die nicht nur mit der Kultur Sachsens, Deutschlands und Europas unvereinbar sind, weil sie insbesondere die Unterwerfung der Frau unter den Mann zur Geltung bringen, sondern von der

Furcht getragen sind, dass die unverschleierte Frau, deren ‚Reize‘ ein Mann, der nicht ihr Ehemann ist, sieht, auf diesen eine unziemliche Anziehung auslöst, der in der patriarchalischen Gesellschaft des Islam nicht geduldet werden könne. Dieser Zweck der Vollverschleierung ist diesen Gesellschaften derart wichtig, dass sie das Prinzip des offenen Gesichts der offenen Gesellschaft dahinter zurückstellen. Das rechtfertigt in keiner Weise, das Prinzip des offenen Gesichts, der Erkennbarkeit der Menschen im öffentlichen Raum, auch in Sachsen und Deutschland zu vernachlässigen. Sachsen und Deutschland sind nicht islamisch. Der Islam kann nicht beanspruchen, die Ordnung in Sachsen und Deutschland zu bestimmen, schon gar nicht aus Gründen des Religionsschutzes, wie das im 2. Kapitel dargelegt werden wird. Religionen dürfen in Sachsen und Deutschland nur im Rahmen der Ordnung der Gesetze ausgeübt werden.

Das Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum ist somit durch vernünftige, ja durch dringend gebotene Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt.

2. Demgemäß hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannt, daß ein Verbot der Gesichtsverschleierung kein Verstoß gegen ein Menschenrecht der Europäischen Erklärung der Menschenrechte ist (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EGMR, vom 1. Juli 2014 – Az.: 43835/11, NJW 2014, 2925). Der Gerichtshof (GH) hat u. a. ausgeführt:

„(115) Was die öffentliche Sicherheit betrifft [...], nimmt der GH das Vorbringen der Regierung zur Kenntnis, wonach das umstrittene Verbot des Tragens von Kleidung, die das Gesicht verhüllt, an öffentlichen Orten dem Bedürfnis entspricht, Personen zu identifizieren, um Gefahren für die Sicherheit von Personen und Eigentum abzuwehren und Identitätsbetrug zu bekämpfen. [...] Der GH akzeptiert, dass der Gesetzgeber mit dem umstrittenen Verbot auf Probleme der

»öffentlichen Sicherheit« iSv. Art. 8 und 9 EMRK reagieren wollte.

(121) Im Gegensatz dazu findet der GH drittens, dass unter bestimmten Voraussetzungen der »Respekt für einen Mindestbestand an Werten für eine offene und demokratische Gesellschaft«, auf den sich die Regierung bezieht – oder des »Zusammenlebens«, wie es in den Erläuterungen zum Gesetz ausgeführt wird – mit dem legitimen Ziel des »Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer« verknüpft werden kann.

(122) Der GH berücksichtigt das Argument des belangten Staates, wonach das Gesicht bei der sozialen Interaktion eine wichtige Rolle spielt. Er kann die Ansicht verstehen, dass Personen, die sich an für alle zugänglichen Orten aufhalten, nicht sehen wollen, dass sich dort Praktiken oder Haltungen entwickeln, die die Möglichkeit offener zwischenmenschlicher Beziehungen fundamental in Frage stellen, die kraft eines etablierten Konsenses ein unverzichtbares Element des Gemeinschaftslebens in der jeweiligen Gesellschaft darstellt. Der GH kann daher akzeptieren, dass die durch einen das Gesicht bedeckenden Schleier errichtete Barriere gegen andere vom belangten Staat als Verletzung des Rechts anderer angesehen wird, in einem Raum der Sozialisation zu leben, der das Zusammenleben erleichtert. Angesichts der Flexibilität des Begriffs des »Zusammenlebens« und der daraus resultierenden Missbrauchsgefahr muss der GH eine sorgfältige Prüfung der Notwendigkeit der umstrittenen Einschränkung vornehmen.

(140) Der GH wird nun die vom zweiten als legitim anerkannten Ziel, nämlich der Sicherstellung der Beachtung der Mindestanforderungen des Lebens in der Gemeinschaft als Teil des »Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer«, aufgeworfenen Fragen prüfen. (141) [...] Es fällt in die Befugnisse eines Staates die Bedingungen sicherzustellen, unter denen Individuen in ihrer Diversität zusammenleben können. Der GH kann zudem akzeptieren, dass ein Staat in diesem Zusammenhang der zwischenmenschlichen Interaktion besonderes Gewicht beimessen

will und diese durch die Tatsache beeinträchtigt sieht, dass manche an öffentlichen Orten ihr Gesicht verhüllen. (142) Der GH findet daher, dass das umstrittene Verbot dem Grunde nach nur insofern gerechtfertigt sein kann, als es versucht, die Bedingungen des Zusammenlebens sicherzustellen.

(143) Es bleibt zu prüfen, ob das Verbot verhältnismäßig zu diesem Ziel ist.

(145) Es trifft zu, dass nur wenige Frauen betroffen sind. Nach einem von der Nationalversammlung erstellten Bericht trugen Ende 2009 rund 1.900 Frauen in Frankreich den Gesichtsschleier, von denen 270 in den Überseeterritorien lebten. [...] Es mag daher unverhältnismäßig erscheinen, auf eine solche Situation mit einem völligen Verbot zu reagieren.

(146) Ohne Zweifel hat das Verbot bedeutende negative Auswirkungen auf die Situation von Frauen, die sich wie die Bf. aus religiösen Gründen für das Tragen des Gesichtsschleiers entschlossen haben. Sie sind dadurch mit einem komplexen Dilemma konfrontiert und das Verbot kann den Effekt haben, sie zu isolieren und ihre Autonomie einzuschränken sowie die Ausübung ihrer Religionsfreiheit und ihres Rechts auf Achtung des Privatlebens zu beeinträchtigen. Es ist auch verständlich, dass die betroffenen Frauen das Verbot als Bedrohung ihrer Identität verstehen.

(147) Es sollte auch festgehalten werden, dass viele nationale und internationale Akteure des Menschenrechtsschutzes ein pauschales Verbot für unverhältnismäßig erachteten. [...]

(148) Dem GH ist auch bewusst, dass das Gesetz vom 11.10.2010 zusammen mit bestimmten Debatten, die mit seiner Entstehung einhergingen, Teile der muslimischen Gemeinschaft verstimmt haben mögen, einschließlich einiger Mitglieder, die das Tragen des

Gesichtsschleiers nicht befürworten.

(149) Der GH ist sehr besorgt über die Hinweise einiger der Nebenintervenienten, wonach gewisse islamophobe Bemerkungen die Debatte kennzeichneten, die der Verabschiedung des Gesetzes voranging. Es ist zugegebenermaßen nicht Sache des GH zu entscheiden, ob Gesetzgebung über solche Angelegenheiten wünschenswert ist. Er betont jedoch, dass ein Staat, der in einen solchen Gesetzgebungsprozess eintritt, die Gefahr auf sich nimmt, zur Festigung von Stereotypen beizutragen, die bestimmte Bevölkerungskategorien betreffen, und zu intoleranten Äußerungen zu ermutigen, während er im Gegenteil die Pflicht hat, Toleranz zu fördern. [...]

(150) Die übrigen zur Unterstützung der Bf. vorgebrachten Argumente müssen jedoch relativiert werden.

(151) Zwar trifft es zu, dass der Anwendungsbereich des Verbots breit ist, weil alle öffentlich zugänglichen Plätze betroffen sind (außer Orte des Gottesdienstes), doch beeinträchtigt das Gesetz vom 10.11.2010 nicht die Freiheit, in der Öffentlichkeit Kleidungsstücke – mit religiöser Konnotation oder ohne – zu tragen, die nicht die Wirkung haben, das Gesicht zu verhüllen. Dem GH ist bewusst, dass das umstrittene Verbot hauptsächlich muslimische Frauen betrifft, die den Gesichtsschleier tragen wollen. Dennoch ist es von gewisser Bedeutung, dass das Verbot nicht ausdrücklich auf der religiösen Konnotation der umstrittenen Kleidung beruht, sondern nur auf der Tatsache, dass sie das Gesicht verhüllt. Dies unterscheidet den vorliegenden Fall von Ahmet Arslan u.a./TR.

(152) Dass das Verbot mit strafrechtlichen Sanktionen einhergeht, verstärkt ohne Zweifel seine Wirkung auf die Betroffenen. Es ist sicher verständlich, dass der Gedanke, wegen der Verhüllung des Gesichts an einem öffentlichen Ort strafrechtlich verfolgt zu werden, für Frauen

traumatisierend ist, die sich aus religiösen Gründen für das Tragen des Gesichtsschleiers entschieden haben. Dennoch sollte berücksichtigt werden, dass die eingeführten Sanktionen zu den mildesten zählen, die vorgesehen werden konnten. Sie bestehen in einer Geldstrafe in der Höhe des für geringfügige Übertretungen zweiter Klasse geltenden Betrags (derzeit maximal € 150,-) und der Möglichkeit, alternativ oder neben der Geldbuße den Besuch eines Bürgerschaftskurses vorzuschreiben.

(153) Zugegebenermaßen hat der Staat [...] durch das Verbot zu einem gewissen Grad die Reichweite des Pluralismus eingeschränkt, da es bestimmte Frauen daran hindert, ihre Persönlichkeit und ihren Glauben durch das öffentliche Tragen des Gesichtsschleiers auszudrücken. Die Regierung wies jedoch ihrerseits darauf hin, dass es eine Frage der Reaktion auf eine Praxis sei, die der Staat als in der französischen Gesellschaft unvereinbar mit den Grundregeln der sozialen Kommunikation und weiter gefasst mit den Anforderungen des Zusammenlebens erachtet. So gesehen versucht der belangte Staat, einen Grundsatz der zwischenmenschlichen Kommunikation zu schützen, der seiner Ansicht nach essentiell für den Ausdruck nicht nur des Pluralismus ist, sondern auch der Toleranz und der geistigen Großzügigkeit, ohne die es keine demokratische Gesellschaft gibt. Es kann daher gesagt werden, dass die Frage, ob es erlaubt sein sollte, an öffentlichen Orten einen Gesichtsschleier zu tragen, eine Wahl der Gesellschaft darstellt.

(154) Unter solchen Umständen hat der GH die Pflicht, bei seiner Überprüfung der Vereinbarkeit mit der EMRK einen Grad der Zurückhaltung zu üben, da er dabei eine Abwägung beurteilen wird, die mit den Mitteln eines demokratischen Prozesses in der fraglichen Gesellschaft getroffen wurde. Der GH hatte zudem bereits Gelegenheit festzustellen, dass der Rolle des innerstaatlichen Gesetzgebers in Angelegenheiten der allgemeinen Politik, über die in einer demokratischen Gesellschaft die Meinungen weit auseinandergehen

können, besonderes Gewicht gegeben werden sollte.

(155) Mit anderen Worten hatte Frankreich im vorliegenden Fall einen weiten Ermessensspielraum.

(156) Dies trifft insbesondere zu, weil zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats wenig Übereinstimmung hinsichtlich der Frage des öffentlichen Tragens des Gesichtsschleiers herrscht. [...] Es besteht kein europäischer Konsens gegen ein Verbot. Zwar ist Frankreich von einem streng normativen Standpunkt aus betrachtet in der Minderheit, da sich außer Belgien bislang kein anderer Staat zu einer solchen Maßnahme entschlossen hat. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die Frage des öffentlichen Tragens des Gesichtsschleiers in einer Reihe europäischer Staaten Gegenstand von Debatten ist oder war. In einigen wurde entschieden, kein pauschales Verbot zu erlassen. In anderen wird ein Verbot noch überlegt. Es sollte hinzugefügt werden, dass die Frage des Tragens des Gesichtsschleiers in der Öffentlichkeit in einer bestimmten Zahl von Mitgliedstaaten schlicht kein Thema ist, weil diese Praxis ungebräuchlich ist. Es kann daher gesagt werden, dass in Europa kein Konsens darüber besteht, ob ein pauschales Verbot des Tragens des Gesichtsschleiers an öffentlichen Orten geltend sollte oder nicht.

(157) Insbesondere angesichts der Weite des dem belangten Staat im vorliegenden Fall zukommenden Ermessensspielraums findet der GH, dass das mit dem Gesetz vom 11.10.2010 eingeführte Verbot als verhältnismäßig zum verfolgten Ziel angesehen werden kann, nämlich der Bewahrung der Bedingungen für ein Zusammenleben als ein Element des »Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer«.

(158) Die umstrittene Einschränkung kann daher als »notwendig in einer demokratischen Gesellschaft« angesehen werden. Diese Schlussfolgerung gilt sowohl in Hinblick auf Art. 8 EMRK als auch auf Art. 9 EMRK.

(159) Dementsprechend hat keine Verletzung von Art. 8 oder Art. 9 EMRK stattgefunden (15:2 Stimmen; abweichendes Sondervotum der Richterinnen Nußberger und Jäderblom)“.

3. Als weitere Erwägung des Gemeinwohls kommt hinzu, dass die Gesichtverschleierung, die verboten werden soll, vornehmlich von Musliminnen praktiziert wird. Diese bringen damit ihre Unterwerfung unter Allah, unter den Islam, unter die Scharia, unter ihren Mann in der Öffentlichkeit zum Ausdruck. Der Islam ist aber mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Sachsens und Deutschlands nicht vereinbar. Das wird im 2. Kapitel näher ausgeführt. Das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum vermag auch dem Zweck zu dienen, die öffentliche Bekundung der genannten verfassungswidrigen Unterwerfung zu unterbinden. Das ist vom Grundgesetz geboten, weil jede Art der öffentlichen Bekundung von Lebensweisen, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, weder mit den Rechten anderer, noch mit der verfassungsmäßigen Ordnung, noch mit dem Sittengesetz vereinbar ist. Eine Freiheit, gegen diese von Art. 15 der Verfassung des Freistaates Sachsen und Art. 2 Abs. 1 GG explizit genannten Grenzen der Freiheit zu handeln, gibt es unter der Verfassung Sachsens und unter dem Grundgesetz nicht nur nicht, sondern ist nach beiden Verfassungen verfassungswidrig. Es verletzt zumindest das Sittengesetz Sachsens und Deutschlands, in einer Weise zu handeln und damit auch sich in einer Art zu bekleiden, die andere Menschen in Angst versetzt. Es ist mit der verfassungsmäßigen Ordnung nicht vereinbar, die Unterwerfung unter Allah, unter den Islam, unter die Scharia, unter den Mann öffentlich zu bekunden und damit gutzuheißen. Die Menschen in Sachsen und Deutschland haben ein Recht darauf, von Ängsten um ihre Sicherheit möglichst verschont zu werden, aber auch darauf, dass im ihrem Lebensraum nicht eine verfassungswidrige Religion durch deren öffentliche Praxis bekundet und geradezu propagiert wird.

4. Auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG vom Bundesverfassungsgericht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelten Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1 (41 ff.); st. Rspr. etwa BVerfGE 106, 28 (36 f.); 107, 299 (312 ff.); 115, 166 (182 f.)) können sich Musliminnen, die ihr Gesicht im öffentlichen Raum verschleiern wollen, nicht berufen, weil das menschliche Gesicht kein personenbezogenes Datum ist, sondern ein Körperteil eines Menschen. Ein personenbezogenes Datum entsteht „durch Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“ (§ 3 Abs. 1 BDSG), etwa durch Beschreibungen des Gesichts, durch Digitalisierung einer Gesichtsaufnahme, durch Vermessungsergebnisse des Gesichts, durch Charakterisierung des Gesichts oder auch schon durch eine Photographie des Gesichtes, wie gesagt nicht durch das Gesicht selbst.

5. Zwischenergebnis: Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG steht dem Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum nicht entgegen. Der Gesetzesentwurf folgt vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls. Er ist verhältnismäßig, weil der Zweck des Verbots, die Erkennbarkeit eines Menschen in der offenen Gesellschaft sicherzustellen nicht anders als durch dieses Verbot erreicht werden kann.

2. Kapitel - Religionsgrundrechte

I Religionsfreiheit kein Grundrecht der Politik

1. Eine Religionsfreiheit, auf welche sich Muslime wegen ihrer ‚Religion‘, dem Islam, als verfassungsgeschütztes Grundrecht berufen könnten, gibt es weder als Menschenrecht noch als deutsches Grundrecht. Die Verfassung des Freistaates Sachsen und das Grundgesetz kennen kein Grundrecht der Religionsfreiheit, sondern in Art. 19 Abs. 1 und 2 Sächsische Verfassung bzw. in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG neben der Freiheit des Gewissens drei Religionsgrundrechte: die Freiheit des Glaubens, die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung. Diese Grundrechte fasst das Bundesverfassungsgericht in ständiger Diktion als Religionsfreiheit zusammen (BVerfG, st. Rspr., zuletzt E 104, 337 [346 f.]; 108, 282 [297]; 138, 296 Rn. 85, 98; auch BVerwGE 94, 82 [83, 88 f., 91]; 112, 207 [230]). Es hat sich damit, scheint es, einen eigenen Grundrechtstext geschaffen. Das Gericht stellt der Glaubensfreiheit, von der jedenfalls die Senatsmehrheit zu sprechen pflegt (BVerfGE 93, 1 (15 ff., Rn. 34 ff.); 108, 282 (297)), die es als vorbehaltlos, aber wegen der Einheit der Verfassung nicht als schrankenlos ansieht, lediglich andere verfassungsrangige Prinzipien oder Grundrechte Dritter entgegen, mit denen ein schonender Ausgleich gesucht wird (Skizze BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, 2. Oktober 2003, Rn. 15, DVBl. 2004, 263). Dieser meist schlicht als Religionsfreiheit verstandenen Glaubensfreiheit misst das Gericht Verfassungsrang in der Nähe der unantastbaren Menschenwürde bei. Materiell soll das Grundrecht das Recht schützen, so zu leben und zu handeln, wie die Religion es gebietet, d. h., sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und den inneren Glaubensüberzeugungen gemäß zu handeln (BVerfG, st. Rspr, zuletzt E 93, 1 [15]; 108, 282 [297]). Dadurch scheint das Gericht die Grundrechte, welche die religiöse Welt schützen, in ein Grundrecht der politischen Welt zu wandeln. Die vermeintliche Religionsfreiheit ist

zur stärksten politischen Bastion des Islam in Deutschland geworden. Das Gericht hat im Beschluss vom 27. -Januar 2015 (1 BvR 471/10; 1 BvR 1181/10; BVerfGE 138, 296 ff.) zum Kopftuchverbot in Nordrhein-Westfalen zu den Randnummern 85 und 98 ausgeführt:

„Art. 4 GG garantiert in Absatz 1 die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, in Absatz 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung. Beide Absätze des Art. 4 GG enthalten ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht. Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, das heißt einen Glauben zu haben, zu verschweigen, sich vom bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, für seinen Glauben zu werben und andere von ihrem Glauben abzuwerben. Umfasst sind damit nicht allein kultische Handlungen und die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch die religiöse Erziehung sowie andere Äußerungsformen des religiösen und weltanschaulichen Lebens. Dazu gehört auch das Recht der Einzelnen, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln, also glaubensgeleitet zu leben; dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze“.

„Einschränkungen dieses Grundrechts müssen sich aus der Verfassung selbst ergeben, weil Art. 4 Abs. 1 und 2 GG keinen Gesetzesvorbehalt enthält. Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang. Als mit der Glaubensfreiheit in Widerstreit tretende Verfassungsgüter kommen hier neben dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG), der unter Wahrung der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität zu erfüllen ist, das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) und die negative Glaubensfreiheit der Schüler (Art. 4 Abs. 1 GG) in Betracht. Das normative Spannungsverhältnis zwischen diesen Verfassungsgütern unter Berücksichtigung des Toleranzgebots zu

lösen, obliegt dem demokratischen Gesetzgeber, der im öffentlichen Willensbildungsprozess einen für alle zumutbaren Kompromiss zu suchen hat. Die genannten Grundgesetz-Normen sind zusammen zu sehen, ihre Interpretation und ihr Wirkungsbereich sind aufeinander abzustimmen“.

2. Das Gegenteil der Dogmatik einer umfassenden Religionsfreiheit und der ihr weitgehend kritiklos anhängenden Lehre ist die Rechtslage¹⁹. Die Praxis des Bundesverfassungsgerichts lässt nicht erkennen, dass das Gericht seiner solchen Dogmatik folgt, wenn es um Rechtsfragen geht, die durch islamische Handlungsweisen von Muslimen aufgeworfen werden. Die Religionsgrundrechte geben keine politischen Rechte. Sie schützen die Zweite Welt vor der Ersten Welt, schützen das religiöse Leben vor der Politik, vor dem Staat. Die Bürger müssen in der Republik bürgerlich sein, und die Republik darf das Religiöse nicht in die Politik eindringen lassen. Die Verfassung des Freistaates Sachsen stellt das durch Art. 109 Abs. 2 und 4 klar. Art. 109 Abs. 2 lautet:

„Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Sie entfalten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes frei von staatlichen Eingriffen. Die Beziehungen des Landes zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden im übrigen durch Vertrag geregelt“.

Die Trennung der Kirchen und Religionsgesellschaften vom Staat ist die Verfassungsentscheidung für die Säkularität des Staates und damit für die Säkularität der Politik. Die Politik aber ist Sache der Bürger als Träger und Inhaber der Staatsgewalt. Absatz 4 des Art. 109 inkorporiert die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung in die Verfassung des Freistaates Sachsen, aus denen sich insgesamt nichts anderes als der Säkularismus ergibt. Welche der vielen Religionen, die unterschiedliche Lebensordnungen predigen, sollte für die Politik verbindlich sein? Die religionsrechtliche Gleichbehandlungspflicht des Staates (zuletzt

BVerfGE 93, 1 [17]; 108, 282 [299 f.]) lässt nur eine prinzipiell laizistische Republik zu. Keine religiöse oder weltanschauliche Minderheit muss sich von einer religiösen Mehrheit beherrschen lassen. Die beiden Welten, die des Jenseits und die des Diesseits, die Gottes und die des Kaisers, heute der Republik, sind im freiheitlichen Gemeinwesen unabhängig voneinander. Das gebietet zwingend die Säkularität der aufklärerischen Republik und ist das Grundgesetz des Religionspluralismus. Die Säkularität ist in der Republik, deren Politik die Bürger bestimmen, notwendig die innere Trennung des Religiösen vom Politischen. Die Säkularität gehört zur politischen Sittlichkeit der Bürger, der der Freistaat Sachsen seine Bürger verpflichtet. Jedenfalls ist die Jugend Sachsens zur Sittlichkeit zu erziehen. Art. 105 Abs. 1 der Verfassung lautet:

„Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewußtsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen“.

Eine Religion, welche der Politik die Maximen vorgibt, ist nicht republikfähig. Nur äußerlich und innerlich säkularisierte Gläubige schützen die Verfassung des Freistaates Sachsen und das Grundgesetz in der Religionsausübung. Das Christentum lebt diese Säkularität, seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil bemüht sich darum auch der Katholizismus.

3. Diese rechtliche Argumentation ist unausweichlich. Die Freiheit des Glaubens und die des Bekenntnisses sind nach Art. 4 Abs. 1 GG »unverletzlich«, also überhaupt nicht einschränkbar, auch nicht für islamische Muslime. Das hat Rückwirkungen auf die Materie dieser Grundrechte. Sowohl der Glaube als auch das Bekenntnis sind

Vorstellungen und Einstellungen des Menschen, die ihm niemand streitig machen kann. Es ist menschheitswidrig, den Menschen einen Glauben oder ein Bekenntnis vorzuschreiben. Bekenntnis ist aber nicht das verbale und tätige Bekennen des Glaubens, sondern das Credo, das Glaubensbekenntnis, die confessio. Die Gewissensfreiheit, wie die Freiheit des Bekenntnisses seit dem Augsburger Religionsfrieden bis zur Weimarer Reichsverfassung genannt wurde, charakterisiert geradezu die europäische Kultur der Neuzeit. Der Staat darf den Untertanen nicht das Bekenntnis vorschreiben. Das Recht des Fürsten, die Religion seiner Untertanen zu bestimmen, »Cuius regio, eius religio«, von 1555, ein großer Schritt zum Religionspluralismus, gibt es nicht mehr, sondern mit dem Preußenkönig Friedrich dem II.: Jeder nach seiner Façon. Die Bekenntnisfreiheit ist eines der wichtigsten Menschenrechte, aber aus diesem ergeben sich keine politischen Sonderrechte.

4. Ein religiöses Handlungsrecht im privaten und öffentlichen Bereich räumen Art. 19 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen und Art. 4 Abs. 2 GG ein, die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung. Dieses Grundrecht, das Kultus, Diakonie oder Caritas, Religionsunterricht und anderes schützt, steht ausweislich Art. 136 Abs. 1 WRV, der durch Art. 109 Abs. 4 der sächsischen Verfassung und Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporiert ist, unter dem Vorrang des Bürgerlichen und Staatlichen: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt“. Diese zentrale Regelung der Religionsverfassung der Weimarer Reichsverfassung, die also auch jetzt in Sachsen und Deutschland verbindlich ist, folgt der Zwei-Welten- oder Zwei-Reiche-Lehre und sagt, welche Ordnung den Bürger bindet, nämlich die Staatsordnung, also die Gesetze des Staates. Dieser Vorrang ist für den republikanischen Religionspluralismus zwingend²⁰. Das Bundesverfassungsgericht hat im Gegensatz zum Bundesverwaltungsgericht, das die Religionsgrundrechte durch einen »Gemeinschaftsvorbehalt« eingeschränkt sah (BVerwGE 1, 48 [52]; 1,

92 [94]; 2, 85 [87]; 2, 295 [300]), eine Relativierung der Grundrechte durch dem Gemeinwohl verpflichtete einfache Gesetze zurückgewiesen (BVerfGE 28, 243 [259 ff.]; 30, 173 [193]; 32, 98 [108]). Es hat Art. 136 WRV/Art. 140 GG durch den vorbehaltlosen Art. 4 GG wegen der »erheblich verstärkten Tragweite der Grundrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit« im Grundgesetz überlagert gesehen (BVerfGE 33, 23 [30 f.]; i. d. S. auch BVerfGE 44, 37 [49 f.]; 52, 223 [246 f.]; dagegen ausdrücklich BVerwGE 112, 227 [231 ff.]) und damit diese wesentliche Vorschrift aus der Religionsverfassung des Grundgesetzes heraus zu drängen versucht. „Welche staatsbürgerlichen Pflichten im Sinne des Art. 136 Abs. 1 WRV gegenüber dem Freiheitsrecht des Art. 4 Abs. 1 GG mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden dürfen, lasse sich unter der Herrschaft des Grundgesetzes nur nach Maßgabe der in Art. 4 Abs. 1 GG getroffenen Wertentscheidung feststellen“, meinte das Bundesverfassungsgericht in Verkennung des Art. 136 WRV (BVerfGE 33, 23 [31]) und hatte damit sein eigenes Verfassungsgesetz kreiert. Es hatte diese Vorschrift nicht einmal mehr erwähnt, obwohl sie klarstellt, was in einer aufklärerischen Republik selbstverständlich ist, den Vorrang des Staatlichen und damit der Politik vor der Religion im öffentlichen Leben. Gerhard Anschütz, der maßgebliche und die Väter des Grundgesetzes leitende Kommentator der Weimarer Reichsverfassung, hatte klargestellt: „Staatsgesetz geht vor Religionsgebot. Was die Staatsgesetze als staatsgefährlich, sicherheits- oder sittenwidrig, ordnungswidrig oder aus sonst einem Grund verbieten, wird nicht dadurch erlaubt, dass es in Ausübung einer religiösen Überzeugung geschieht“²¹. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Argumentation in der jüngeren Judikatur wenn auch nicht dementiert, so doch nicht wiederholt. Die Verfassung des Freistaates Sachsen, die nach dieser Judikatur geschaffen worden ist, ist dem Irrtum des Bundesverfassungsgerichts nicht gefolgt, hat Art. 136 WRV in Art. 109 Abs. 4 erneut in die sächsische Religionsverfassung inkorporiert und dem allgemeinen Staatsvorbehalt wieder explizite Geltung verschafft. Dieser Staatsvorbehalt wird durch Gesetze materialisiert. Art. 136

Abs. 1 WRV ist im eigentlichen Sinne keine Grundrechtsschranke, welche Eingriffe in die Religionsausübungsfreiheit erlaubt, sondern weist auf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Vorrang des Staates und damit der staatlichen Gesetze vor den Verbindlichkeiten der religionsgesellschaften und deren Religionen hin, den Vorrang des Politischen vor dem Religiösen. Aus dem Wort „Religionsfreiheit“ in Art. 136 WRV lässt sich ein umfassendes Grundrecht der Religionsfreiheit nicht herleiten. Das Wort fasst lediglich die in Art. 4 GG geregelten Grundrechte zusammen, erweitert aber nicht deren Schutzgehalt. Der Vorrang des Bürgerlichen und Staatlichen ist kein das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung beschränkender Gesetzesvorbehalt oder Verfassungsvorbehalt, sondern Materie dieses Grundrechts. Der Vorrang begrenzt das durch Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistete Recht zur ungestörten Religionsausübung. Dieses ist kein Recht, Bürger oder Staat mit religiösen Maximen einzuschränken, kein Recht zur Politik. Das Grundrecht der Religionsausübung schützt die jenseitige Zweite Welt, in der Gottes Wort verbindlich ist, vor der Ersten Welt des Politischen, vor Staat und Bürgern, aber nur insoweit, als die Gläubigen republikanische Neutralität wahren und nicht die Politik nach ihrem Glauben gestalten wollen. Nur im Rahmen der Gesetze des Staates darf der Gläubige religiös handeln, und die allgemeine Gesetzgebungshoheit des Staates wird durch die Religionsgrundrechte nicht beschränkt. Freilich darf der Staat nicht in die Zweite Welt des Religiösen hineinregieren. Nur die Zwei-Welten-Lehre wird in der Republik dem religiösen Leben gerecht. Deswegen ist beispielsweise die von Atatürk geschaffene Republik der Türken nach Art. 2 der Verfassung der Republik Türkei laizistisch. Der Artikel lautet:

„Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat“.

Artikel 14 Abs. 1 der Verfassung der Türken lautet:

„Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um Aktivitäten mit dem Ziel zu entfalten, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die auf den Menschenrechten beruhende demokratische und laizistische Republik zu beseitigen“.

In Artikel 24 Abs. 4 der Verfassung der Türken steht weiterhin:

„Niemand darf, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen, in welcher Weise auch immer, Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder missbrauchen“.

Diese Regelungen stehen nicht zur Abstimmung des Volkes der Türken im Zuge der Verfassungsreform in wenigen Tagen. Der Vorrang des Staatlichen vor dem Religiösen ist in der Verfassung der Türken eher stringenter formuliert als in der Verfassung der Deutschen. In der Sache aber besteht kein Unterschied. Die Praxis steht hier nicht zur Erörterung, sondern die Rechtslage. Im Staat organisieren die Bürger ihr gemeinsames Leben durch Gesetze des Rechts. Nur allgemeine Gesetze verwirklichen die Freiheit jedermanns, nur Gesetze, denen jeder Bürger unmittelbar durch Abstimmung oder mittelbar durch seine Vertreter im Parlament zugestimmt hat. Sonst verlöre der Bürger seine Souveränität, die nichts anderes ist als seine Freiheit²², die er aber nur gemeinsam mit allen anderen Bürgern mittels des Staates ausüben kann; denn alles Handeln hat Wirkung auf alle. Folglich können alle Bürger nur frei sein, wenn alle Handlungen den Gesetzen folgen, die der Wille aller Bürger sind. Religiosität ist aber eine private Besonderheit, die nicht verallgemeinerbar ist, wenn ein Pluralismus der Religionen bestehen können soll. Das aber folgt aus der Glaubens- und der Bekenntnisfreiheit

jedermanns. Es ist folgerichtig, wenn eine politische Religion wie der Islam um der Ordnung des Gemeinwesens willen die Allgemeinheit der Zugehörigkeit der Menschen zum Islam fordert und durchsetzt. Der Islam ist wesensmäßig nicht säkularistisch. Er ist nicht nur eine Religion, sondern auch und wesentlich ein Rechtssystem. Er kann darum, solange er sich nicht republikanisch säkularisiert, in einem wesensmäßig säkularistischen Staat, in einem Staat der allgemeinen Freiheit, einer Republik, in dem der Bürger religiös sein darf, aber nicht sein muss und seine Religion allein zu bestimmen ein Menschenrecht hat, keinen Rechtsschutz beanspruchen.

5. Der Staat ist aber wegen des Wertgehalts der Religionsgrundrechte gehalten, die religiöse Entfaltung schützend und fördernd zu ermöglichen. Man spricht von der Religionsfreundlichkeit des Staates, von »positiver Kooperation« (BVerfGE 108, 282 [300]) von Staat und Kirche. Die Religionsgrundrechte gehören zur Verfassung der Deutschen. Sie haben eine objektive Dimension und sind, wenn man so will, ein Wert, den es zu beachten gilt (vgl. BVerfGE 7, 198 [205]; 50, 290 [337], u. ö.; auch BVerwGE 112, 227 [233]). Das Religiöse ist aber privat und nicht staatlich. Privatheit und Öffentlichkeit sind kein Widerspruch. Wer somit eine Politik durchsetzen will, kann sich nicht auf die Religionsgrundrechte berufen. Die Menschenrechte ergeben keine andere Rechtslage²³.

II Das Politische als säkulares Prinzip der allgemeinen Freiheit

1. Die politische Freiheit des Vernunftwesens als Autonomie des Willens

Dasselbe Ergebnis ergibt sich aus dem Freiheitsprinzip des Grundgesetzes. Freiheit besteht nicht nur aus Abwehrrechten der Untertanen gegen die Obrigkeit, in bestimmten Bereichen nicht bevormundet zu werden. Sie ist vielmehr das Recht, unter eigenen Gesetzen zu leben, die Autonomie des Willens als Vernunftwesen, die politische Freiheit²⁴. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 15 der Verfassung des Freistaates Sachsen definieren die Freiheit ganz im Sinne des Weltrechtsprinzips des Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als jedermanns »Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, sofern er nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verstößt«. Das Sittengesetz, der kategorische Imperativ, ist als das Rechtsprinzip der Schlüsselbegriff des Grundgesetzes und der sächsischen Verfassung²⁵. Politische Freiheit eignet jedem Bürger. Sie ist allgemein. Wenn jeder unter dem Gesetz leben will, das er selbst gibt, müssen alle Bürger zu einem übereinstimmenden Gesetz finden; denn Gesetze gelten allgemein. Das verlangt allgemeine Sittlichkeit, d. h. das Rechtsprinzip zur Maxime des Handelns, zumal bei der Gesetzgebung, zu machen. Ein solches Bemühen ist moralisch. Die Verwirklichung dieser Sittlichkeit organisiert die Republik unmittelbar demokratisch durch Abstimmungen des Volkes oder mittelbar demokratisch durch Beschlüsse der Vertreter des Volkes in den Organen des Staates. Was Gesetz werden soll, bedarf der Erkenntnis des Richtigen für das gute Leben aller Bürger auf der Grundlage der Wahrheit²⁶. Nicht die Herrschaft der Mehrheit ist demokratisch²⁷, sondern diese Erkenntnis des gemeinen Wohls, die so organisiert sein muss, dass das Volk bestmöglich in den Erkenntnisprozess eingebunden ist, eine Aufgabe der Medien, die allerdings vielfach anstelle von Informationen republikwidrige

materiale Moralismen, Ideologien, propagieren. Gebote oder Verbote von Religionen, die als materiale Offenbarung einer Heiligen Schrift oder in anderer Weise als Lebensordnungen mit höchster, nämlich göttlicher Verbindlichkeit verkündet sind, sind wegen des Religionspluralismus als Maximen der Politik ungeeignet. Sie können schon deswegen nicht zum im Prinzip konsensualen allgemeinen Willen des Volkes als dem Gesetz führen²⁸, weil sie aus einer Schrift abgeleitet werden, die nicht für alle Bürger heilig ist. Sie sind nicht offen für die Verwirklichung der formalen Freiheit, nämlich dessen, was notwendig und allgemein für das gemeinsame Leben ohne Herrschaft ist, das Recht. Der Bürger, der durch die politische Freiheit definiert ist, muss sich somit verallgemeinern, d. h., er muss als Vernunftwesen zu handeln versuchen. Wer seine Interessen, und sei es seine Religion, durchzusetzen versucht, ist kein republikanischer Bürger, sondern versucht, sich und seiner Religion das Gemeinwesen dienlich zu machen. Das ist die Handlungsweise vieler, wenn nicht der meisten Menschen, ändert aber nichts an der Rechtslage. Ein Volk lässt angesichts der dualistischen Natur des Menschen als einerseits empirisch zu sehendem Homo phainomenon und andererseits als transzendental zu begreifendem Homo noumenon, als Vernunftwesen, nur die Annäherung an die gebotene Sittlichkeit erwarten. Empirie ersetzt aber nicht Recht. Ein Bürger drängt anderen Menschen nicht seine Vorstellungen von Gott, vom ewigen Leben und von der Unsterblichkeit der Seele, seine Religion also, auf, schon gar nicht durch ein für alle verbindliches Gesetz. Der Glauben hat nicht die weltliche Wahrheit zum Gegenstand und vermag darum zum richtigen Gesetz für die Welt nichts beizutragen.

2. Säkularität der Politik von Religionen

Säkularität ist Wesensmerkmal des Modernen Staates. Dieser Staat ist jedenfalls als Republik nicht religiös. Er lässt um des inneren Friedens willen die Ausübung von Religionen nur insoweit zu, als diese sich den weltlichen Gesetzen fügen, wie das der zitierte Art. 136 WRV, der

in Deutschland und in eigens auch in Sachsen gilt, und noch einmal Art. 109 Abs. 2 S. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen klarstellt. Republiken sind aufklärerische, bürgerliche Gemeinwesen, deren essentielle Grundlage die Säkularität von Religion und Politik ist, die Trennung von Kirche und Staat. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ (Jesus zu Pilatus, Joh 18:36)²⁹. Das Christentum in Deutschland ist im Prinzip entpolitisiert, hat sich jedenfalls mit der Säkularität des Modernen Staates abgefunden. Die Unterscheidung des Geistlichen und des Weltlichen, von Jenseits und Diesseits, von Glauben und Recht, von Evangelium und Gesetz, von sacerdotium und imperium, von Papst und Kaiser, von Kirche und Staat³⁰, der *iustitia civilis* und der *iustitia christiana*, der *iustitia operum* und der *iustitia fidei*, also zweier Weisen von Rechtfertigung und zweier Arten von Gerechtigkeit, ist äußerlich verfasst und innerlich gefestigt. Im Protestantismus entwickelt die reformatorische Zwei-Reiche-Lehre bereits Martin Luthers Traktat Von der Freiheit eines Christenmenschen, 1520. Die Freiheit zu Gott ist Freiheit vom Gesetz und von der Welt, und der Mensch ist vor Gott allein durch den Glauben gerechtfertigt. Im Glauben und nur im Glauben findet der Mensch seinen Frieden, wie es in der Welt auch zugehe. „Es gibt nur einen *usus evangelii*: den Glauben“. Jesus Christus: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich“ (Joh 14:6). Der Mensch erfährt die Gnade der Vergebung der Sünden durch den Kreuzestod Jesu Christi („*iustificatio dei in homine*“, „*usus theologicus legis*“), aber Gott gebietet den Gehorsam gegen die Obrigkeit, die Dienerin Gottes zur Erhaltung der Welt, des „Reiches Gottes zur Linken“ („*usus politicus legis*“)³¹. Die säkulare Freiheit entfaltet sich als politische Freiheit im Staat durch rechtliche Gesetzlichkeit, die religiöse »als Freiheit von der Sünde, vom Gesetz und vom Tode« in der Kirche³². »Vom Standpunkt der Reformation ist der ›Christliche Staat‹ ein Ungedanke«, so Herbert Krüger³³. Der Katholizismus musste nach fast zweitausendjährigem Kampf um die politische Macht der Kirche seit den Anfängen der Urkirche über Augustinus' Gottesstaat, den Investiturstreit und die Reformation bis hin zum Kulturkampf

gegen den »ultramontanen Katholizismus«, vor allem gegen die Jesuiten, im Preußen Bismarcks (1861–1876)³⁴ die Überwindung des »Konstantinischen Systems des Zwangskirchentums«³⁵ hinnehmen³⁶. Allein schon die institutionelle Unvereinbarkeit der von Rom aus regierten Weltkirche und der Territorialstaaten standen und stehen einer politischen oder eben weltlichen Hoheit der Kirche entgegen. Erst recht lässt das Dogma vom unfehlbaren Lehramt (c. 749 § 1 und § 2 CIC), das auch Sittenlehren umfasst, eine politische Relevanz theologischer Erkenntnisse nicht zu, schon gar nicht in demokratisch verfassten Gemeinwesen. Die Säkularisierung war die schwierigste, wohl auch blutigste (Dreißigjähriger Krieg), aber auch bedeutsamste Entwicklung des Abendlandes. Sie war und ist ein Kulturkampf. Jetzt ist sie die aufklärerische Grundlage der Kultur Europas. »Die Säkularität der politischen Ordnung ist für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Orientierung in einer freiheitlichen Demokratie unumgänglich.«³⁷ Wer durch seine Religion politisch gebunden ist, ist jedenfalls in einer »offenen Gesellschaft« nicht demokratiefähig. Die Säkularität ist zugleich die Voraussetzung der religionsfreiheitlichen Menschen- und Grundrechte. Sie steht nicht zur Disposition. Der Islam hat diese aufklärerische Entwicklung nicht gemacht. Dem Islam sind die religiösen Verbote und Gebote die höchsten Gesetze auch des diesseitigen weltlichen Lebens. Die Gesetze der Menschen stehen unter den Gesetzen Allahs. Die Herrscher, von Allah eingesetzt, haben dessen Gesetze zu verwirklichen. Säkularität der Politik von der Religion kommt für den Islam nicht in Betracht, freilich nur für den Islam.

3. Neutralität und Toleranz

Der freiheitliche Staat muss gegenüber den Religionen Neutralität wahren (BVerfG, st. Rspr., zuletzt BVerfGE 93, 1 [16 ff.]; 102, 370 [383]; 105, 279 [294]; 105, 370 [394]; 108, 282 [299 ff.]; auch BVerwGE 90, 112 [123 f.]), besser: Er darf sich mit keiner Religion identifizieren (i. d.

S. BVerfGE 30, 405 [422]; 93, 1 [17]; 108, 282 [299 ff.]³⁸. Weil aber der Staat nichts anderes ist als das vereinigte Volk, die Vielheit der Bürger, deren allgemeiner Wille die Gesetze gibt, müssen die Bürger selbst in ihrer Politik gegenüber den Religionen neutral sein. Sie müssen sich, wie gesagt, in *politicis* innerlich neutralisieren oder eben säkularisieren, wenn sie sich, ihrer bürgerlichen Pflicht gemäß, an der Politik beteiligen. Das gehört zu ihrer Sittlichkeit, der inneren Freiheit, ohne die es keine äußere Freiheit als die Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür gibt (Kant: *Metaphysik der Sitten*, Ed. Weischedel, 1968, Bd. 7, S. 345). Das ist das Ethos eines Bürgers in der Republik. Auch um der religiösen Grundrechte willen, welche ausweislich des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen und im Rahmen ihres grundrechtlichen Schutzes zum Gemeinwohl Deutschlands und Sachsens gehören, müssen alle Menschen im Lande es hinnehmen, dass Menschen ihre Religion ausüben, d. h. nach den Schriften und Geboten ihrer Religion leben und handeln, obwohl diese Maximen nicht verallgemeinerungsfähig sind, aber nur im Rahmen der Verfassung, des Verfassungsgesetzes und der Gesetze, nur privat, nicht staatlich, also säkularistisch. Sonst ist freiheitliches gemeinsames Leben in der Republik nicht möglich. Die Toleranz in der der Republik ist grundrechtsgestützt (vgl. BVerfGE 24, 236 [249]; 32, 98 [108]; 41, 29 [51]; 41, 65 [78 f.]; 52, 223 [251]; 90, 112 [118 ff.]; 93, 1 [22 f.]; 108, 282 [297 ff.]; BVerwGE 94, 82 [91, 92 f.]). Mehr als die Duldung ihrer privaten Religionsausübung, die Toleranz des Staates und seiner Bürger, können Gläubige nicht beanspruchen. Nicht nur der Staat hat den Religionen gegenüber Neutralität zu wahren, sondern auch die Gläubigen dem Staat gegenüber und damit in der Politik. Die Pflicht zur Toleranz ist Grenze der eigenen Rechte aus den Religionsgrundrechten³⁹. Die Religionsausübung darf sich aber nur in den engen Grenzen des im weiteren Sinne Kultischen bewegen, weil der Grundrechts- und auch der Menschenrechtsschutz der Religionsgrundrechte nicht weiter reichen. Es ist eine Frage des allgemeinen Willens des Volkes, also der Gesetze, wie weit der Bereich der Toleranz im Einzelnen abgesteckt wird.

Dabei sind alle durch das Verfassungsgesetz geschützten Prinzipien zu berücksichtigen. Immer aber muss der Zweck des Staates verwirklicht werden, nämlich der, dass alle Menschen im Gemeinwesen ein gutes Leben in Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit haben⁴⁰. Das gebietet vor allem Sicherheit nach innen und außen. Das ist die Verfassung, die mit uns geboren ist, welche der Staat zu verwirklichen hat. Keinesfalls wäre es verfassungsgemäß, wenn eine religiös gebundene Mehrheit ihre Macht, etwa die der Stimmen, benutzt, also missbraucht, um andere, die diese Religion nicht teilen, politisch durch religiös bestimmte Gesetze zu unterdrücken oder gar ihre Religion zu übernehmen zwingen, wie das Jahrhunderte lang geschehen ist und nach wie vor betrieben wird, vor allem vom Islam. Nichts berechtigt in einer Republik, die durch Freiheit definiert ist, eine Mehrheit, die Minderheit(en) zu beherrschen⁴¹. Der Staat hat nur einen Zweck – das Recht zu verwirklichen⁴².

4. Erkenntnis des Rechts

Praktische Vernunft gebietet die Erkenntnis dessen, was in einer bestimmten Lage Recht ist. Dieses ist objektiv. Es wird durch die Gesetze materialisiert. Der Gesetzgeber, das ganze Volk also, dessen allgemeiner Wille Verbindlichkeit für alle Bürger begründet, muss die Wirklichkeit, das, was ist, erkennen und erkennen, welches Gesetz für die erkannte Lage richtig ist. Dabei müssen alle Grundsätze des Rechts gemäß deren Rang berücksichtigt werden, also die Verfassung, die mit dem Menschen geboren ist und nicht zur Disposition der Politik steht, das sind die Menschenwürde, die Menschenrechte, die daraus folgenden Strukturprinzipien des Verfassungsgesetzes, nämlich das demokratische Prinzip, das Rechtsstaats- und das Sozialprinzip, aber in Deutschland auch das Prinzip des Deutschen, weiterhin die sonstigen Vorschriften des Grundgesetzes, die nur mit Zweidrittelmehrheit des Bundestages und des Bundesrates geändert werden dürfen, die vielen völkerrechtlichen Verpflichtungen wie auch die des Rechts der Europäischen Union und schließlich die allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere

der der Einheit der Rechtsordnung, also die Widerspruchsfreiheit der Gesetze, insgesamt die Verfassungsidentität also. Beides, die empirische Wirklichkeit, also die Wahrheit als empirische Theorie von der Wirklichkeit⁴³, und die normative Dogmatik der Rechtslage sind diesseitige Gegenstände der Ersten Welt. Sie sind Gegenstände des Wissens und damit der Wissenschaft. Diese hat ihr Grundrecht in der Freiheit von Forschung und Lehre in Art. 5 Abs. 3 GG⁴⁴. Jeder Mensch kann und jeder Bürger soll sich an dem Diskurs der Erkenntnis beteiligen. Das schützt die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG, deren Grenze nach Abs. 2 vor allem die allgemeinen Gesetze und das Recht der persönlichen Ehre sind. Eine Meinung ist nicht jede beliebige Äußerung, etwa nicht die Werbung, sondern nur der Beitrag zur Wahrheit und Richtigkeit. Den grundrechtlichen Meinungsschutz haben auch die Presse und begrenzt Film und Rundfunk. Diese wesentlich politischen Rechte kann jeder neben der allgemeinen politischen Freiheit des Art. 2 Abs. 1 GG in Anspruch nehmen. Religionen können und dürfen in der Republik zur Erkenntnis des Rechts nicht beitragen. Glauben ist nicht wissen, und Glaubensbekundungen sind keine Meinungsäußerungen im Sinne der genannten Grundrechte. Glaube, der Leitbegriff der Religionsgrundrechte, umfasst Vorstellungen von Gott, von der Unsterblichkeit, vom ewigen Leben also, Vorstellungen, die des Beweises nicht fähig sind, weil ihre Gegenstände in der Ersten Welt des Diesseits keine Wirklichkeit haben. Sie gehören in die jeweilige Zweite Welt der Gläubigen, des Jenseits. Sie können deshalb der diesseitigen Politik nicht zugrunde gelegt werden, schon nicht wegen des Pluralismus der Glaubensvorstellungen, die, weil sie nicht eingeschränkt werden dürfen, auch nicht gesetzlich geregelt werden dürfen. Jeder Bürger, der sich an der Politik beteiligt, muss somit von seinem Glauben absehen, er muss sich innerlich und äußerlich säkularisieren. Sonst kann er nicht erkennen, was richtig für das gute Leben aller Bürger ist. Nur das aber dürfen die Gesetze verbindlich machen. Politik ist »ausübende Rechtslehre«, sagt Kant (*Zum ewigen Frieden*, Ed. Weischedel, 1968, Bd. 9, S. 229), nicht etwa der Kampf um die Macht, trotz aller enttäuschenden Wirklichkeit.

Nur Glaube, Bekenntnis und Religionsausübung finden somit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG Grundrechtsschutz, nicht aber Politik und politisches Handeln. Eine Religion, die das diesseitige Leben und Handeln regelt, wie bis in den Alltag hinein der Islam, die weltliches Gesetz ist, wie vor allem die Scharia, kann sich somit nicht auf die Religionsgrundrechte berufen. Sie genügt nicht dem Religionsbegriff des Grundgesetzes. Dieser Begriff ist nicht nur der Begriff der Texte der Religionsgrundrechte, sondern auch der der Texte der menschenrechtlichen Texte des Völkerrechts, sondern der Begriff, der allein einer Republik gemäß ist.

5. Zwischenergebnis

Die Gesichtsverschleierung von Musliminnen ist öffentliches Bekenntnis zum Islam und damit wesentlich Religionsausübung. Die Ausübung des Islams findet aber in Deutschland kein Grundrecht in Art. 4 Abs. 2 GG, vor allem nicht mangels Säkularität der Politik von der Religion im Islam, ganz unabhängig von dem Dschihad, dem Kampf des Islam für dessen weltweite Verbindlichkeit als einziger Religion, der alle Muslime verpflichtet und damit alle Menschen, weil nach islamischem Glauben alle Menschen ihrer natürlichen Anlage nach Muslime sind, erst durch die Umgebung, in die sie hineingeboren werden, zu Nichtmuslimen werden und folglich die Möglichkeit haben, ihre muslimische Natur zu erkennen (Fitra-Konzept)⁴⁵.

III Islamisierung Deutschlands gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung

1. Kein Grundrechtsschutz entgegen der verfassungsmäßigen Ordnung

Ein schwer widerlegbares Argument gegen einen Grundrechtsschutz des Islam ist die Verpflichtung des Staates und damit jedes Bürgers auf die freiheitliche demokratische Grundordnung, die »verfassungsmäßige Ordnung« des Grundgesetzes⁴⁶. Diese begrenzt aufgrund vieler Bestimmungen des Grundgesetzes das politische Handeln. Als begrenzendes Definiens gehört zu Art. 2 Abs. 1 GG, der die allgemeine Freiheit schützt, die Achtung der „Rechte anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes“. Art. 9 Abs. 2 GG definiert die Vereinigungsfreiheit auch durch die konstitutionellen Verbote von Vereinen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Die Meinungsäußerungsfreiheit, insbesondere die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG, sind durch die „allgemeinen Gesetze“ eingeschränkt. Zu diesen gehört in erster Linie die freiheitliche demokratische Grundordnung. Meinungsäußerungen, die gegen diese kämpfen, finden keinen Grundrechtsschutz. Das folgt aus Art. 18 GG, der die Verwirkung des Grundrechts des Art. 5 Abs. 1 GG vorschreibt, jedenfalls wenn der Kampf „aggressivkämpferisch“ ist. Hinzu kommen die vereins- und strafrechtlichen Vorschriften, welche diese Ordnung schützen. Besonders wichtig ist das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG. Danach „haben alle Deutschen gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung, d. i. die freiheitliche demokratische Grundordnung, zu beseitigen, das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“. Es wäre widersprüchlich, wenn ein Grundrecht ein Handeln schützt, gegen das alle anderen Bürger Widerstand zu üben ein Grundrecht haben. Wie immer man den Begriff des Unternehmens, das sich gegen die Ordnung des fundamentalen Art. 20 GG richtet, einengt, es gibt keinen Grundrechtsschutz für eine solche Politik. Das Bemühen, den Islam in

der Welt durchzusetzen, ist ein solches Unternehmen. Dieser Dschihad gehört zu den Pflichten jedes Muslims. Er erfüllt sie auch durch die Errichtung heiliger Stätten des Islam, ja durch jedes Gebet, das die Herrschaft Allahs erbittet, aber auch durch Gesichtsverschleierung der Musliminnen und durch deren die Haare verdeckenden Kopftücher, solange der Islam nicht nachhaltig die Säkularität der Politik lebt. Alle politischen Grundrechte sind durch die freiheitliche demokratische Grundordnung begrenzt. Deswegen können sie nach Art. 18 GG verwirkt werden, wenn sie zum Kampf gegen diese Ordnung missbraucht werden. Die Grundrechte des Art. 4 GG können nicht verwirkt werden. Sie geben deshalb nicht etwa einer religiös begründeten Politik besonders starken Grundrechtsschutz, wie es das Bundesverfassungsgericht in einem argumentativen Fehlschluss bedacht hat (BVerfGE 24, 236 [246]; 33, 23 [29]; 35, 366 [376]), sondern überhaupt keinen Grundrechtsschutz für politisches Handeln. Religiosität rechtfertigt keine Politik in der Ersten Welt des Staates. Den Grundrechtsschutz der Freiheit des Glaubens, des Bekenntnisses und der schmalen Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung, etwa den Kirchgang, zu verwirken, wäre nicht zu rechtfertigen, weil das Leben in der Zweiten Welt des Religiösen die Ordnung des Staates nicht gefährden kann, wenn es im Rahmen der Grenzen der Religionsgrundrechte bleibt. Aber Missbrauch eines Rechts für rechtsfremde Zwecke kann sich nicht auf den Schutz des Rechts berufen.

2. Das Schweigen des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des Islam

Das Bundesverfassungsgericht hat noch in keiner Entscheidung, in der es um islamisches Handeln von Muslimen ging, Gelegenheit genommen, die schicksalhafte Frage zu klären, ob die Ausübung des Islam als politischer Religion trotz dessen Verfassungswidrigkeit Grundrechtsschutz in Art. 4 Abs. 2 GG findet. Es hat die jeweiligen Streitfragen immer mit Argumenten entschieden, die auf die Kernfrage

der Verfassungsgemäßheit des Islam in Deutschland nicht einzugehen gezwungen haben. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts etwa hat im Kopftuchbeschluss vom 27. -Januar 2015 (1 BvR 471/10; 1 BvR 1181/10; BVerfGE 138, 296 ff., bekannt gemacht am 13. März 2015) § 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie § 58 Satz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen verfassungskonform eingeschränkt und § 57 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Vorschriften enthielten der Sache nach das uneingeschränkte Kopftuchverbot für Musliminnen im Schuldienst, ohne dass religiöse Bekundungen durch Kleidung und Zeichen etwa von Christen verboten wurden. Er hat das mit Aspekten des Schulfriedens begründet. Die Neutralitätspflicht des Staates gegenüber Religionen durch eine Identifizierung mit einem bestimmten Glauben der Lehrerin, die diesen sichtbar gemacht hatte, sah der Senat nicht verletzt (Rn. 104 und 112). Zu Randnummer 110 erklärt das Gericht gemäß seiner langjährigen Rechtsprechung:

„Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist indessen nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet auch im positiven Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern“.

Diese Sätze sind für christliche Religionen wegen deren kultureller Bedeutung für Deutschland tragfähig, wenn auch angesichts des Religionspluralismus einer kritischen Erörterung bedürftig. Für den Islam können sie nicht gelten, weil dieser Religion und Politik in keiner Weise trennt und weil das politische Programm des Islam mit dem Kern der Verfassung Deutschlands, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, schlechterdings nicht vereinbar ist. Christliche und auch jüdische Religionen unterscheiden sich wesentlich vom Islam, weil

sie säkularistisch (geworden) sind. Sie akzeptieren im Gegensatz zum Islam und deren Scharia die Aufklärung und das durch die Aufklärung bestimmte Recht. Das Kreuz eines Christen symbolisiert kein politisches Programm, sondern allenfalls Hoffnungen auf ein ewiges Leben in der Zweiten Welt, die Unsterblichkeit der Seele und die Vergebung der Sünden. Das stellt die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in Frage. Das Gericht aber vermag die Unterschiede zwischen Religionen, die zumindest im Wesentlichen säkularisiert sind, und einer politischen Religion nicht zu erkennen und erklärt deswegen § 57 Abs. 4 S. 3 SchulG NRW für verfassungswidrig und nichtig. Zu Rn. 123 heißt es:

„Die vom Gesetzgeber als Privilegierungsbestimmung zugunsten der Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen gewollte Teilregelung in Satz 3 der Vorschrift stellt eine gleichheitswidrige Benachteiligung aus Gründen des Glaubens und der religiösen Anschauungen dar (Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 GG). Dieser Verfassungsverstoß hat sich in den angegriffenen Entscheidungen -niedergeschlagen“.

Das Gesetz hat »christlich-abendländische Kulturwerte und Traditionen« zur Geltung gebracht und musste das in Deutschland, das ein Kulturstaat sein will und sein soll. Die christlichen und auch jüdischen Glaubensbekundungen lassen keinen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkennen. Das ist der wesentliche Unterschied zu islamischer Kopfbedeckung, der eine Gleichbehandlung verbietet. Christen und Juden können zudem die angemessene Förderung ihrer Religiosität vom Staat verlangen, die freilich schon wegen der anderen verfassungsgemäßen Religionen und Weltanschauungen, etwa des Atheismus, moderat sein müssen. Das Kreuz symbolisiert eine gänzlich andere Aussage als das islamische Kopftuch, nämlich Hoffnungen auf das Jenseits, aber auch eine christliche Haltung im Diesseits, die ausweislich des aufklärerischen Sittengesetzes als des Grundprinzips des Grundgesetzes, nämlich

des Rechtsprinzips, Bekundung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist. Als Distanzierung von den in § 57 Abs. 4 Satz 2 SchulG NW genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen mochte das Gericht das islamische Kopftuch nicht interpretieren. „Auch den Glaubensrichtungen des Islam, die das Tragen des Kopftuchs zur Erfüllung des Bedeckungsgebots verlangen, aber auch genügen lassen, kann nicht unterstellt werden, dass sie von den Gläubigen ein Auftreten gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Art. 3 GG, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlichdemokratische Grundordnung fordern, erwarten oder auch nur erhoffen“ (Rn. 118). Der Senat hat zu dieser Randnummer lediglich ausgesprochen:

„Allerdings ist mit Rücksicht auf die grundrechtlichen Gewährleistungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG die Annahme verfehlt, schon das Tragen eines islamischen Kopftuchs oder einer anderen, auf eine Glaubenszugehörigkeit hindeutenden Kopfbedeckung sei schon für sich genommen ein Verhalten, das gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2 SchulG NW bei den Schülern oder den Eltern ohne Weiteres den Eindruck hervorrufen könne, dass die Person, die es trägt, gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Art. 3 GG, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftrete. Diese pauschale Schlussfolgerung verbietet sich. Wenn das Tragen des Kopftuchs etwa als Ausdruck einer individuellen Kleidungsentscheidung, von Tradition oder Identität erscheint, oder die Trägerin als Muslimin ausweist, die die Regeln ihres Glaubens, insbesondere das von ihr als verpflichtend verstandene Bedeckungsgebot, strikt beachtet, lässt sich das ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht als Distanzierung von den in § 57 Abs. 4 Satz 2 SchulG NW genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen interpretieren. Auch den Glaubensrichtungen des Islam, die das Tragen des Kopftuchs zur Erfüllung des Bedeckungsgebots verlangen, aber auch genügen lassen, kann nicht unterstellt werden, dass sie von den Gläubigen ein Auftreten gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Art. 3 GG, die Freiheitsgrundrechte oder

die freiheitlich-demokratische Grundordnung fordern, erwarten oder auch nur erhoffen“.

Eine Prüfung der Vereinbarkeit des Islam mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat das Gericht tunlichst vermieden. Es musste darum auf die Grenze der Religionsgrundrechte, nämlich die Vereinbarkeit der jeweiligen Religion mit der Verfassungsidentität Deutschlands, nicht eingehen. Die alte Judikatur des Gerichts, die die Religionsgrundrechte als sogenannte Religionsfreiheit zusammengefasst, den Grundrechtsschutz religiösen Handelns ausgedehnt und gestärkt hat, hatte entweder christliche oder die jüdische Religion zu Gegenstand. Deren Verfassungsgemäßheit steht nicht in Frage und stand nie in Frage. Sie sind insbesondere säkularistisch, kennen das Tötungsverbot, betreiben nicht die Unterwerfung der Menschheit unter ihren Glauben und sind zudem Grundlage der Kultur in Deutschland und weitestgehend in Europa.

Genausowenig hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu dieser Europa bewegenden Frage Stellung genommen, obwohl es verschiedene Verfahren gab, in denen der Rechtsstreit mit der Feststellung der Unvereinbarkeit des Islam mit den Verfassungsprinzipien der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und vor allem mit den Werten der Europäischen Union gemäß Art. 2 EUV und den Grundrechten gemäß der Grundrechtecharta der Union trotz des Religionsgrundrechts hätte entschieden werden können und müssen, zuletzt EuGH vom 14. März 2017 – C -188/15 zu einer Kündigung einer Arbeitnehmerin, die ein islamisches Kopftuch getragen hat, das bei den Kunden des Unternehmens Anstoß erregt hatte.

3. Die islamische Einheit von Religion und Politik usweislich der Kairoer Deklaration für Menschenrechte im Islam

Der Islam ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar⁴⁷. Er verlangt nach dem Gottesstaat. Jede Herrschaft von Menschen über Menschen ist durch Allah befohlen, wenn sie islamisch ist. Demokratie, Gewaltenteilung, Opposition sind dem Islam wesensfremd. Die Kairoer Deklaration für Menschenrechte im Islam der Organisation der Islamischen Konferenz, zu der 57 muslimische Staaten gehören, vom 5. August 1990⁴⁸ stellt den Vorrang der Scharia und die Verbindlichkeit von Koran und Sunna eindrucksvoll klar: Wesentliche Menschenrechte wie das Recht auf Leben (Art. 2 lit. a) und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 lit. d) stehen unter dem Vorbehalt der Scharia. Art. 6 räumt der Frau die gleiche Würde wie dem Mann ein, nicht aber die gleichen Rechte. Die Erziehung muss mit den ethischen Werten und Grundsätzen der Scharia übereinstimmen (Art. 7 Abs. 2). Die Erziehung in allen Einrichtungen – Familien, Schulen, Universitäten und Medien – muss den Glauben an Gott stärken (Art. 9 Abs. 2). „Der Islam ist die Religion der reinen Wesensart. Es ist verboten, irgendeinen Druck auf einen Menschen auszuüben oder seine Armut und Unwissenheit auszunutzen, um ihn zu einer anderen Religion oder zum Atheismus zu bekehren“ (Art. 10). Nur innerhalb des Rahmens der Scharia hat der Mensch das Recht der Freizügigkeit und die freie Wahl des Wohnortes (Art. 12 S. 1). Das Asylrecht besteht nicht, wenn der Asylgrund nach der Scharia ein Verbrechen darstellt (Art. 12 S. 3). Urheberrechte oder Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes bestehen nur für Werke, die den Grundsätzen der Scharia nicht widersprechen (Art. 16), also nicht für Abbildungen des Menschen. „Jeder Mensch hat das Recht, in einer sauberen Umwelt zu leben, fern von Laster und moralischer Korruption, in einer Umgebung, die seiner Entwicklung förderlich ist“ (Art. 17a S. 1). Folglich kann der Muslim in der „sittenlosen“ westlichen Welt nicht leben, solange diese nicht islamisiert ist oder deren Islamisierung erwartet werden kann. „Über Verbrechen und Strafen wird ausschließlich nach

den Bestimmungen der Scharia entschieden“ (Art. 19d). „Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung, soweit er damit nicht die Grundsätze der Scharia verletzt“ (Art. 22a). „Jeder Mensch hat das Recht, im Einklang mit den Normen der Scharia für das Recht einzutreten, das Gute zu verfechten und vor dem Unrecht und dem Bösen zu warnen“ (Art. 22b). „Information ist lebensnotwendig für die Gesellschaft. Sie darf jedoch nicht dafür eingesetzt und missbraucht werden, die Heiligkeit und Würde des Propheten zu verletzen, die moralischen und ethischen Werte auszuhöhlen und die Gesellschaft zu entzweien, sie zu korrumpieren, ihr zu schaden und ihren Glauben zu schwächen“ (Art. 22c). „Jeder Mensch hat das Recht, im Einklang mit den Bestimmungen der Scharia ein öffentliches Amt zu bekleiden“ (Art. 23 Abs. 2 S. 2), d. h., er muss Moslem sein. „Alle Rechte und Freiheiten, die in der Erklärung genannt sind, unterstehen der islamischen Scharia“ (Art. 24). „Die islamische Scharia ist die einzige zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung“ (Art. 25). Die Scharia ist nach den zitierten Erklärungen das Maß („der Rahmen“) der Menschenrechte. Die Erklärung richtet sich ausweislich der Präambel und des Art. 1 an die ganze Menschheit, wonach alle Menschen eine Familie bilden, deren Mitglieder durch die Unterwerfung unter Gott („Diener Gottes“, Koran 3, 51; 6, 102; 10, 3) vereint sind⁴⁹. Aber die Menschenrechte sind „Gottesgabe und Gottesgnade, die ihre Empfänger zu Gehorsam gegenüber dem Schöpfer verpflichtet“⁵⁰. Rechte und Pflichten (gegenüber Gott) sind eine Einheit. Schließlich heißt Islam (jedenfalls auch) „Hingabe an Gott“⁵¹. Die islamische Rechtsordnung ist vornehmlich Pflichtenordnung. Nur wer die Pflichten gegenüber Gott erfüllt, kann sich auf die Rechte berufen (also nur die Gläubigen). Die Mitglieder der Organisation betonen in der Präambel „die kulturelle und historische Rolle der islamischen Umma, die von Gott als die beste Nation geschaffen wurde und die der Menschheit eine universelle und wohlausgewogene Zivilisation gebracht hat, in der zwischen dem Leben hier auf Erden und dem im Jenseits Harmonie besteht und in der Wissen mit Glauben einhergeht ...“. Die Einheit von Religion und Politik kommt

in dieser neuzeitlichen Menschenrechtserklärung der islamischen Staaten klar zur Sprache. Die Menschenrechte des Westens sind die politische Grundlage des modernen Staates, nach Art. 1 Abs. 2 GG auch Deutschlands. Sie definieren geradezu die Menschheit des Menschen und stehen allen Menschen ohne jeden Unterschied zu. Ihre religiöse Relativierung ist eine tiefgreifende Einwirkung der Religion auf die Politik und macht die Scharia weitestgehend zum Maßstab der Politik. Die Geltung und Anwendung der Scharia ist fundamentales Prinzip des islamischen Staates. Deren Postulat ist wesentlicher Ausdruck des Islamismus⁵². Die Scharia behauptet sich mehr und mehr in der Umma, nicht nur im Haus des Islam, sondern zunehmend auch im Haus des Vertrages⁵³, ein Land, das sich zu islamisieren erwarten lässt wie es, in islamischer Sicht und von vielen Politikern in Deutschland akzeptiert, Deutschland geworden ist. Die Scharia wird sogar im Haus des Krieges angewandt, freilich strafbar. Die Herrschaft Allahs wird durch die Gesichtverschleierung wie durch das Kopftuch der Musliminnen anerkannt und propagiert, soweit das im »Haus des Vertrages« möglich ist, in dem ständigen Bemühen, den Islam zu stärken, den Dihad. Eine Islamisierungsstrategie, die besonders Deutschland und Europa betrifft, ist die der Hidschra, die Übernahme eines Landes durch Geburten islamischer Kinder, die über kurz oder lang die Mehrheit in dem einst christlichen oder aufklärerischen Land bilden, der Einwanderungs-Dihad⁵⁴. Der Koran und die Sunna und damit auch die Scharia mit den Hudud-Strafen (Steinigen, Köpfen, Amputieren, Auspeitschen) sind das höchste Gesetz. Der Islam akzeptiert, abgesehen vom Übertritt zum Islam, eine Glaubensfreiheit nicht. Apostasie wird schwer, auch mit dem Tode, bestraft. Freiheit besteht im koranischen Leben. Augenfällig ist die Unterdrückung der Frauen in dem sakralisierten Patriarchat. Frauen müssen sich verhüllen, um die Männer nicht von der Liebe zu Allah abzulenken. Sie suchen ihre Ehemänner nicht allein aus und haben nur die Aufgabe, zahlreichen Nachwuchs zu gebären. Vorehelicher Verkehr und Ehebruch werden nicht anders als Homosexualität, wenn möglich, mit dem straft. Der Islam ist jenseits zentriert, das Diesseits wird

verachtet. Gottgefällig ist der frühe Tod im Dschihad, insbesondere, wenn er das eigene Leben kostet⁵⁵.

4. Durchsetzung des Islam in Deutschland

Es gibt viele Muslime, die nicht islamisch leben, aber Muslime bleiben wollen und die Säkularisation der Politik von ihrem Glauben nicht beklagen würden. Aber sie können und werden sich nicht durchsetzen. Über die koranische Bindung der Politik wacht die Umma, die Gemeinschaft aller Muslime. Oft werden Säkularisationsbestrebungen als Apostasie verfolgt. Der Grundrechtsschutz aus Art. 4 Abs. 2 GG, die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung, setzt die nachhaltige Säkularisation der Gläubigen und ihrer Gemeinschaften voraus. Die Unterscheidung von Islam und Islamismus, der mit Gewalt den Islam durchzusetzen versucht, hilft nicht, weil der Islam essentiell und in Koran und Sunna begründet politisch ist. Der Koran und die Sunna stehen für den Islam nicht zur Disposition. Dialogische Beschwichtigungen gehen an der Wirklichkeit und an der Rechtslage vorbei. Die Erwartung eines verwestlichten Islam ist illusorisch⁵⁶. Der Dschihad, der die Islamisierung der Welt zum Ziel hat, ist, wie gesagt, religiöse Pflicht jedes Muslims. Gewalt zu diesem Zweck ist Gottes Wille, die der Täter als Diener Gottes übt. Sie gehört zum Wesen des Islam, dessen Frieden erst durch die allseitige Unterwerfung unter den Koran und die Sunna erreicht sein wird. Viele Staaten, in denen vornehmlich Muslime leben, sind nicht völlig islamisiert, etwa die Türkei noch nicht, in deren Verfassung, wie zitiert, der Laizismus festgeschrieben ist. Es gibt viele Einflüsse des Westens auf diese Staaten, die aber seit etwa einem halben Jahrhundert mehr und mehr zurückgedrängt werden, auch durch mörderische Kriege. Allein durch ihre demographische Entwicklung haben die muslimischen Völker an Macht gewonnen und sind nicht mehr bereit, sich vom Westen bevormunden zu lassen, in ihren Ländern zu Recht. Sosehr die Menschenrechte universal sind, so wenig ist es gerechtfertigt, anderen Völkern diese gar gewaltsam zu oktroyieren.

Humanitäre Intervention ist, außer auf Beschluss der Vereinten Nationen, um Völkermord zu unterbinden, völkerrechtswidrig⁵⁷. Aber die Europäer haben das Recht und die Pflicht, ihre Verfassungen und damit ihre Kultur, die zur Identität ihrer Staaten gehören, zu verteidigen, und dürfen nicht aufgrund einer irregeleiteten Dogmatik der Religionsfreiheit ihre aufklärerischen und im übrigen im Judentum und Christentum verankerten Lebensprinzipien, die in revolutionären Kämpfen in Jahrhunderten durchgesetzt wurden, gefährden. Dazu gehört vor allem das Tötungsverbot, das der Islam nur gegenüber Muslimen gelten läßt. Wer die islamische Scharia in Deutschland einführen will, unternimmt es, die grundgesetzliche Ordnung zu beseitigen. Abwehr der Verfassungsfeinde ist sittliche Pflicht jedes Bürgers. Die politische Bindung an den Islam wird in den Moscheen und Minaretten, mit den Burkas, Niqabs und Kopftüchern, im Muezzinruf usw. und auch durch die Gesichtverschleierung der Frauen nicht nur symbolisiert, sondern eingefordert. Die Moscheen und die Minarette sind Einrichtungen des Islam, welche die Herrschaft Allahs über die Muslime geradezu versteinern oder betonieren. In den Moscheen versammeln sich die Muslime (u. a.) zum Gebet, das Allah und die göttliche Ordnung verherrlicht und zugleich für die Hinwendung zum Islam wirbt⁵⁸. Die erste Sure ist das Kurzgebet des Muslims. Sie lautet:

„Im Namen Allahs, des Allbarmherzigen! Lob und Preis sei Allah, dem Herren aller Weltenbewohner, dem gnädigen Allerbarmer, der am Tage des Gerichtes herrscht. Dir allein wollen wir dienen, und zu dir allein flehen wir um Beistand. Führe uns den rechten Weg, den Weg derer, welche sich deiner Gnade freuen – und nicht den Pfad jener, über die du zürnst oder die in die Irre gehen!“ (Übersetzung von Ludwig Ullmann)

Die Gebete sind die stetige Unterwerfung unter den Koran und das Koranische und damit unter die Scharia⁵⁹ und stellen diese über die freiheitliche demokratische Ordnung. Dazu fordert der Gebetsruf des Muezzins auf, der die Gottesherrschaft und Größe Allahs ausruft.

Er lautet übersetzt:

„Allah ist der Größte. Ich bezeuge, dass es keinen Gott außer Allah gibt. Ich bezeuge, dass Muhammad der Gesandte Allahs ist. Auf zum Gebet. Auf zum Heil. Allah ist der Größte. Es gibt keinen Gott außer Allah“.

Bei der schiitischen Variante wird den beiden Aufrufen zum Gebet und zum Heil ein dritter hinzugefügt, nämlich der „zum guten Werk“. Für die Sunniten gilt zudem eine Regel, die während des Gebetsrufs laut zu sprechen ist: „Es gibt keine Kraft und keine Macht außer Allah“.

Die Muslime erbitten die Verwirklichung der koranischen und schariatischen Lebensweise. In der Sure 3, 27 (oder 26) heißt es: »Bete: Allah, der du Herr der Herrschaft bist, du gibst die Herrschaft, wem du willst, und erniedrigst, wen du willst. In deiner Hand ist alles Gute, denn du bist über alle Dinge mächtig⁶⁰. Vereinzelt Meinungen muslimischer Lehrer oder Politiker, meist um Anpassung an die westlichen Verfassungsgesetze bemüht, ändern an dieser Rechtslage nichts. Sie sind nicht nur nicht repräsentativ für den Islam, in dem sich die Lehren der führenden Lehrer der Umma und deren politischer Führer durchsetzen und durchgesetzt werden, auch in Deutschland.

Zu deren Mitteln gehört auch die Teilnahme am vom Staat veranstalteten multikulturellen Dialog, in dem Zugeständnisse an eine religiös begründete, aber verfassungswidrige politische Praxis von Muslimen abgerungen werden. Die für die politischen Ziele förderliche Furcht wissen islamische Akteure zu erzeugen⁶¹. Das freiheitliche Rechtsprinzip, die Bürgerlichkeit der Bürger, ist das Ethos Deutschlands. Es lässt keine religiöse Bindung in der Politik zu. Der grundrechtsgeschützte Widerspruch, gegebenenfalls Widerstand ist sittliche Pflicht. Ein Gemeinwesen aber ohne Freiheit und freiheitliches Recht⁶² ist, entgegen der Verfassung des aufgeklärten Deutschland und gegen die Kultur Europas, Gebot des Islam, nicht nur Ziel des Islamismus.

5. Zwischenergebnis

Der Islam ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes, der Verfassungsidentität Deutschlands, nicht vereinbar. Als Herrschaft Allahs ist das politische System des Islam theokratisch und nicht bürgerlich republikanisch. Der Islam trennt Religion und Politik nicht und weist die Säkularität des Staates zurück. Der Islam ist als politisches System nicht demokratisch, nicht gewaltenteilig und somit nicht rechtsstaatlich. Die Scharia verletzt Menschenrechte, wie sie für die grundgesetzliche Verfassung essentiell sind, insbesondere die Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Die Scharia schreibt Körperstrafen und auch Todesstrafen, sogar für die Apostasie, vor. Eine politische Religion wie der Islam wird durch die Religionsgrundrechte nicht geschützt, jedenfalls nicht durch Art. 4 Abs. 2 GG, der die ungestörte Ausübung der Religion gewährleistet.

Zusammenfassung

- 1.** Der Gesetzgeber des Freistaates Sachsen ist für das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum und die Nebenregelungen zuständig.
- 2.** Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG steht dem Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum nicht entgegen. Der Gesetzesentwurf folgt vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls. Er ist verhältnismäßig, weil der Zweck des Verbots, die Erkennbarkeit eines Menschen in der offenen Gesellschaft sicherzustellen nicht anders als durch dieses Verbot erreicht werden kann.
- 3.** Das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum greift nicht in das Grundrecht der Gewährleistung ungestörter Religionsausübung ein. Wenn Musliminnen ihr Gesicht verschleiern,

ist das Ausdruck des Bekenntnisses zum Islam und damit zum theokratischen Herrschaftssystem, das mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands unvereinbar ist. Sie bringt die Unterwerfung unter Allah, unter dessen Gesetze, zumal die Scharia, zum Ausdruck, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands nicht vereinbar sind. Der Islam ist nicht nur Religion, sondern wesentlich weltliche Lebensordnung, politisches System. Sie hat für Muslime höchste Verbindlichkeit.. Die Religionsgrundrechte schützen politische Ordnungsvorstellungen nicht. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sind keine Grundrechte der Politik. Dafür gibt es andere Grundrechte, die alle unter explizitem oder implizitem Gesetzesvorbehalt stehen. Die Einheit des Religiösen und des Politischen des Islam ist mit der Säkularität des Staates und des Rechts von den Religionen der Kirchen und der Religionsgemeinschaften unvereinbar. Diese Säkularität ist Grundlage der Bundesrepublik Deutschland als aufklärerischem Gemeinwesen mit höchstem Verfassungsrang. Anders ist der grundrechtlich geschützte Religionspluralismus und die damit verbundene Pflicht des Staates zur religiösen Neutralität und Toleranz gegenüber allen Religionen nicht möglich. Wenn andere Frauen als Musliminnen ihr Gesicht verschleiern hat das andere als religiöse Gründe, so dass das Verbot der Gesichtverschleierung erst recht kein Eingriff in die Religionsgrundrechte ist.

Berlin, den 7. April 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Albrecht Schachtschneider', followed by a long horizontal line extending to the right.

Karl Albrecht Schachtschneider

Anhörung zum Gesetzentwurf und Gutachten von Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider

Am 4. Mai 2017 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf „Sächsisches Verschleierungsverbotsgesetz“ im Sächsischen Landtag statt.

Auf Einladung der AfD-Fraktion referierte der renommierte Staatsrechtler Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider (emeritierter Professor für Öffentliches Recht an der Universität Erlangen-Nürnberg) als Sachverständiger zum Thema. Er bewertete den Gesetzentwurf umfassend aus juristischer Sicht. Er kam zu dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion mit dem Grundgesetz und der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar ist. Die Umsetzung des Verschleierungsverbotes sei zudem aus kulturellen und ordnungspolitischen Überlegungen heraus nicht nur zulässig, sondern klar geboten. Seine Ausführungen sind detailliert im beigefügten Gutachten auf den nächsten Seiten nachzulesen.

Weitere Sachverständige waren Frau Prof. Dr. Ulrike Lembke (Fern-Universität in Hagen, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Gender und Recht), Frau Nurul Fatimah Khasbullah und Herr Khaldun Al Saadi (Landeskoordinator des Demokratie-Zentrums Sachsen/Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz). Diese drei Sachverständigen sprachen sich allesamt gegen den Gesetzentwurf aus.

Frau Prof. Lembke sah in dem Verbot einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz sowie Artikel 19 der Verfassung des Freistaates Sachsen und einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Frau Khasbullah und Herr Al Saadi argumentierten insbesondere, dass das Verbot des Tragens der Gesichtverschleierung in der Öffentlichkeit

nicht notwendig sei, da eine solche Verschleierung in Sachsen (und auch Deutschland) so gut wie nie vorkäme. Außerdem werde dadurch die Integration von muslimischen Frauen erschwert. Letzteres sei der Fall, weil es vorkommen könne, dass Frauen, deren Männer auf die Vollverschleierung bestehen, dann gar nicht mehr in die Öffentlichkeit dürften.

Herr Prof. Schachtschneider entgegnete dem in seiner Stellungnahme und führte dazu insbesondere aus:

„Das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum greift nicht in das Grundrecht der Gewährleistung ungestörter Religionsausübung ein. Wenn Musliminnen ihr Gesicht verschleiern, ist das Ausdruck des Bekenntnisses zum Islam und damit zum theokratischen Herrschaftssystem, das mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands unvereinbar ist. Sie bringt die Unterwerfung unter Allah, unter dessen Gesetze, zumal die Scharia, zum Ausdruck, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands nicht vereinbar sind. Der Islam ist nicht nur Religion, sondern wesentlich weltliche Lebensordnung, politisches System. Sie hat für Muslime höchste Verbindlichkeit. Die Religionsgrundrechte schützen politische Ordnungsvorstellungen nicht. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sind keine Grundrechte der Politik. Dafür gibt es andere Grundrechte, die alle unter explizitem oder implizitem Gesetzesvorbehalt stehen. Die Einheit des Religiösen und des Politischen des Islam ist mit der Säkularität des Staates und des Rechts von den Religionen der Kirchen und der Religionsgemeinschaften unvereinbar.

Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG steht dem Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum ebenfalls nicht entgegen. Der Gesetzesentwurf folgt vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls. Er ist verhältnismäßig, weil der Zweck des Verbots, die Erkennbarkeit eines Menschen in der offenen

Gesellschaft sicherzustellen nicht anders als durch dieses Verbot erreicht werden kann.“

Neben den juristischen Erwägungen, die man durchaus kontrovers diskutieren kann, sind es nach fester Überzeugung der AfD-Fraktion insbesondere kulturelle und sicherheitspolitische, die für ein klares Verbot der Vollverschleierung sprechen. Unter einer Verschleierung könnte sich jeder verbergen – Mann oder Frau, Freund oder Feind.

Wir leben als mündige Bürger in einer freiheitlichen und offenen Gesellschaft, in der jeder seinem Gegenüber stets ins Gesicht blicken kann. Religiös-ideologisch begründete Ausnahmen davon zuzulassen, würde einen immensen Rückschritt bedeuten. Unerheblich ist, dass es tatsächlich noch verhältnismäßig wenig vollverschleierte Frauen in Sachsen gibt. Jede Frau, die sich einer solchen Praxis unterwerfen muss, ist eine zu viel. Das Verbot der Gesichtverschleierung kann auch nie ein Integrationshemmnis darstellen. Es verhält sich vielmehr umgekehrt. Es macht ganz deutlich, wer wirklich Willens ist, sich zu integrieren und wer nicht. In jedem Fall darf es nicht dazu kommen, dass sich Muslime durchsetzen, die ihre Frauen nur vollverschleiert in die Öffentlichkeit lassen. Die Argumentation, die Frauen müssten andernfalls zu Hause bleiben und könnten dann gar nicht mehr am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, kann nicht überzeugen. Würde die deutsche Gesellschaft dem nachgeben, würde sie sich erpressbar machen. Das ist nicht hinnehmbar.

Es muss in Deutschland maßgeblich bleiben, dass nicht die Religion über unsere Gesetze und kulturellen Errungenschaften bestimmt. Es sind unsere Gesetze, die die Grenzen für die Ausübung aller Religionen festsetzen. Erst recht für den Islam, eine nicht säkularisierte und in weiten Teilen politische Religion.

Verweise

1. Die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion Drs. 6/1011 (<http://tinyurl.com/afd-slt-1011>) hatte schon zum Stand 31.12.2014 ergeben, dass die meisten Asylanträge in Sachsen von Syrer*innen (1.219) gestellt werden. Weitere islamisch geprägte Länder, aus denen Asylantragsteller kamen, waren Tunesien (854), Libyen (262), Marokko (228), Afghanistan (214), Iran (212), Pakistan (150), Indien (127). Zahlenmäßig weniger bedeutend waren dagegen die Türkei (73) und der Irak (47). Mit der derzeit laufenden Anfrage 6/7937 wird die AfD-Fraktion die sächsische Asylstatistik zum Ende des Jahres 2016 erfragen.
2. Eine Studie mit über 2000 befragten Schülern aus dem Jahr 2010 gibt Auskunft über den Antisemitismus bei muslimischen Jugendlichen. Jeder fünfte arabischstämmige Jugendliche stimmte der Aussage zu: „In meiner Religion sind es die Juden, die die Welt ins Unheil treiben“. Noch höhere Werte wurden beim klassischen Antisemitismus gemessen. Der Aussage: „Juden haben in der Welt zu viel Einfluss“ stimmten 35,8 Prozent der arabischen und 20,9 Prozent der türkischstämmigen Schüler zu. Bei Schülern ohne Migrationshintergrund lag der Wert bei lediglich 2,1 Prozent.
3. Vgl. Antrag zu Zwangs- und Kinderehen Drs. 6/6502 (siehe Seite 52)
4. Vgl. Themenkomplex 1 im Anhang (ab Seite 54)
5. Siehe Gesetzentwurf zur Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum Drs. 6/6124 (siehe Seite 48)
6. Drucksache 6/5006 (<http://tinyurl.com/afd-slt-5006>)
7. Drucksache 6/5735 (<http://tinyurl.com/afd-slt-5735>)
8. Drucksache 6/6595 (<http://tinyurl.com/afd-slt-6595>)
9. Drucksache 6/6170 (<http://tinyurl.com/afd-slt-6170>)
10. Drucksache 6/4622 (<http://tinyurl.com/afd-slt-4622>)
11. Drucksache 6/5866 (<http://tinyurl.com/afd-slt-5866>)
12. Drucksache 6/6498 (<http://tinyurl.com/afd-slt-6498>)
13. Drucksache 6/6095 (<http://tinyurl.com/afd-slt-6095>)
14. Drucksache 6/3575 (<http://tinyurl.com/afd-slt-3575>)
15. Drucksache 6/6215 (<http://tinyurl.com/afd-slt-6215>)
16. Drucksache 6/6497 (<http://tinyurl.com/afd-slt-6497>)
17. Tiefgehend sozialpsychologisch Daniele Dell'Agli: *Cherchez La Femme. Über Bilderkriege, die Agonie des Patriarchats und die Pyrrhussiege des Feminismus. Ein zivilisationspädagogischer Abriss*, 2015, insb. S. 54 ff.; Necla Kelek, *Die fremde Braut*, 2006; Güner Yasemin Balci, *Anleitung zur Rebellion*, in: *ArabQueen oder der Geschmack der Freiheit*, 2010.
18. Dazu Karl Albrecht Schachtschneider, *Freiheit in der Republik*, 2007, S. 319 ff., 623 ff.

19. Zum Ganzen K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, 2. Aufl. 2011, zur Rechtsprechung und Lehre S. 15 ff.
20. Ebd. S. 49 ff.
21. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 135, Anm. 6, S. 621, Art. 136, Anm. 1, S. 623.
22. K. A. Schachtschneider, Souveränität. Grundlegung einer freiheitlichen Souveränitätslehre. Ein Beitrag zum deutschen Staats- und Völkerrecht, 2015, S. 289 ff., 312 ff., 321 ff.; ders., Die Souveränität Deutschlands. Souverän ist, wer frei ist, 2012, S. 18 ff., 57 ff., 101 ff., 129 ff.
23. K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 11 ff. zu den Texten.
24. Ebd. S. 28 ff.; ders. grundlegend, Freiheit in der Republik, 2007, insb. S. 274 ff., 343 ff., 405 ff.
25. K. A. Schachtschneider, Freiheit in der Republik, S. 256 ff., durchgehend
26. Ebd., S. 318 ff., 420 ff., 440 ff.
27. Ebd., S. 115 ff. gegen die Herrschaftsdogmatik, auch ders., Souveränität, S. 236 ff.
28. Dazu K. A. Schachtschneider, Freiheit in der Republik, S. 34 ff., 318 ff., 420 ff., 440 ff.; ders., Souveränität, S. 250 ff., 312 ff.
29. G. Ebeling, Usus politicus legis – usus politicus evangelii, ZschThK 79 (1982), S. 328, S. 323 ff., auch zum Folgenden; K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 71 ff.
30. Wesentlich Herbert Kruger, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 1966, S. 32 ff., 35 ff.; Martin Heckel, Religionsfreiheit im säkularen pluralistischen Verfassungsstaat, in: B. Ziemeke u. a., Festschrift für Martin Kriele, 1997, S. 281 ff. (Vom christlichen Staat zum pluralistischen System), auch zum Folgenden.
31. Martin Luther, Von der weltlichen Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, 1523; Werner Elert, Das christliche Ethos. Grundlinien der lutherischen Ethik, 2. Aufl. 1961, S. 503 ff.
32. Martin Heckel, Religionsfreiheit im säkularen pluralistischen Verfassungsstaat, S. 289 ff., 295.
33. Allgemeine Staatslehre, S. 47; nicht anders Martin Heckel, Religionsfreiheit im säkularen pluralistischen Verfassungsstaat, S. 292 f.
34. Zur Geschichte und Geistesgeschichte der Verweltlichung des Gemeinwesens und der Trennung von Staat und Kirche Herbert Kruger: Allgemeine Staatslehre, S. 35 ff., 43 ff.; zum Kulturkampf Thomas Nipperdey: Deutsche Geschichte 1866–1918, zweiter Band: Machtstaat vor der Demokratie, 2. Aufl. 1993, S. 364 ff.
35. M. Heckel: Religionsfreiheit im säkularen pluralistischen Verfassungsstaat, S. 288, u. o.
36. Vgl. Eric Hilgendorf: Staatsbürger im multikulturellen Staat. Die besonderen

Rechtsinteressen der Konfessionsfreien unter dem Blickwinkel der Trennung von Staat und Kirche und der Religionsfreiheit in Deutschland, Aufklärung und Kritik, 3/2010, S. 246 ff. (249 f., 253 f.).

37. K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 37 ff.; grundlegend zum Prinzip der Nichtidentifikation Herbert Kruger, Allgemeine Staatslehre, S. 161, 178 ff., 247, 281 f., 388.
38. Heiner Bielefeldt, Zwischen laizistischem Kulturkampf und religiösem Integralismus: Der säkulare Rechtsstaat in der modernen Gesellschaft, in: ders./W. Heitmeyer: Politisierte Religion, 1998, S. 474 ff. (Zitat S. 474), S. 486 (Säkularität des Staates als notwendige Kehrseite der Religionsfreiheit), auch S. 490; i. d. S. auch Bassam Tibi, Fundamentalismus im Islam. Eine Gefahr für den Weltfrieden, 2000, S. 29 ff., 56 ff.
39. R. Zippelius, GG, Bonner Komm., Drittbearbeitung 1989, Art. 4, Rn. 86.
40. K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 94 ff., 97 ff., 264; ders., Freiheit in der Republik, S. 243, 353, 481 ff. u. o.
41. K. A. Schachtschneider, Freiheit in der Republik, S. 150 ff.
42. K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 19 ff., 25 ff.; ders.: Freiheit in der Republik, S. 482.
43. K. R. Popper, Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf, 4. Aufl. 1984, S. 44 ff., 332 ff.; K. A. Schachtschneider, Der Rechtsbegriff ›Stand von Wissenschaft und Technik‹ im Atom- und Immissionsschutzrecht, 1988, in: ders., Freiheit – Recht – Staat, hrsg. von D. I. Siebold/ A. Emmerich-Fritsche, 2005, S. 121 ff.
44. Dazu K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 24 ff.
45. L Müller, Islam und Menschenrechte, S. 161 (Suren 6, 165; 7, 69, 74, 142; 10, 14, 73); K. A. Schachtschneider, Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 103 f.
46. Dazu K. A. Schachtschneider: Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 92 ff.
47. Dazu K. A. Schachtschneider: Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, S. 75 ff.
48. Nicht von der Gipfelkonferenz der Islamischen Konferenz (OIC) bestätigt, vgl. Gudrun Kramer, Gottes Staat als Republik. Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie, 1999, S. 150, auch zum Folgenden.
49. Zum islamischen Menschenbild auch Gudrun Kramer, a. a. O., S. 78, 148, 246
50. Udo Steinbach: Vom islamisch-westlichen Kompromiss zum Islamismus, in: W. Ende/ ders.: Der Islam der Gegenwart, 4. Aufl. 1996, S. 213 ff., 225.
51. G. Kramer: Gottes Staat als Republik, S. 4
52. Besonders klar Bassam Tibi: Fundamentalismus im Islam, S. 87 ff., 103 ff., 156 u. o.
53. Dazu Tilman Nagel: Das islamische Recht. Eine Einführung, S. 102 ff.

54. M. Ley, Die letzten Europäer. Das neue Europa, 2017, S. 71 ff.
55. Tiefgehend sozialpsychologisch Daniele Dell'Agli, Cherchez La Femme, vor allem S. 18 ff., 54 ff.
56. Hans-Peter Raddatz, Allah und die Juden. Die islamische Renaissance des Antisemitismus, 2007, S. 300 ff., 304 ff.; ders., Von Allah zum Terror? Der Dihad und die Deformierung des Westens, 2002, S. 9 ff., 168 f., 180 ff., 244 ff., 274 ff., 281 ff., 302 ff. u.ö.
57. Dietrich Murswiek, Souveränität und humanitäre Intervention. Zu einigen neueren Tendenzen im Völkerrecht, in: Der Staat 35 (1996), S. 31 ff., 39 ff.; Christian Hillgruber, Souveränität – Verteidigung eines Rechtsbegriffs, JZ 2002, 1074; Angelika Emmerich-Fritsche, Vom Völkerrecht zum Weltrecht, 2007, S. 387 f., 391.
58. Vgl. Tilman Nagel, Sachverständigen Gutachten in der Verwaltungsstreitsache Yunus Mitschele/Land Berlin, Az. VG 3 A 984.07, vom 10. Februar 2010, S. 9 ff.
59. Ebd., S. 16.
60. Vgl. Martin Forstner, Islam und Demokratie, CIBEDO-Texte Nr. 9/10 1981, S. 5.
61. Dazu Peter Sloterdijk, Im Schatten des Sinai, 2013, der Religionen als Phobokratie identifiziert, vgl. Daniele Dell'Agli, Cherchez La Femme, S. 18
62. Bassam Tibi, Fundamentalismus im Islam, S. 107 f.: Ein Scharia-Staat ist ebenso furchterregend wie der NS-Staat oder die Diktatur Stalins ...; Udo Steinbach, Vom islamisch-westlichen Kompromiß zum Islamismus, S. 229: In Rigorosität, Regidität und Totalitätsanspruch stehen sie (>die Ideologien des Marxismus-Leninismus und des Islamismus<) einander jedoch kaum nach.

Alternative für Deutschland

AfD-FRAKTION IM SÄCHSISCHEN LANDTAG

Herausgeber:

AfD Fraktion im Sächsischen Landtag

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden



AfD-Fraktion im Web:

afd-fraktion-sachsen.de



AfD-Fraktion bei facebook:

facebook.com/AfD.Fraktion.Sachsen



AfD-Fraktion bei Twitter:

twitter.com/AfD_SLT



AfD-Fraktion bei youtube:

<http://bit.ly/1L9Tb1f>